

Gebahrung der Stadt Steyr

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur	7
Eckdaten und Lageplan	7
Überblick über die städtischen Strukturen	8
Bevölkerungsstruktur und -entwicklung	8
Organisation	10
Aufbau- und Ablauforganisation in der Verwaltung	10
Organigramm	10
Rolle des Kontrollamts der Stadt Steyr	13
Personalstand und Dienstposten	14
Personalstände	14
Dienstleistungen und Entgelte für gestelltes Personal	18
Einreihungsverordnung	19
Krankenstände	21
Durchschnittsalter	22
Organisations- und Qualitätsanalyse	23
Strategie und Planung	23
Führung und Personalmanagement	24
Externe Partnerschaften und Ressourcen	25
Prozess- und Veränderungsmanagement	26
Mitarbeiter- und kundenorientierte Ergebnisse	26
Leistungsergebnisse der Organisation	27
Haushalts- und Finanzsituation	27
Haushaltsrechtliche Grundlagen	27
Einführung der VRV 2015	27
Haushaltsordnung der Stadt Steyr	28
Allgemeine Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages	29
Überblick über Haushaltsergebnisse	30
Finanzierungshaushalt	30
Ergebnishaushalt	31
Vermögenshaushalt	32
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	34
Detailanalyse im Mehrjahresvergleich	35
Summen und Salden	35

Laufende bzw. operative Gebarung	35
Kennzahlen – Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze	35
Öffentliche Sparquote	36
Freie Finanzspitze	38
Laufende Einnahmen	39
Laufende Ausgaben	43
Vermögensgebarung	44
Einnahmen	44
Ausgaben	45
Maastricht-Ergebnisse	46
Spezielle Gebarungsaspekte	47
Transfers von und an öffentliche(n) Träger(n)	47
Auswirkungen COVID-19-Pandemie	51
Laufende Einnahmen	51
Laufende Ausgaben	53
Rücklagen	53
Verschuldung	55
Finanzschulden	55
Erweiterte Schuldenbetrachtung	57
Fremdwährungsfinanzierungen	58
Haftungen	59
Bankbestätigungen	59
Mittelfristige Perspektiven	59
Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht	59
Förderungen und freiwillige Leistungen	61
Allgemein	61
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	62
Kunst und Kultur	63
Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	64
Weitere Förderungen	64
Förderung von Seniorenorganisationen	65
Ausgegliederte Unternehmen	66
Überblick	66
Alten- und Pflegeheime Steyr	71
Allgemeines	71
Wirtschaftliche Ergebnisse	73
Kosten- und Leistungsrechnung, Heimentgeltkalkulation	76

Personal und Organisation	77
Krankenstände	80
Kommunalbetriebe Steyr.....	81
Allgemeines.....	81
Wirtschaftliche Ergebnisse	82
Ausgewählte Städtische Einrichtungen.....	85
Allgemeines	85
Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung – Wasserversorgung – Abfallbeseitigung) ..	86
Organisation der Gebührenhaushalte	86
Betriebsergebnisse.....	86
Gebührenkalkulation und Überschussverwendung	87
Gebührenhöhe	89
Kinderbetreuung	90
Krabbelstuben und Kindergärten	90
Hort	92
Private Kinderbetreuungseinrichtungen	93
Essensbeiträge.....	94
Sport- und Freizeiteinrichtungen	95
Überblick	95
Nutzungsvereinbarungen mit lokalen Sportvereinen.....	97
Stadtbad.....	97
Veranstaltungsräumlichkeiten und Kultureinrichtungen	99
Übersicht über Veranstaltungsräumlichkeiten.....	99
Städtische Veranstaltungszentren	100
Weitere Veranstaltungsstätten.....	102
Landesausstellung 2021 – Innerberger Stadl.....	103
Seniorenklubs	105
Übersicht.....	105
Finanzielles und Personal.....	105
Jugendherberge Ennsleite	106
Städtische Wohnungen.....	108
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	109

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Personalausgaben und -stände der Stadt und Eigenbetriebe	14
Tabelle 2:	Personalausgaben und -stände für zugewiesenes Personal	16
Tabelle 3:	Entgelte für städtische Dienstleistungen 2016 bis 2020.....	18
Tabelle 4:	Änderungen der Funktionslaufbahnen.....	19
Tabelle 5:	Neu geschaffene Verwendungen	20
Tabelle 6:	Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter	22
Tabelle 7:	Finanzierungshaushalt 2020	30
Tabelle 8:	Ergebnishaushalt 2020.....	31
Tabelle 9:	Vermögensrechnung 2020	32
Tabelle 10:	Laufende Einnahmen bzw. Erträge 2016 bis 2020	40
Tabelle 11:	Laufende Ausgaben bzw. Aufwendungen 2016 bis 2020	43
Tabelle 12:	Einnahmen der Vermögensgebarung 2016 bis 2020.....	44
Tabelle 13:	Ausgaben der Vermögensgebarung 2016 bis 2020.....	45
Tabelle 14:	Maastricht-Finanzierungssalden 2016 bis 2020.....	46
Tabelle 15:	Transfers von/an Träger(n) öffentlichen Rechts 2016 bis 2020.....	47
Tabelle 16:	Transfers zwischen Land OÖ und Stadt Steyr 2016 bis 2020.....	48
Tabelle 17:	Finanzschulden 2018 bis 2020.....	56
Tabelle 18:	Erweiterte Schuldenbetrachtung 2018 bis 2020	57
Tabelle 19:	Kennzahlen zum Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht.....	60
Tabelle 20:	Anteiliges Eigenkapital der Beteiligungen.....	68
Tabelle 21:	Ausgewählte Zahlungsflüsse zwischen Stadt und deren Beteiligungsunternehmen.....	69
Tabelle 22:	Übersicht der Kurz- und Langzeitpflegeplätze der APS (August 2021).....	72
Tabelle 23:	Auslastungsgrade der APS in Prozent.....	72
Tabelle 24:	Bilanzergebnisse 2018 bis 2020.....	73
Tabelle 25:	Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 bis 2020	75
Tabelle 26:	Heimtarife 2016 bis 2021.....	77
Tabelle 27:	Entwicklung des Heimentgeltes 2016 bis 2021 in Prozent.....	77
Tabelle 28:	Personalstand der APS 2018 bis 2020	78
Tabelle 29:	Erreichen des Mindestpersonalschlüssels in Prozent	79
Tabelle 30:	Übersicht Krankenstände und Überstunden 2018 bis 2020	80
Tabelle 31:	Bilanzen 2018 bis 2020	83
Tabelle 32:	Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 bis 2020	84
Tabelle 33:	Gewinnentnahmen KBS	85
Tabelle 34:	Betriebsergebnisse der Gebührenhaushalte 2018 bis 2020	87
Tabelle 35:	Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte 2012 bis 2019	88
Tabelle 36:	Kinder- und Gruppenanzahlen 2018 bis 2021	90
Tabelle 37:	Personaleinsatz Kinderbetreuung von 2018 bis 2020.....	91
Tabelle 38:	Betriebsergebnisse Kindergärten 2018 bis 2020	91
Tabelle 39:	Betriebsergebnis städtische Horte 2018 bis 2020.....	92
Tabelle 40:	Zahlungen an private Kindergärten und Horte	93
Tabelle 41:	Ergebnisse Ausspeisung Kindergarten 2018 bis 2020.....	94
Tabelle 42:	Ergebnisse Ausspeisung Hort 2018 bis 2020	94
Tabelle 43:	Wesentliche Städtische Sport- und Freizeitanlagen.....	95
Tabelle 44:	Betriebsergebnisse wesentlicher Sport- und Freizeiteinrichtungen	96
Tabelle 45:	Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf Stadtbad.....	98
Tabelle 46:	Auszug aus den Tarifordnungen (Saison 2020/2021).....	98

Tabelle 47:	Übersicht städtische Veranstaltungsräumlichkeiten.....	100
Tabelle 48:	Finanzielle Ergebnisse der städtischen Veranstaltungszentren	101
Tabelle 49:	Belegung und Auslastung der städtischen Veranstaltungszentren ...	101
Tabelle 50:	Kostenübersicht Innerberger Stadl (Stand Mai 2021):	104
Tabelle 51:	Anzahl der Mitglieder der Seniorenklubs 2017 bis 2020	105
Tabelle 52:	Finanzielle Ergebnisse der Seniorenklubs 2018 bis 2020.....	106
Tabelle 53:	Betriebsergebnisse und Ausgabendeckungsgrad der Jugendherberge Ennsleite.....	107
Tabelle 54:	Tarife der Jugendherberge der Stadt Steyr	107
Abbildung 1:	Einwohnerentwicklung von 2011 bis 2021	9
Abbildung 2:	Organigramm der Stadt Steyr.....	11
Abbildung 3:	VZÄ städtische Bedienstete 2015 bis 2020	17
Abbildung 4:	Drei-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015	28
Abbildung 5:	Ergebnisse der laufenden Gebarung 2016 bis 2020.....	36
Abbildung 6:	Öffentliche Sparquote 2016 bis 2020.....	37
Abbildung 7:	Freie Finanzspitze 2016 bis 2020.....	38
Abbildung 8:	Ausgewählte laufende Einnahmen bzw. Erträge 2016 bis 2020	42
Abbildung 9:	Rücklagenstände 2016 bis 2020	54
Abbildung 10:	Förderausgaben 2019 nach Haushaltsgruppen.....	61
Abbildung 11:	Eigenbetriebe und kommunale Beteiligungsunternehmen	66

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

ao. H.	außerordentlicher Haushalt
APE	Alten- und Pflegeheim Ennsleite
APM	Alten- und Pflegeheim Münchenholz
APS	Alten- und Pflegeheime Steyr
APT	Alten- und Pflegeheim Tabor

B

BZ	Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände
-----------	--

C

CAF	Common Assessment Framework – Selbstbewertungsinstrument zur Darstellung der Stärken und Schwächen einer Organisation
CHF	Schweizer Franken

E

EH	Ergebnishaushalt: gibt die Erträge und Aufwendungen gemäß VRV 2015 wieder
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

F

FAG	Finanzausgleich: Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über die Verteilung der vom Bund eingehobenen Steuern auf die Gebietskörperschaften
FH	Finanzierungshaushalt: gibt die Zahlungsströme (Einzahlungen und Auszahlungen) gemäß VRV 2015 wieder
FL	Funktionslaufbahn(en)

G

GWG	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH
------------	---

K

KBS	Kommunalbetriebe Steyr
KDZ	KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KZ	Kennziffer

M

MEFP	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplanung
MRG	Mietrechtsgesetz

O

o. H.	ordentlicher Haushalt
Oö. EV 2005	Oö. Einreichungsverordnung 2005
Oö. G-EV	Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung
Oö. LRHG 2013	Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013), LGBl. Nr. 62/2013 idgF
ÖStP 2012	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idgF

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse
RHV	Reinhaltungsverband
RQ	Rechnungsquerschnitt – ökonomische Gliederung aller Einnahmen und Ausgaben in zwei Bereiche (laufende Gebarung und Vermögensgebarung)

S

SBS	Stadtbetriebe Steyr GmbH
------------	--------------------------

V

VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr.313/2015, idgF BGBl. II Nr. 17/2018
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

GEBARUNG DER STADT STEYR

Geprüfte Stelle:

Stadt Steyr

Prüfungszeitraum:

13. April 2021 bis 6. Juli 2021

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Analyse der finanziellen Lage der Stadt
- Entwicklung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
- Umsetzung der VRV 2015 im städtischen Haushalt
- Überblick über die Organisations- und Personalstrukturen im Magistrat
- Analyse von ausgewählten städtischen Leistungen bzw. Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf Optimierungspotentiale

Entsprechend dem Prüfungsersuchen des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung und dem Prüfungsrecht des LRH umfasst das Gutachten die Gebarung im Kernhaushalt der Stadt Steyr, nicht aber jene der städtischen Beteiligungsunternehmen.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Stadt Steyr in der Schlussbesprechung am 13. Oktober 2021 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Statutarstadt Steyr mit Einwohnerrückgang – Zukunftsstrategie definieren

Die Stadt Steyr ist mit ca. 38.000 Einwohnern die kleinste der drei Statutarstädte in Oberösterreich. Sie übernimmt ebenso wie Linz und Wels eine überregionale Versorgungsfunktion. Die deutlich geringere Bevölkerungszahl wirkt sich aber insofern negativ aus, als der Stadt im Vergleich zu den anderen öö. Statutarstädten verhältnismäßig weniger Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehen.

Insgesamt war die Einwohnerzahl in Steyr im letzten Jahrzehnt leicht rückläufig. Auch das Umland der Stadt (Bezirk Steyr-Land) erreicht im Vergleichszeitraum ein geringeres Bevölkerungswachstum als der öö. Durchschnitt. Diese Entwicklung ist für den LRH nicht nur aus struktureller, sondern auch aus finanzieller Sicht problematisch. Die Stadt sollte – im Zusammenwirken mit der Region – entsprechende Ziele in Bezug auf die weitere Entwicklung festlegen bzw. einfordern. Dies sollte als Basis für eine ganzheitliche Zukunftsstrategie dienen, welche neben der Positionierung als attraktiver Wohnstandort jedenfalls auch die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Verkehr und Tourismus beinhalten sollte. Dafür wäre auch eine intensive Abstimmung mit den Umlandgemeinden (inklusive jener Gemeinden in Niederösterreich) erforderlich. (Berichtspunkte 1 und 2)

(2) Magistrat ziel- und wirkungsorientiert weiterentwickeln – geringe Steigerung beim Personal

In den letzten Jahren passte die Stadt die Aufbauorganisation des Magistrats vorwiegend anlassbezogen aufgrund von Pensionierungen an. Diese Veränderungen spiegeln sich in einer geringen Steigerung beim Personalstand bzw. den Personalausgaben wider. Die zuletzt umgesetzten Umstrukturierungen hält der LRH für grundsätzlich zweckmäßig. Dennoch gibt es nach wie vor Bereiche, in denen aus organisatorischer Sicht Anpassungsbedarf besteht.

Im Rahmen einer Organisations- und Qualitätsanalyse stellte der LRH fest, dass der Magistrat mit den Prinzipien der ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung – nach den Maßstäben eines Qualitätsbewertungssystems – teilweise vertraut war. Die zahlreichen personellen Veränderungen im Führungsteam des Magistrats sollten dazu führen, dass sich die Stadt künftig stärker mit strategischen Themenstellungen auseinandersetzt. (Berichtspunkte 3 und 11)

(3) Neues Haushaltswesen 2020 erstmalig umgesetzt – notwendige Ergänzungen sukzessive vornehmen

Entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 führte die Stadt Steyr ihre Gebarung bis Ende 2019 in einem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Mit 1. Jänner 2020 hatte die Stadt ihr bisher nach kameralen Gesichtspunkten geführtes Haushaltssystem auf eine Drei-Komponenten-

Rechnung umzustellen. Dies beinhaltet einen Finanzierungshaushalt (Geldflussrechnung), Vermögenshaushalt (Bilanz) und Ergebnishaushalt (Gewinn- und Verlustrechnung). Dem LRH ist bewusst, dass die Umstellung des Rechnungswesens seit mehreren Jahren eine große Herausforderung für alle Städte und Gemeinden darstellt. Er anerkennt die Anstrengungen der für die Umsetzung der VRV 2015 verantwortlichen Führungskräfte und Bediensteten.

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung die wesentlichen Ergebnisse des RA 2020 sowie des neuen Haushaltsrechts nachvollzogen, aber keine umfassende Detailprüfung durchgeführt. Bei einzelnen Darstellungen besteht aus haushaltsrechtlicher Sicht Adaptierungsbedarf (z. B. hinsichtlich der Anlagen zum Rechnungsabschluss für die Berücksichtigung der Ergebnisse von Eigenbetrieben). In Bezug auf die Vermögensrechnung weist der LRH generell darauf hin, dass Fehlerkorrekturen bzw. Änderungen von Schätzungen spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können. Die Stadt sollte deshalb in den kommenden Rechnungsabschlüssen die notwendigen Ergänzungen sukzessive umsetzen. (Berichtspunkt 18)

(4) Finanzielle Lage eher angespannt

Die Stadt konnte vom Jahr 2017 bis in das Jahr 2019 den ordentlichen Haushalt ausgleichen und jeweils Rücklagen zwischen 0,4 Mio. Euro und 2,4 Mio. Euro bilden. Seit dem Jahr 2020 haben die Städte und Gemeinden im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen einen Nachweis über das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zu erbringen. Dieser spiegelt im Wesentlichen die Ergebnisse des ordentlichen Haushalts nach VRV 1997 wider. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit verbesserte sich 2020 von einem veranschlagten Wert von minus 9,5 Mio. Euro um 6,5 Mio. Euro, lag aber dennoch bei minus 3,0 Mio. Euro.

Der LRH hält fest, dass die Haushaltssituation bis zum Jahr 2019 stabil war, sich im Jahr 2020 aber verschlechterte, da dieses Jahr von der COVID-19-Pandemie geprägt war. Gemessen an den für alle öö. Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte gültigen Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu wäre Steyr im Jahr 2020 als potentielle Härteausgleichsgemeinde anzusehen. Dies ist für den LRH ein deutlicher Indikator für eine eher angespannte Haushaltssituation. (Berichtspunkt 24)

(5) Sparquoten der Stadt unter durchschnittlichem Niveau

Die Stadt Steyr steigerte ihre bereinigte Sparquote von 5,0 Prozent im Jahr 2016 auf 7,3 Prozent im Jahr 2019. Im Vergleich hierzu erzielten die restlichen öö. Gemeinden 2016 durchschnittliche Sparquoten von 13,1 Prozent, welche sich im Jahr 2019 auf 16,3 Prozent steigerten. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie sank die Sparquote 2020 mit 2,9 Prozent auf den niedrigsten Wert in den Vergleichsjahren. Um den grundsätzlichen Zielwert einer Sparquote von 15 Prozent zu erreichen, hätte die Stadt in den Jahren 2016 bis 2020 ihre Ergebnisse der laufenden bzw. operativen Gebarung zwischen 9,8 Mio. Euro und 15,5 Mio. Euro verbessern müssen.

Bei der Bewertung der Sparquoten ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass die Agenden der Sozialhilfe und der Bezirksverwaltung den Haushalt der Stadt Steyr im Vergleich zu den öö. Gemeinden ohne eigenes Statut stärker belasteten. Auch der Vergleich der Sparquoten mit den anderen öö. Statutarstädten ist insofern eingeschränkt, da die Gebühren der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit in unterschiedlichem Ausmaß im Haushalt bzw. in den städtischen Beteiligungsunternehmen enthalten sind. (Berichtspunkt 27)

(6) Stadt Steyr ist finanzkräftig – negativer Transfersaldo belastet Haushalt

Die Stadt profitierte vom abgestuften Bevölkerungsschlüssel des Finanzausgleichsgesetzes mit ca. 8,8 Mio. Euro im Jahr 2020. Andererseits würde – vergleichbar zu den weiteren öö. Statutarstädten – das bloße Überschreiten der Grenze von 50.000 Einwohnern auf Basis der gültigen Regelungen jährlich ca. fünf Mio. Euro an zusätzlichen Ertragsanteilen für die Stadt bedeuten. Insgesamt verfügte die Stadt Steyr im Jahr 2016 über eine Finanzkraft je Einwohner von 1.959 Euro, welche sich bis zum Jahr 2019 auf 2.180 Euro je Einwohner steigerte und zu den höchsten in OÖ zählte. Im Jahr 2020 fiel die Kopfquote auf 2.013 Euro je Einwohner zurück.

Die sehr hohe Finanzkraft führt allerdings auch zu höheren Transferausgaben insbesondere an das Land OÖ. Der negative Transfersaldo der Stadt Steyr erhöhte sich von 2016 bis 2019 stetig und reduzierte sich 2020 aufgrund von Transferleistungen für die COVID-19-Krise. Die teilweise stark steigenden laufenden Transferausgaben spiegeln die im direkten Einflussbereich des Landes OÖ liegenden ausgabendynamischen Bereiche (vor allem Gesundheitswesen, Chancengleichheitsgesetz) wider. Der gesamte negative Transfersaldo belief sich im Vergleichszeitraum zwischen minus 9,4 Mio. Euro und minus 13,1 Mio. Euro zu Gunsten des Landes OÖ, womit die Stadt je Einwohner zwischen 245 und 345 Euro mehr an Transfers leistete als sie erhielt.

Unter Berücksichtigung weiterer überdurchschnittlicher Belastungen als Träger der Sozialhilfe, für Pensionen städtischer Beamter sowie für die Übernahme der Bezirksverwaltungsagenden summieren sich die ausgabenrelevanten Beträge auf 1.355 Euro je Einwohner im Jahr 2019 und 1.338 Euro je Einwohner im Jahr 2020. Die Werte lagen somit 2019 mit 607 Euro über dem Durchschnitt der öö. Gemeinden ohne eigenes Statut. (Berichtspunkte 29 und 34)

(7) Hohe Verschuldung im Vergleich – Fremdwährungsdarlehen nochmals kritisch hinterfragen

Die gesamten Finanzverpflichtungen der Stadt lagen Ende 2020 bei 117,9 Mio. Euro. Sie betreffen neben den Finanzschulden auch ausgelagerte Schulden der städtischen Kommanditgesellschaften und langfristige Verpflichtungen gegenüber der GWG Steyr im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung der Bücherei bzw. der Alten- und Pflegeheime Tabor und Ennsleite. Weiters finanziert die Stadt anteilig Schulden des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung. Insgesamt ergibt sich somit ein Pro-Kopf-Wert bei der Gesamtverschuldung von ca. 3.100 Euro. Dies bedeutet einen Anstieg von 34,8 Prozent im Vergleich zu den reinen

Finanzschulden. Auch unter Berücksichtigung der Rücklagen der Stadt (14,3 Mio. Euro) Ende 2020 ergibt sich eine nach wie vor hohe Nettoverschuldung von 103,6 Mio. Euro bzw. ca. 2.700 Euro je Einwohner.

Seit dem Jahr 2019 stellt die Stadt sämtliche buchmäßigen Verluste aus Fremdwährungsdarlehen in ihren Rechenwerken dar. Dadurch erhöhte sich der Schuldenstand um 11,9 Mio. Euro. Die Stadt konnte zum Prüfungszeitpunkt keinen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Entwicklung der Schweizer-Franken-Darlehen im Zeitablauf vorlegen. Der LRH weist zusammenfassend auf die nach wie vor bestehenden Wechselkurs- sowie Zinssatzänderungsrisiken bei den aushaftenden Fremdwährungsdarlehen (20,5 Mio. Euro Ende 2020) hin. Die Stadt sollte folglich in einem ersten Schritt eine wirtschaftliche Gesamtbewertung der getätigten Fremdwährungsfinanzierungen erarbeiten, indem Zins- und Kursgewinne aus Vorperioden den realisierten bzw. buchmäßigen Kursverlusten transparent gegenübergestellt werden. Darauf aufbauend sollte die aktuelle Konvertierungsschwelle (Konvertierung bei Euro/CHF-Kurs über 1,2) neu bewertet und gegebenenfalls vom Gemeinderat adaptiert werden. Für den LRH wäre ein zeitnaher Ausstieg aus den Fremdwährungsfinanzierungen naheliegend. (Berichtspunkte 40 und 41)

(8) Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht nicht gesichert – Konsolidierung vorantreiben

Die Stadt konnte die Kriterien für ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht im Jahr 2020 zwar hinsichtlich Liquidität und positivem Nettovermögen, nicht aber in Bezug auf den Ergebnishaushalt erfüllen. Da sich in der Zwischenzeit einige Planungsparameter zu den vom Bund beschlossenen Entlastungspaketen insbesondere bei den Ertragsanteilen verbessert haben, sollte die Stadt ihre mittelfristigen Planungen aktualisieren. Dennoch ist ungewiss, ob die Stadt in den kommenden Jahren die Kriterien für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes erfüllen wird.

Ungeachtet möglicher weiterer Unterstützungsmaßnahmen durch den Bund bzw. das Land OÖ ist die Stadt Steyr im eigenen Wirkungsbereich gefordert, Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen und Einnahmepotentiale auszuschöpfen. Dabei sollte sie im Rahmen eines Konsolidierungsprojektes in einem ersten Schritt das aktuelle Leistungsspektrum kritisch hinterfragen. Jene Bereiche, die nicht zu den städtischen Kernaufgaben zählen, wären dabei einer Detailanalyse zu unterziehen. Damit könnte die Stadt das Angebot an Leistungen bzw. Einrichtungen an die finanziellen Möglichkeiten anpassen. (Berichtspunkt 44)

(9) Stadt ist bei Förderungen sehr großzügig – zielorientierte Einsparungen vornehmen

Ähnlich wie bei den anderen öö. Statutarstädten stufte der LRH das gesamte Fördervolumen im Jahr 2019 von ca. 3,5 Mio. Euro bzw. ca. 86 Euro je Einwohner als hoch ein. Er weist darauf hin, dass sich die Förderungshöhe unter Einbezug von Naturalleistungen im Sportbereich nochmals erhöhen würde. Von 2019 auf 2020 verminderte sich das Fördervolumen auf ca. 3,3 Mio. Euro bzw. ca. 82 Euro je Einwohner. Der Rückgang ist durch die COVID-19-Pandemie (insbesondere Entfall von kulturellen und sportlichen

Veranstaltungen) zu erklären. Daher wurde das Jahr 2020 nicht für weitere Analysen herangezogen, da es das Gesamtbild verzerren würde. Im Hinblick auf die herausfordernde Haushalts- und Finanzsituation sollte die Stadt Steyr die Förderungen kritisch hinterfragen und einzelne Bereiche anpassen. (Berichtspunkte 45 bis 50)

(10) Hohe Überschüsse aus Gebührenhaushalten verbleiben im Stadthaushalt – Verwendung der Überschüsse nicht geregelt

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung ist in Steyr in unterschiedlicher Art und Weise – teilweise durch die Stadt, die Stadtbetriebe Steyr GmbH bzw. die Kommunalbetriebe Steyr – organisiert. In allen drei Bereichen hebt die Stadt die Gebühren aber selbst ein. Insgesamt ergab sich in den Jahren 2012 bis 2019 ein Überschuss von 26,2 Mio. Euro über alle Gebührenhaushalte. Der LRH hält fest, dass die Kostendeckung dabei zwar unter dem doppelten, aber teilweise deutlich über dem einfachen Jahreserfordernis lag. Er kritisiert, dass die Stadt in der Vergangenheit die daraus resultierenden Überschüsse im Stadthaushalt für allgemeine Zwecke verwendete, ohne dass sie dafür einen inneren Zusammenhang mit dem jeweiligen Gebührenhaushalt herstellte. Die bisher gewählte Vorgangsweise ist im Sinne der Rechtskonformität umgehend zu ändern. (Berichtspunkte 67 und 68)

(11) Städtische Einrichtungen mit umfangreichem Leistungsangebot – Kernaufgaben definieren

Die Stadt betreibt zahlreiche Einrichtungen in verschiedensten Lebensbereichen. Diese reichen von Kinder- und Seniorenbetreuung, Sport und Freizeit, Veranstaltungen bis hin zur Kultur. Wenngleich bei einigen Einrichtungen eine Ausgaben- bzw. Kostendeckung oftmals schwer zu erreichen ist, spielt die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung bei allen eine zentrale Rolle. Bei einzelnen Einrichtungen weist der LRH insbesondere in Bezug auf mögliche strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen auf Folgendes hin:

- Die Steyrer Sport- und Freizeiteinrichtungen verzeichneten in den letzten Jahren Fehlbeträge zwischen 2,3 und 2,7 Mio. Euro. Insbesondere das Stadtbad (Hallenbad, Sauna, Freibad und Eishalle) weist im Vergleich zu anderen vom LRH geprüften Bädern geringere Ausgabendeckungsgrade und einen höheren Zuschussbedarf je Besucher auf. Zusätzlich sind die Tarife in allen Teilbetrieben verhältnismäßig günstig. (Berichtspunkte 74 und 76)
- Die städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten erzielten jährlich negative Betriebsergebnisse von durchschnittlich minus 0,5 Mio. Euro. Darüber hinaus subventionierte die Stadt vermietete Veranstaltungsstätten in hohem Ausmaß. Auf Grund der hohen Betriebsabgänge empfiehlt der LRH, eine Analyse der Standorte dahingehend vorzunehmen, ob für jede der Veranstaltungsstätten auch ausreichend Bedarf generiert werden kann. Anzudenken wäre in weiterer Folge auch – unter Einbeziehung aller Veranstalter – ein gesamthafes Management der Veranstaltungsstätten. (Berichtspunkte 78 und 79)

- Die jährlichen Fehlbeträge der Seniorenklubs sind mit ca. 80.000 Euro hoch. Im Durchschnitt wurden beispielsweise im Jahr 2019 mehr als 500 Euro je Seniorenclub-Mitglied aus dem Stadthaushalt zugeschossen. Aus Sicht des LRH wäre daher näher zu prüfen, ob Standorte fusioniert bzw. einzelne Seniorenklubs in die Alten- und Pflegeheime integriert werden könnten. (Berichtspunkte 82 und 83)
- Auch der Betrieb der Jugendherberge Ennsleite ist stark defizitär (ca. minus 81.000 Euro 2019 und ca. minus 135.000 Euro 2020). Jede Nächtigung wurde im Jahr 2019 somit mit 21 Euro von der Stadt bezuschusst, im Jahr 2020 – COVID-19 bedingt – sogar mit mehr als hundert Euro. Der Betrieb einer Jugendherberge zählt aus Sicht des LRH nicht zu den Kernaufgaben einer Stadt. Daher sollte die Stadt den Betrieb gänzlich einstellen und folglich von den vertraglich festgelegten Kündigungsrechten Gebrauch machen. (Berichtspunkt 84)

(12) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 87 zusammengefasst.

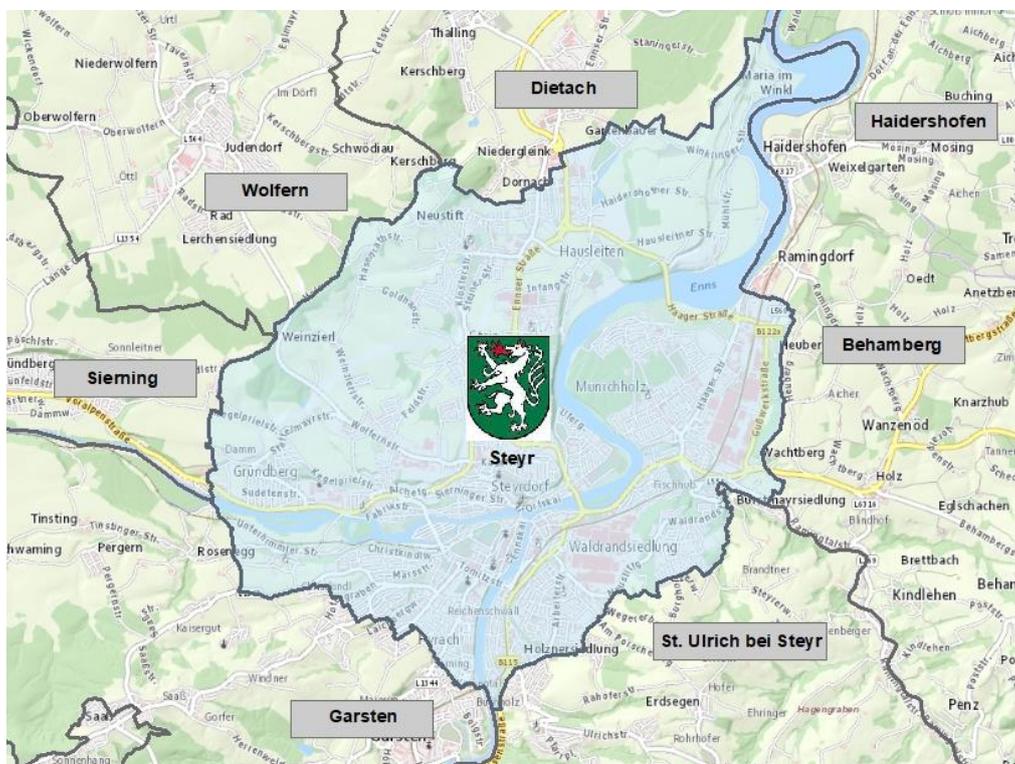
STRUKTUR

Eckdaten und Lageplan

Politischer Bezirk:	Statutarstadt Steyr	Infrastruktur Bildung und	
Landtagswahlkreis:	Traunviertel	Kinderbetreuung:*	
Stadtgebiet-Gesamt:	26,56 km ²	Krabbelstuben (privat)	2
Seehöhe:	336 m	Kindergärten (städtisch)	11
Hauptwohnsitze:	37.952	Volksschulen	8
(31.12.2020)		Sonderschulen	3
Nebenwohnsitze:	2.789	Neue Mittelschulen	6
(31.12.2020)		Horte (städtisch)	5
Wirtschaftsbetriebe:	2.625	Polytechnische Schule	1
		Berufsbildende Pflichtschulen	2
Magistrat:		Allgemeinbildende und berufsbildende mittlere und höhere Schulen	7
Rathaus, Stadtplatz 27, 4400 Steyr		Fachhochschulen	2
Magistratspersonal:	983		
Gemeinderat (Ergebnis GR-Wahl 26.9.2021)			
SPÖ 17, FPÖ 7, ÖVP 6, GRÜNE 3, MFG 2, NEOS 1			
Stadtssenat: SPÖ 5, FPÖ 2, ÖVP 1			

*Städtische und private Einrichtungen 2021

Quelle: www.steyr.at



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. GeoL

Überblick über die städtischen Strukturen

- 1.1. Die Stadt Steyr ist mit ca. 38.000 Einwohnern die kleinste der drei öö. Statutarstädte. Neben den klassischen Gemeindeaufgaben hat sie auch die Agenden der Bezirksverwaltung zu besorgen und ist Trägerin der Sozialhilfe. Die Stadt kann nicht nur Vermögen besitzen, erwerben bzw. darüber verfügen, sondern auch wirtschaftliche Unternehmungen betreiben. Dies führt dazu, dass die Stadt Steyr Leistungen in allen Lebensbereichen bereitstellt, die vielfach nicht nur von den Stadtbürgern sondern auch von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden in Ober- und Niederösterreich in Anspruch genommen werden.

Die Organe der Stadt bilden der Gemeinderat, der Bürgermeister sowie der Stadtsenat und dessen Mitglieder. Der Magistrat als Verwaltungsapparat besteht wiederum aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes sowie den übrigen Bediensteten. Entsprechend den statutarischen Bestimmungen ist darüber hinaus eine Kontrollstelle in Form des Kontrollamts eingerichtet.

Die Stadt ist weiters Eigentümer einiger ausgegliederter Unternehmen. Wesentliche Bereiche der Daseinsvorsorge werden insbesondere von der Stadtbetriebe Steyr GmbH (SBS) erbracht.

- 1.2. Die Stadt Steyr übernimmt ebenso wie die weiteren öö. Statutarstädte Linz und Wels eine überregionale Versorgungsfunktion.¹ Die deutlich geringere Bevölkerungszahl wirkt sich aber insofern negativ aus, als der Stadt im Vergleich zu den anderen öö. Statutarstädten verhältnismäßig weniger Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehen (Berichtspunkt 29).

Der LRH weist darauf hin, dass er im Rahmen dieses Gutachtens wesentliche Entwicklungen im Stadthaushalt analysiert und bewertet hat. Aussagen zu den Beteiligungsunternehmen beschränken sich mangels Prüfungszuständigkeit lediglich auf die finanziellen Verknüpfungen zum städtischen Haushalt.

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

- 2.1. Zu Beginn des Jahres 2011 waren 38.289 Einwohner mit Hauptwohnsitz², welche für die Bundesabgaben-Ertragsanteile relevant sind, in Steyr gemeldet. Die Zahl entwickelte sich in den letzten zehn Jahren nur in den Jahren 2016 bis 2018 geringfügig über den Ausgangswert hinaus. Zu Beginn des Jahres 2021 waren 37.952 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet, was einen Rückgang um 337 Einwohner (bzw. 0,9 Prozent) darstellte.

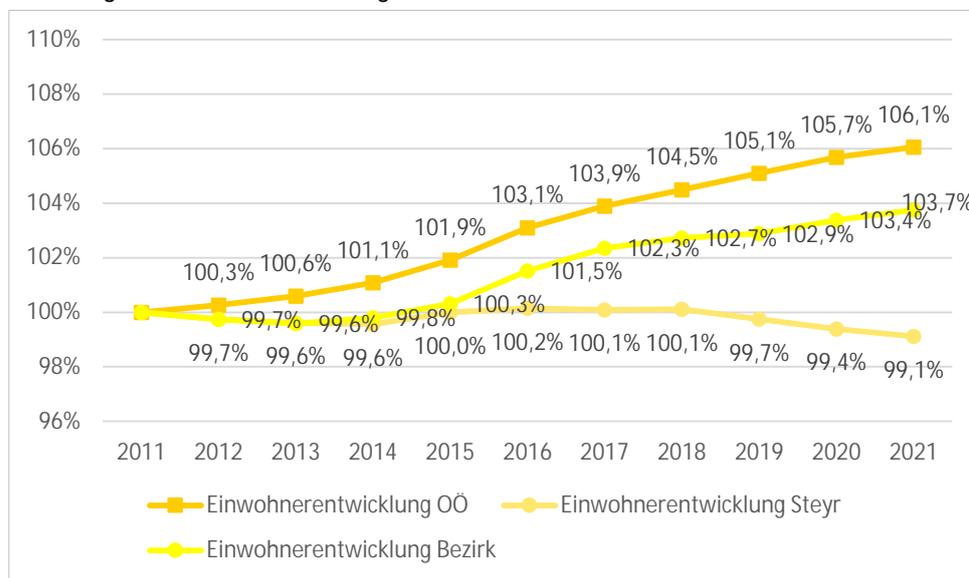
¹ Vgl. das Landesraumordnungsprogramm 2017, welches die Städte Linz, Wels und Steyr klar als überregionale Zentren klassifiziert.

² Statistik Austria: „Bevölkerung zu Jahresbeginn 2002 bis 2021 nach Gemeinden“, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html, abgerufen am 21.07.2021.

Die Zusammensetzung der Einwohner hinsichtlich der Staatsangehörigkeit lag 2011 bei einem Anteil von 14,5 Prozent mit ausländischer Staatsangehörigkeit; er stieg auf 21,0 Prozent³ im Jahr 2021.

Im Vergleich mit Oberösterreich und dem Bezirk Steyr-Land entwickelte sich die Bevölkerung in Steyr-Stadt wie folgt:

Abbildung 1: Einwohnerentwicklung von 2011 bis 2021



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Bevölkerungszahlen der Statistik Austria

Aus der Grafik geht hervor, dass der Bezirk Steyr-Land von 2011 bis 2021 ein Bevölkerungswachstum von 3,7 Prozent erreichte. In Oberösterreich stieg die Bevölkerungszahl im Vergleichszeitraum sogar um 6,1 Prozent.

2.2. Der LRH hält fest, dass die Einwohnerzahl in der Stadt Steyr im letzten Jahrzehnt rückläufig war. Auch das Umland der Stadt (Bezirk Steyr-Land) erreichte im Vergleichszeitraum ein geringeres Bevölkerungswachstum als der oö. Durchschnitt.

Diese Entwicklung ist für den LRH nicht nur aus struktureller, sondern auch aus finanzieller Sicht problematisch. Ein Rückgang um 350 Einwohner bewirkt auf Basis des Jahres 2020 ca. 0,4 Mio. Euro weniger an Ertragsanteilen. Die Stadt sollte – im Zusammenwirken mit der Region – entsprechende Ziele in Bezug auf die weitere Entwicklung festlegen bzw. einfordern. Dies sollte als Basis für eine ganzheitliche Zukunftsstrategie dienen, welche neben der Positionierung als attraktiver Wohnstandort jedenfalls auch die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Verkehr und Tourismus beinhalten sollte. Dafür wäre auch eine intensive Abstimmung mit den Umlandgemeinden (inklusive jener Gemeinden in Niederösterreich) erforderlich.

³ gemessen an Haupt- und Nebenwohnsitzen

Der LRH verweist im Übrigen auf die in Pkt. 14.2. angesprochenen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zu gänzlichen Zusammenschlüssen mit Umlandgemeinden.

- 2.3.** *Die Stadt Steyr teilt dazu mit, dass es ihr erklärtes Ziel ist, den Bevölkerungsrückgang zu stoppen bzw. in verträglicher Art und Weise zu wachsen. In den immer wieder stattfindenden Gesprächen mit den Umlandgemeinden werden gemeinsame Ziele erörtert.*

ORGANISATION

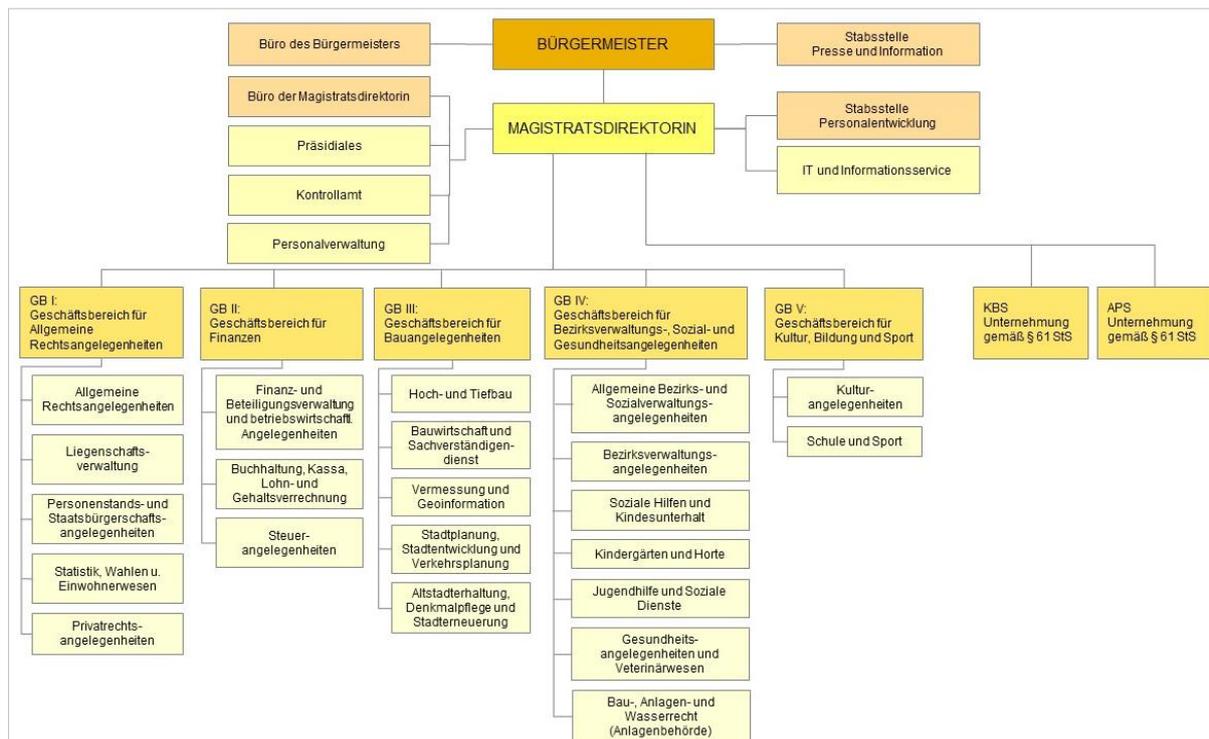
Aufbau- und Ablauforganisation in der Verwaltung

Organigramm

- 3.1.** Der Magistrat Steyr ist aus organisatorischer Sicht grundsätzlich in Geschäftsbereiche und zugehörige Fachabteilungen gegliedert. Einzelne Fachabteilungen bzw. Stabsstellen sind direkt der Magistratsdirektion oder dem Bürgermeister zugeordnet. Darüber hinaus werden die Kommunalbetriebe Steyr (KBS) sowie die Alten- und Pflegeheime Steyr (APS) zwar als Eigenbetriebe mit weitgehender wirtschaftlicher Selbständigkeit geführt, sind aber nach wie vor Teil des Magistrats.

In den vergangenen Jahren veränderte sich die Aufbauorganisation wiederholt. Im Jahr 2001 bestand der Magistrat aus acht Geschäftsbereichen und 32 Fachabteilungen, im Juni 2021 gab es noch fünf Geschäftsbereiche mit 26 Abteilungen, wie folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 2: Organigramm der Stadt Steyr



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Organigramms der Stadt Steyr

Konkret wurde zuletzt der Geschäftsbereich für Bau-, Anlagen- und Privatrecht aufgelassen, wobei die Privatrechtsangelegenheiten dem Geschäftsbereich für allgemeine Rechtsangelegenheiten und das Bau- und Anlagenrecht dem Geschäftsbereich für Bezirksverwaltungs-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten zugeordnet wurden. Weiters wurden die Fachabteilungen Zentralverwaltung und IT zusammengelegt und direkt der Magistratsdirektion unterstellt. Im Bereich der Stabstellen ist das Controlling nunmehr Teil des Geschäftsbereiches für Finanzen.

3.2. Der LRH hält fest, dass die Stadt Änderungen in der Aufbauorganisation des Magistrats vorwiegend anlassbezogen aufgrund von Pensionierungen durchführte. Die zuletzt umgesetzten Umstrukturierungen hält er für grundsätzlich zweckmäßig. Dennoch gibt es noch Bereiche, in denen für den LRH aus organisatorischer Sicht Adaptierungsbedarf besteht:

- Der Geschäftsbereich für Bezirksverwaltungs-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten umfasst unter anderem mit Sozialverwaltung, Gesundheit, Jugendhilfe sowie Kindergärten verschiedenste Lebensbereiche und verfügt auch aufgrund der Integration des Bau- und Anlagenrechts über mittlerweile ca. 175 Dienstposten. Dies ergibt aus Sicht der Leitung des Geschäftsbereiches eine sehr große Führungsspanne. Die Stadt sollte die bestehende Situation in diesem Bereich evaluieren und gegebenenfalls die Agenden der Fachabteilung Kindergärten und Horte (ca. 100 Dienstposten) an den Geschäftsbereich für Kultur, Bildung und Sport übertragen (derzeit insgesamt ca. 47 Dienstposten).

- Die städtische Personalverwaltung agiert als direkt der Magistratsdirektion untergeordnete Fachabteilung. Gleichzeitig besteht eine ebenfalls der Magistratsdirektion zugeordnete Stabsstelle für Personalentwicklung. Diese ist als Teil der Personalplanung von zentraler Bedeutung und könnte deshalb in die Fachabteilung Personalverwaltung integriert werden.
- Die Anbindung der Stabsstelle Controlling und Consulting an den Geschäftsbereich für Finanzen ist grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass dieser Bereich trotz langjährigen Bestehens nach wie vor über kein aussagekräftiges Kennzahlensystem als Grundlage für zielorientierte Verwaltungssteuerung verfügt. Das derzeit vorhandene Tätigkeitsfeld sollte weg von der Assistenzfunktion hin zum klassischen Controlling weiterentwickelt werden.
- Die interne Revision spielte in der Stadt Steyr bislang keine Rolle. Eine Verankerung von Tätigkeiten der internen Revision sollte in enger Abstimmung mit der künftigen Positionierung des städtischen Kontrollamtes erfolgen.

3.3. Die Stadt Steyr nimmt dazu wie folgt Stellung:

- *Seitens des LRH wird die Verschiebung der FA f. Kindergärten und Horte in den Geschäftsbereich für Kultur, Schule und Sport vorgeschlagen. Im Rahmen der Gespräche zum Dienstpostenplan 2022 wurde auch eine diesbezügliche Umorganisation überlegt. Aufgrund der räumlichen Trennung sehen wir aber im Verwaltungsbereich wenige Synergieeffekte aber auch deshalb, weil im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zwischen der FA f. Kindergärten und Horte und den Fachabteilungen Kulturangelegenheiten bzw. Schule und Sport nahezu keine Berührungspunkte vorliegen.*
- *Seitens des LRH wird die Eingliederung der Personalentwicklung in die Fachabteilung für Personalverwaltung vorgeschlagen. Dieses Ziel wird auch von der Stadt verfolgt und werden erste Schritte in Richtung Zusammenlegung im nächsten Jahr gesetzt werden.*
- *Die Einführung eines aussagekräftigen Kennzahlensystems wird unter Verantwortung des neuen Leiters des Geschäftsbereichs für Finanzen unter Beteiligung der Stabsstelle Controlling und Consulting angestrebt.*
- *In der Vergangenheit waren jahrelang das Kontrollamt, die interne Revision und die Agenden des Bürgeranwalts unter der Führung des Kontrollamtsleiters vereint und wurde dies vom damaligen Kontrollamtsleiter als positiv, weil mit Synergieeffekten verbunden, bewertet. Über Anregung des Rechnungshofes wurde 2011 der Bürgeranwalt herausgelöst. Tätigkeiten der internen Revision fanden bis zur Herauslösung dieser Aufgabe aus dem Kontrollamt am 13.4.2019 über Auftrag des Magistratsdirektors statt. Die Herauslösung der internen Revision erfolgte auf Betreiben des jetzigen Kontrollamtsleiters.*

Rolle des Kontrollamts der Stadt Steyr

- 4.1. Die Prüfungstätigkeit im Magistrat Steyr sowie in den wirtschaftlichen Unternehmen wird durch das städtische Kontrollamt durchgeführt. Die Aufgaben des Kontrollamtes sind statutarisch festgelegt und seit 2019 in einer Geschäftsordnung konkretisiert. Der Kontrollamtsleiter ist dabei in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden. Auch die Mitarbeiter des Kontrollamts sind hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nur an die Weisungen des Kontrollamtsleiters gebunden. In der Aufbauorganisation wird das Kontrollamt als Fachabteilung geführt, die direkt der Magistratsdirektion unterstellt ist.

Neben der Tätigkeit als Prüfungsorgan führten die Prüferinnen und Prüfer des Kontrollamts auch operative Verwaltungstätigkeiten aus. Dies betraf beispielsweise die Verwaltung von Verbesserungsvorschlägen im Magistrat, technische Tätigkeiten für den Reinhaltverband oder die Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Alten- und Pflegeheimen.

- 4.2. Aus Sicht des LRH kommt das Kontrollamt seinen Prüfungsaufgaben in unterschiedlichsten Bereichen nach. Die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten hält er aber für problematisch. Im Einzelfall könnte dies dazu führen, dass das Kontrollamt Handlungen eigener Mitarbeiter überprüfen müsste, wodurch die Objektivität potentiell eingeschränkt wäre. Folglich sollte die Tätigkeit des Kontrollamtes gänzlich von operativen Verwaltungstätigkeiten entflochten werden.

Ein weiterer Schritt zur Stärkung der Finanzkontrolle könnte gesetzt werden, indem das Kontrollamt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten weiterentwickelt wird, sodass es organisatorisch weitestgehend unabhängig agieren kann.

- 4.3. *Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:*

Seitens des LRH wird eine Entflechtung der bisherigen Praxis, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kontrollamtes auch operative Tätigkeiten im Rahmen der Kommunalverwaltung ausüben, vorgeschlagen. Dazu wird die Auffassung vertreten, dass die Ansiedlung des Verbesserungsvorschlagswesens beim Kontrollamt bislang als ein Plus für das Kontrollamt und mit dessen Tätigkeit vereinbar gesehen wurde, da damit keine Entscheidungen verbunden sind. Die Tätigkeiten für die Alten- und Pflegeheime wurden bereits vor geraumer Zeit beendet.

Verwiesen wird auf § 39 Abs. 5 StS, wonach (lediglich) der Leiter des Kontrollamts in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden ist. Weder dienstrechtlich noch organisationsrechtlich ist gefordert, dass die Einrichtung ‚Kontrollamt‘ zur Gänze unabhängig von der Magistratsverwaltung zu sehen ist. Eine organisatorische Verselbständigung in eine weitgehende Unabhängigkeit ist derzeit aufgrund der im § 39 StS normierten Vorschriften nicht möglich, da das Kontrollamt ein Teil des Magistrates ist und der Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorstand, der Magistratsdirektorin und den übrigen Bediensteten (darin auch die Bediensteten des Kontrollamtes) besteht. Weder Artikel 20 noch Artikel 21

bzw. Artikel 117 und Artikel 118 B-VG sehen eine andere Möglichkeit vor (siehe dazu auch die Artikel von Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, JKU, und Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits, Uni Wien, in „Personalwesen in den städtischen Kontrolleinrichtungen - Fachtagung 2012“ (Österreichischer Städtebund (Hrsg), MANZ)).

- 4.4. Der LRH ist sich der verfassungsrechtlichen Schranken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der städtischen Kontrolleinrichtungen bewusst. Trotzdem sollte das Kontrollamt im Hinblick auf die organisatorische Stellung sowie Aufbau und Struktur evaluiert werden, mit dem Ziel die Unabhängigkeit zu stärken. Zweckmäßig wären dabei detaillierte Vergleiche mit anderen städtischen Kontrollämtern bzw. Stadtrechnungshöfen.

Generell weist der LRH darauf hin, dass die Kontrolleinrichtungen zentrale städtische Organisationseinheiten darstellen. Sie tragen mit ihrer Prüfungstätigkeit wesentlich dazu bei, die Transparenz des Verwaltungshandelns sicherzustellen und erhöhen dadurch die Akzeptanz der städtischen Einrichtungen in der Öffentlichkeit.

Personalstand und Dienstposten

Personalstände

- 5.1. Zusammenhängend mit organisatorischen Veränderungen ab Mitte der 2000er-Jahre versuchte die Stadt, den Personalstand beizubehalten bzw. zu reduzieren. Die VZÄ der im Magistrat und den Eigenbetrieben eingesetzten Bediensteten und die dafür angefallenen Personalausgaben stellen sich wie folgt dar:⁴

Tabelle 1: Personalausgaben und -stände der Stadt und Eigenbetriebe

	2016	2017	2018	2019	2020
VZÄ					
Magistrat	428	418	414	426	439
Alten- und Pflegeheime	252	256	255	255	262
Kommunalbetriebe	108	103	101	107	108
Gesamt	788	776	770	789	809
Personalausgaben in Euro					
Magistrat	25.204.574	25.835.851	25.850.408	27.554.917	28.622.784
Alten- und Pflegeheime	12.517.997	13.094.302	13.820.426	14.098.324	14.054.037
Kommunalbetriebe	5.312.114	5.203.239	5.389.840	5.719.730	5.568.750
Gesamt	43.034.685	44.133.392	45.060.674	47.372.971	48.245.571

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen und der RA der Stadt Steyr

⁴ Jährlich wurden zwischen 10,9 und 16,8 VZÄ an Aushilfen hauptsächlich in den Bereichen der Verwaltung (inkl. Kinderbetreuung) beschäftigt, welche in der Tabelle nicht enthalten sind.

In den oben angeführten VZÄ und Personalausgaben sind Mitarbeiter inkludiert, die im Rahmen des Projekts „Hilfe zur Arbeit“ bei der Stadt oder ihren Eigenbetrieben beschäftigt wurden.⁵ In den Jahren von 2016 bis 2020 wurden im Durchschnitt 3,9 VZÄ über das Programm angestellt. Nicht in oben angeführten Zahlen enthalten sind jene Mitarbeiter, die mittels der „Aktion 20.000“ beschäftigt wurden. Die Anstellung von langzeitbeschäftigungslosen Menschen über 50 Jahren wurde mit dieser Aktion vom AMS gefördert, sodass die Stadt nur 20.045 Euro an Personalausgaben zu tragen hatte. Im Jahr 2018 bis Mitte 2019 wurden 46,8 VZÄ mittels der Aktion beschäftigt.

Die VZÄ blieben in den Jahren 2016 bis 2020 auf annähernd gleichem Niveau. Die Personalausgaben veränderten sich in den Jahren 2016 bis 2018 unter Berücksichtigung der Struktureffekte (z. B. Vorrückungen) ebenfalls nur geringfügig. Die Ausgabensteigerung im Jahresvergleich 2018/2019 wurden neben der allgemeinen Bezugserhöhung damit begründet, dass nach Auslaufen der Aktion 20.000 sich der Personalstand erhöhte, die Abfertigungen um ca. 300.000 Euro gegenüber dem Vorjahr anstiegen und die bis dahin erfolgte Kürzung der Bezüge von fünf Prozent für Vertragsbedienstete im ersten Dienstjahr abgeschafft wurde.

- 5.2. Aus Sicht des LRH spiegeln sich die anlassbezogenen Veränderungen in der Aufbauorganisation des Magistrats in der geringen Steigerung der VZÄ sowie der Personalausgaben wider.
- 6.1. Die städtischen Bediensteten erbringen ihre Dienstleistungen neben dem Magistrat und den Eigenbetrieben auch in Beteiligungsunternehmen und dem Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung. In den Jahren 2016 bis 2020 wurden folgende VZÄ zugewiesen und es fielen dafür Personalausgaben wie folgt an:⁶

⁵ Ziel des von der Stadt Steyr initiierten Projekts ist die berufliche In- oder Reintegration von Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch ein Beschäftigungsangebot. Zudem reduzierte das Projekt die Ansprüche aus der Sozialhilfe.

⁶ Jährlich wurden zwischen 1,2 und 4,2 VZÄ an Aushilfen beschäftigt, welche in der Tabelle nicht enthalten sind.

Tabelle 2: Personalausgaben und -stände für zugewiesenes Personal

	2016	2017	2018	2019	2020
VZÄ					
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH	3	3	3	1	1
Reinholdungsverband Steyr und Umgebung	34	33	33	33	32
Stadtbetriebe Steyr GmbH	134	137	134	140	141
Gesamt	172	174	170	174	174
Personalausgaben in Euro					
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH	269.354	261.637	356.219	188.204	86.933
Reinholdungsverband Steyr und Umgebung	1.832.638	1.997.992	2.011.667	1.992.324	2.069.848
Stadtbetriebe Steyr GmbH	7.592.314	7.629.453	7.905.790	8.312.732	8.587.267
Gesamt	9.694.307	9.889.083	10.273.676	10.493.259	10.744.048

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen des Personalverwaltungsprogramms der Stadt Steyr

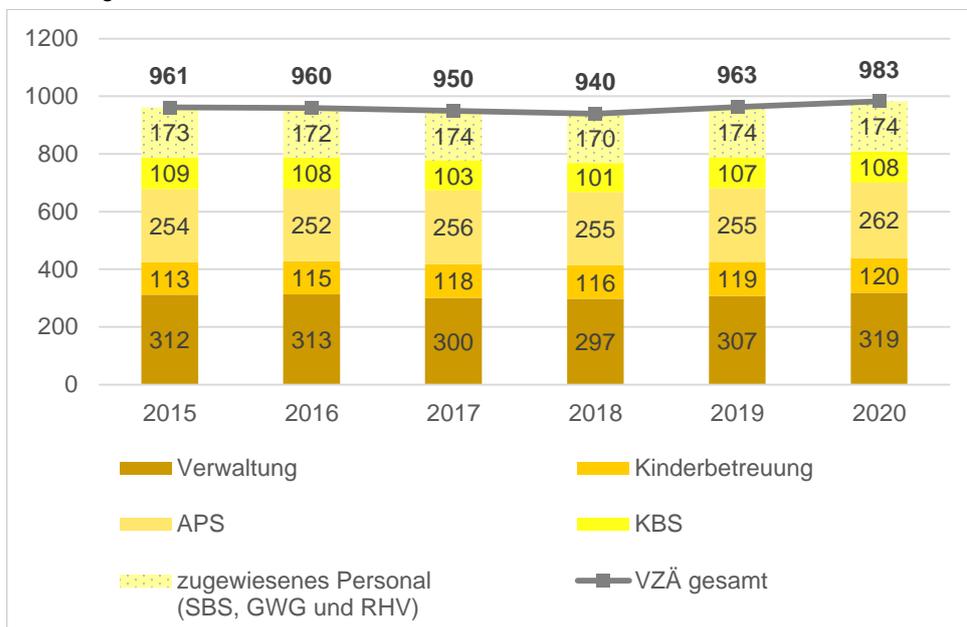
Mit der Gemeindebediensteten-Zuweisungsverordnung aus dem Jahr 2011 wurden mit Wirkung ab 1.1.2012 jene Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr standen und im damaligen Eigenbetrieb der Stadtwerke Steyr oder der Fachabteilung für Umweltschutz und Abfallwirtschaft beschäftigt waren, zur dauernden Dienstleistung der Stadtbetriebe Steyr GmbH (SBS) zugewiesen. Neue Mitarbeiter der SBS begründen weiterhin ein Dienstverhältnis zur Stadt. Die Anzahl der zugewiesenen VZÄ stieg von 136 im Jahr 2016 auf 142 im Jahr 2020.

Aufgrund von Kritiken des Rechnungshofes, des Revisionsverbandes und der Aufsichtsbehörde des Landes OÖ hinsichtlich der Verquickung der Agenden der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH (GWG) mit jenen der Stadtverwaltung wurde diese aus der Verwaltungsorganisation der Stadt Steyr herausgelöst. Die Stadt wies mit Wirkung 1.1.1994 jene Bediensteten, die mit der Verwaltung der GWG betraut waren, dieser Gesellschaft zu. Neue Mitarbeiter begründen seither ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zur GWG. Daher war 2020 nur mehr ein städtischer Bediensteter der GWG der Stadt Steyr dienstzugewiesen.

Der Reinholdungsverband (RHV) Steyr und Umgebung besteht zur Gänze aus Mitarbeitern der Stadt Steyr. Die 11 Mitgliedsgemeinden tragen die Personalausgaben anteilig.

Die Personalstände aller städtischen Bediensteten stellen sich im Zeitverlauf wie folgt dar:

Abbildung 3: VZÄ städtische Bedienstete 2015 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen des Personalverwaltungsprogramms der Stadt Steyr

Mit den oben angeführten Personalausgaben erreichte die Stadt Steyr einen Anteil der Personalausgaben an den lfd. Ausgaben bzw. operativen Auszahlungen zwischen 20,7 Prozent und 22,3 Prozent. Unter Berücksichtigung der Personalausgaben für die Eigenbetriebe erhöhte sich die Schwankungsbreite zwischen 29,7 Prozent und 31,5 Prozent der jährlichen laufenden bzw. operativen Ausgaben.

6.2. Der LRH stellt fest, dass 17,7 Prozent der städtischen Bediensteten im Jahr 2020 außerhalb des Kernhaushaltes bzw. der Eigenbetriebe tätig waren. Er beurteilt die Quote der Personalausgaben in der Kernverwaltung als angemessen.

In den Voranschlägen wurde die Anzahl der Dienstposten auch für die Beteiligungsunternehmen und den RHV Steyr und Umgebung dargestellt. In den Rechnungsabschlüssen wurden bis 2019 nur die Bediensteten der Kernverwaltung und Eigenbetriebe dargestellt. Im RA 2020 hat sich dies aufgrund der VRV 2015 geändert und wurden in der Anlage 4 „Personaldaten im Sinne des letztgültigen österreichischen Stabilitätspakts“ auch jene Dienstnehmer angeführt, die bei anderen Rechnungsträgern dienstleistend waren und von diesen bezahlt wurden. Mit dieser Information erhalten die Gemeinderäte beim Beschluss des Rechnungsabschlusses ein vollständiges Bild über die Gesamtanzahl und die VZÄ der städtischen Bediensteten.

6.3. Die Stadt Steyr schließt daraus, dass der LRH die bisherige umsichtige Personalpolitik bestätigt.

Dienstleistungen und Entgelte für gestelltes Personal

7.1. Die Stadt Steyr schloss infolge der Personalgestellungen mit den Beschäftigten der zugewiesenen Bediensteten Dienstleistungsverträge ab. In den Dienstleistungsverträgen und deren Nachträgen sind die Leistungen der städtischen Dienststellen und die dafür zur Anwendung kommenden Entgelte beschrieben. In den Jahren 2016 bis 2020 wurden folgende Dienstleistungen verrechnet (Beträge in Euro):

Tabelle 3: Entgelte für städtische Dienstleistungen 2016 bis 2020

Unternehmen/ Verband	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020
SBS	Lohn- und Gehaltsverrechnung	55.464	56.185	57.494	59.271	60.604
SBS	Personalverwaltung	5.872	41.246	50.520	52.276	56.550
SBS	Liegenschafts- verwaltung	4.127	4.127	4.127	5.083	2.400
SBS	Zentralverwaltung	3.830	3.830	4.426	4.245	1.398
SBS	Privatrechts- angelegenheiten	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
SBS	EDV/IT	25.000	26.109	26.717	27.318	27.714
RHV	Verwaltungskosten- beitrag	18.431	18.662	19.283	18.479	18.483
RHV	Rechtsvertretung	0	0	7.140	0	0
GWG	Verwaltungskosten- beitrag	1.968	1.794	1.836	1.209	484
Summe		132.691	169.952	189.542	185.881	185.632

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Stadt erbrachte für alle zugewiesenen Bediensteten die Lohn- und Gehaltsverrechnung. Weiters wurden beispielsweise Pauschalen für EDV und Privatrechtsangelegenheiten verrechnet. Leistungen die mit den Pauschalsätzen nicht abgedeckt waren, wurden mittels Stundensätzen abgegolten.

Im ersten Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag der SBS im Jahr 2014 wurde eine Indexierung der Entgelte vereinbart, die teilweise verzögert oder im Fall des monatlichen Entgelts für die Privatrechtsangelegenheiten bis dato noch nicht umgesetzt wurde.

- 7.2. Der LRH stellt fest, dass die SBS aufgrund der hohen Anzahl an beschäftigten städtischen Mitarbeitern auch den Großteil der Dienstleistungsentgelte an die Stadt Steyr entrichtete. Er weist darauf hin, dass künftig die Dienstleistungsentgelte entsprechend den Vertragswerken vorzuschreiben sind.
- 7.3. *Die Stadt Steyr hält fest, dass die Dienstleistungsentgelte künftig entsprechend den Vertragswerken vorgeschrieben werden.*

Einreihungsverordnung

- 8.1. Die Stadt Steyr legte im Jahr 2002 auf Basis des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes in Verbindung mit dem Statut die Einreihungsverordnung der Stadt fest. Im Vorfeld der zweiten Änderung der Einreihungsverordnung wurde im Jahr 2014 eine Arbeitsgruppe gegründet. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe bestand darin, alle Verwendungen neu zu beschreiben und zu bewerten. In diesen Prozess zog die Stadt auch externe Expertise bei. Der Gemeinderat beschloss am 11.7.2019 die Einreihungen der Funktionslaufbahnen 11 bis 25 wie in der Arbeitsgruppe bewertet. Die vorgesehenen Änderungen der Funktionslaufbahnen 2 bis 10 wurden, aufgrund von Diskussionen über die finanziellen Dimensionen der Einreihung im Bereich der Führungskräfte, weitestgehend wie bisher beibehalten. Die Verordnung trat mit 1.9.2019 in Kraft. Dadurch veränderten sich die Verwendungen wie folgt:

Tabelle 4: Änderungen der Funktionslaufbahnen

Änderungen der FL	FL nach Neubewertung	FL vor Neubewertung
Fachabteilungsleiter/in mit besonderer strategischer Bedeutung und mittlerem Budget	9	10
Fachabteilungsleiter/in mit geringem Budget	10	11
Pflegedienstleiter/in (Alten- und Pflegeheim)	12	13
Meisterin/Meister in Leitungsfunktion	13	14
Wohnbereichsleiterin/Wohnbereichsleiter	14	15
Vorarbeiter/in	17	18 bzw. 17
Schulwart/Hallenwart/ Sportplatzwart	18	20
Omnibuslenkerin/Omnibuslenker	18	20
Kraftwagenlenker/in	19	21
Straßenerhaltungsfachfrau/Straßenerhaltungsfachmann	19	23
Marktaufsichtsorgan	19	18
Schulassistent/in	21	22

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Einreihungsverordnungen

Die angeführten Veränderungen betrafen einer Prognose für das Jahr 2020 zufolge 90 Mitarbeiter und bedeuteten 140.828 Euro an Mehrkosten aufgrund der besseren Funktionslaufbahnen unter Berücksichtigung des zugewiesenen Personals.

Die Evaluierung der Verwendungen hatte auch zur Folge, dass folgende neue Verwendungen die bisher nicht in der Einreihungsverordnung Eingang gefunden hatten, geschaffen wurden:

Tabelle 5: Neu geschaffene Verwendungen

Neue Verwendungen	FL
Kaufmännische Leiterin/Kaufmännischer Leiter des RHV	10
Technische Leiterin/Technischer Leiter des RHV	10
Referent/in mit 5-jähriger Verwendung	13
Sozialarbeiter/in mit 3-jähriger Berufspraxis	13
Physiotherapeutin/Physiotherapeut mit 3-jähriger Berufserfahrung	14
Sekretärin/Sekretär in besonderer Funktion	16
Besonders qualifizierte(r) Facharbeiterin/Facharbeiter mit Spezialkenntnissen	16
Qualifizierte(r) Facharbeiterin/Facharbeiter mit Spezialkenntnissen	17
Seniorenanimateurin/Seniorenanimateur in Altenheimen	17
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	17
Facharbeiterin/Facharbeiter mit Spezialkenntnissen	18
Versorgungsassistent/in in APH	21

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Einreihungsverordnungen

Die Änderungen bzw. die neu geschaffenen Verwendungen hatten laut Aussage der Stadt keine Auswirkung auf die Erhöhung der Bewerberzahlen, jedoch auf deren Qualifikation. Die Qualität der Bewerber hinsichtlich deren Ausbildung verbesserte sich laut Angabe der Stadt, sodass bis auf das Pflegepersonal und Elektrotechniker genügend geeignete Bewerber gefunden werden.

Neben den in der Einreihungsverordnung festgelegten Verwendungen, gibt es in vereinzelt Fällen auch Einzelbewertungen von Dienstposten.

Im Statut der Stadt Steyr ist festgehalten, dass im eigenen Wirkungsbereich der Stadt erlassene Verordnungen der Landesregierung mitzuteilen sind.⁷ Die Stadt übermittelte der Aufsichtsbehörde am 8.8.2019 die zweite Änderung der Einreihungsverordnung. Im Dezember 2019 fand ein Gespräch betreffend die Änderungen und dem teilweisen Abweichen von der Oö. Einreihungsverordnung 2005 (Oö. EV 2005) und der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) mit Vertretern des Landes OÖ statt. Im August 2021 teilte das Land OÖ der Stadt mit, dass im Rahmen der Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeiten festgestellt wurden.

- 8.2.** Der LRH hält fest, dass die zweite Änderung der Einreihungsverordnung zu mehreren Abweichungen von der Oö. G-EV und der Oö. EV 2005 führte.⁸ Er beurteilt die besseren Einreihungen im Vergleich zur Oö. G-EV und der Oö. EV als großzügig. Die Aufsichtsbehörde merkte im Schreiben zur Verordnungsprüfung ebenfalls an, dass die abweichenden Verwendungen kritisch zu hinterfragen sein werden. Der LRH ist der Ansicht, dass sich die

⁷ siehe § 73 des Statuts für die Stadt Steyr 1992

⁸ Laut § 138 (4) Oö. StGBG ist bei der Einreihung in Funktionslaufbahnen auf die für Landes- und Gemeindebedienstete geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auf die Oö. Einreihungsverordnung und die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung Bedacht zu nehmen.

Statutarstädte und Gemeinden grundsätzlich im Rahmen der Einreihungsverordnungen bewegen sollten, um keine Konkurrenzsituation zu schaffen. In Einzelfällen steht das Instrument der Einzelbewertungen zur Verfügung.

Dem LRH ist bewusst, dass sich die Stadt Steyr im Spannungsfeld, einerseits genügend qualifizierte Bewerber zu finden, um den Betrieb zu gewährleisten, und andererseits die laufenden Personalausgaben so gering wie möglich zu halten, befindet. Ausgehend von der Prognoserechnung 2020 wirkte sich die Änderung der Einreihungsverordnung mit nur 140.828 Euro aus, was im Verhältnis zu den gesamten Personalausgaben eine geringe Steigerung von 0,24 Prozent ergibt. Der LRH gibt jedoch zu bedenken, dass darin die neu geschaffenen Verwendungen nicht berücksichtigt wurden. Er empfiehlt der Stadt Steyr diesbezüglich, die Personalausgaben hinsichtlich der Veränderungen detailliert zu analysieren.

8.3. Die Stadt Steyr nimmt dazu wie folgt Stellung:

Hier wird festgehalten, dass sehr wohl auf die Oö. Einreihungsverordnung wie auch auf die Oö. Gemeinde- Einreihungsverordnung Bedacht genommen wurde, es jedoch aufgrund von Unterschieden in der Tätigkeit der einzelnen Verwendungen bei der Stadt Steyr im Vergleich zu jenen in den OÖ Gemeinden bzw. zum Land OÖ zu einer anderen Bewertung, die von einem externen Beratungsunternehmen als richtig erachtet wurde, kam. Gleichlautende Bezeichnung bedeutet nicht immer gleiche Tätigkeit bzw. gleichen Verantwortungswert. Die rechtliche Stellung einer Statutarstadt im Vergleich zu einer Oö Gemeinde verlangt keine unterschiedslose Anwendung aller für Gemeinden geltenden Normen.

Im Rahmen von Stellenausschreibungen werden die in der Stellenausschreibung angegebenen Gehaltsangaben mit den schon länger bestehenden Verwendungen verglichen und auch auf regionale Marktkonformität Bedacht genommen. Dabei wird immer wieder festgestellt, dass gerade in den Funktionslaufbahnbereichen von FL 16 bis FL 21 (Einstiegsgehälter von € 2.471,50 bis € 2.004,90), das Monatsentgelt unter dem in der Privatwirtschaft angebotenen Monatsentgelt für vergleichbare Tätigkeiten liegt.

Auch in der kürzlich veröffentlichten Einkommensstatistik für OÖ ist ersichtlich, dass das durchschnittliche Bruttoeinkommen in Steyr € 3.420,-- beträgt. Das Medianeinkommen für OÖ beträgt € 2.600,-- und liegt somit noch immer deutlich über den Einstiegsgehältern in Funktionslaufbahnbereichen von FL 16 bis FL 21.

- 8.4. Der LRH weist darauf hin, dass das Spannungsfeld von überdurchschnittlichen Einkommen im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten vergleichbarer Verwendungen in den Einreihungsverordnungen im öffentlichen Bereich auch in anderen oö. Regionen gegeben ist. Er gibt nochmals zu bedenken, dass die höherwertigen Einreihungen insgesamt zu Mehrausgaben führen.

Krankenstände

- 9.1. Die Entwicklung der Krankenstandstage je Mitarbeiter ist unter anderem für die Planung des Personalbedarfs notwendig. Die Stadt Steyr beobachtete Fehlzeiten ihrer Bediensteten je Einsatzbereich. Im Vergleich zu allen

erwerbstätigen Personen (alle Arbeiter und Angestellte) der gesamten österreichischen Wirtschaftsbereiche entwickelten sich die Krankenstände in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt:

Tabelle 6: Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter

	2016	2017	2018	2019	2020
Magistrat	20,0	21,1	24,8	23,3	24,6
APS	25,0	26,2	32,3	32,0	30,8
KBS	36,2	19,2	30,9	42,7	36,8
Vergleichswert aller erwerbstätiger Personen⁹	12,5	12,5	13,1	13,3	12,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Krankenstandsstatistiken der Stadt Steyr und der Statistik Austria

In der Tabelle wird ersichtlich, dass die Krankenstandstage je Mitarbeiter vor allem im Bereich der KBS und APS langjährig sehr hohe Werte aufweisen.

- 9.2.** Die Stadt Steyr war sich der überdurchschnittlich hohen Krankenstandstage je Mitarbeiter bewusst. Im Jahr 2018 wurde im Alten- und Pflegeheim Tabor ein Projekt zur betrieblichen Gesundheitsförderung durchgeführt und Maßnahmen daraus abgeleitet. Der LRH empfiehlt der Stadt gesundheitsfördernde Projekte für sämtliche Arbeitsbereiche, prioritär für jene mit hohen durchschnittlichen Krankenstandstagen je Mitarbeiter, zu ergreifen und deren Maßnahmen laufend zu evaluieren. Weiters wären die Maßnahmen für das zugewiesene Personal mit den Beteiligungsunternehmen und dem RHV zu koordinieren.

Durchschnittsalter

- 10.1.** Das Durchschnittsalter aller städtischen Bediensteten lag im April 2021 bei 46,2 Jahren. Das durchschnittliche Alter der Bediensteten der APS war mit 44,4 Jahren im innerstädtischen Vergleich am niedrigsten. Im Eigenbetrieb der KBS betrug das Durchschnittsalter 46,6 Jahre. Mit 47,2 Jahren war die Altersstruktur der Bediensteten im Magistrat am höchsten.
- 10.2.** Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund des hohen Durchschnittsalters von 47,2 Jahren in der Verwaltung in absehbarer Zeit vielfach Pensionierungen anstehen werden. Im Vergleich dazu lag das Durchschnittsalter in der Privatwirtschaft im Jahr 2018 mit 38,9 Jahren wesentlich niedriger. Der LRH empfiehlt der Stadt Steyr folglich, sich verstärkt mit den Themen der Personalbeschaffung, des Wissenstransfers und des Einsatzes von Digitalisierung auseinander zu setzen (Berichtspunkt 13).
- 10.3.** *Die Stadt Steyr hält fest, dass entsprechende Maßnahmen und Prozesse initiiert wurden. Konkret wurde bereits festgelegt, dass im Rahmen der Personalbeschaffung seitens der betroffenen Organisationseinheiten eine Aufgabenbeschreibung vorzunehmen ist, welche auch als Grundlage für*

⁹ Statistik Austria: „Krankenstandsfälle, -dauer und -tage nach Geschlecht seit 1965“, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/gesundheitszustand/krankenstaende/index.html abgerufen am 22.06.2021.

die Stellenausschreibung herangezogen wird. Im Mitarbeiterbereich wird betreffend Wissenstransfer die Einschulungszeit der Nachfolger/innen mit den leitenden Bediensteten in dem Ausmaß festgelegt, dass eine ausreichende Einschulungszeit gegeben ist. Für den Bereich der leitenden Bediensteten ist im Rahmen des Wissenstransfers ein Arbeitsbehelf mit den dazugehörigen Unterlagen, wie z.B. Wissensbaum, Wissenslandkarte udgl. erstellt worden. Auch sind im Rahmen der Digitalisierungsoffensive (ELAK) genaue Prozessbeschreibungen bzw. Arbeitsablaufdokumentationen vorgesehen.

Organisations- und Qualitätsanalyse

11.1. Das Konzept des Public Managements wird als Grundlage für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Richtung Ziel- und Wirkungsorientierung angesehen. Darauf aufbauend und in Anlehnung an das europäische Qualitätsbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) für die öffentliche Verwaltung analysierte der LRH in Grundzügen die Stärken und Schwächen der Kernverwaltung der Stadt Steyr. Zu diesem Zweck führte er Interviews mit ausgewählten politischen Entscheidungsträgern und administrativen Führungskräften. Auf Basis der Gespräche und bereitgestellten Unterlagen leitete der LRH Änderungsbedarfe bzw. Verbesserungsvorschläge ab.¹⁰

11.2. Der LRH hält zusammenfassend fest, dass die Stadt Steyr mit den Prinzipien der ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung – nach den Maßstäben des CAF – teilweise vertraut war. Die zahlreichen personellen Veränderungen im Führungsteam des Magistrats sollten dazu führen, dass sich die Stadt künftig stärker mit dieser Thematik auseinandersetzt. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass noch im Prüfungszeitraum Maßnahmen insbesondere im Bereich Führung forciert wurden.

Konkret thematisierte der LRH den Entwicklungsbedarf in einigen ausgewählten Themenfeldern, welche in der Folge näher beschrieben werden.

Strategie und Planung

12.1. Strategie und Planung müssen sich mit der internen Kultur, dem Aufbau und den Geschäftsabläufen einer Organisation auseinandersetzen. Strategie, Planung und Prozesse sollen dabei laufend überwacht werden, um festzustellen, ob sie als Ganzes wechselnden Rahmenbedingungen gerecht werden. Strategische Gesamtkonzepte lagen in der Stadt Steyr zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Vorgelegt werden konnte ein Visionspapier aus Mitte der 1990er Jahre. Dieses beschäftigte sich mit grundsätzlichen Festlegungen zur Qualität der Verwaltungsleistungen, der Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern, der Unternehmens- und Arbeitsqualität sowie der persönlichen und fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter, wurde aber nie umgesetzt.

¹⁰ Der LRH verzichtete aufgrund der andauernden starken Belastungen von Teilen des Magistrats in der COVID-19-Pandemie auf eine standardisierte Befragung aller Mitarbeiter.

Für einzelne Lebensbereiche wie im Sozialbereich entwickelte die Stadt in den letzten Jahren eigene Leitbilder. In der Kultur gibt es einen Kulturentwicklungsplan aus dem Jahr 2008.

- 12.2.** Die Stadt sollte künftig strategischen Zielsetzungen in der Verwaltung mehr Bedeutung beimessen. Die Überlegungen aus den 1990er Jahren haben dabei in Grundsätzen nach wie vor Bedeutung und könnten als Grundlagen für einen magistratsinternen Strategieprozess herangezogen werden.

Auch wäre sicherzustellen, dass die Stadt sukzessive für alle Lebensbereiche Leitbilder (z. B. für Sport) entwickelt bzw. diese aktualisiert (z. B. für Kultur).

- 12.3.** *Die Stadt Steyr konkretisiert, dass sie künftig verstärkt das Augenmerk auf die (Weiter)Entwicklung von Leitbildern legen wird, wobei der Kulturentwicklungsplan als Vorlage für deren Erstellung dienen wird.*

Im Kulturbereich besteht seit dem Jahr 2008 ein als Leitbild dienender Kulturentwicklungsplan (KEP), welcher gemeinsam mit Kulturvereinen, Kunstschaffenden bzw. der interessierten Bevölkerung entwickelt wurde. Dieser Plan wurde auch die Folgejahre weiterentwickelt und dient(e) als strategisches Leitbild für das Kulturleben in Steyr bzw. der Region. Im Jahr 2019 wurde vereinbart, dieses Leitbild zu aktualisieren. Nicht zuletzt waren die pandemiebedingten Umstände der letzten gut eineinhalb Jahre jedoch nicht dazu angetan, um dieses Projekt proaktiv umzusetzen.

Führung und Personalmanagement

- 13.1.** Eine optimale Führungsqualität ist vor allem vom Engagement der Führungskräfte abhängig. Diese müssen die Interessensgruppen in der Stadt genau kennen und ein Gleichgewicht zwischen deren Bedürfnissen und den politischen Vorgaben herstellen können. Um dies sicher zu stellen, gibt es in der Stadt eine Reihe an Kommunikationskanälen. Ebenfalls als Führungsinstrument eingesetzt werden Mitarbeitergespräche. Zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden waren übergeordnete Festlegungen zum Führungsverständnis.

Aufgabe des Personalmanagements ist es, Wissen und Potentiale der Mitarbeiter zu unterstützen. Der Magistrat verfügt dabei über eine eigene Stabsstelle für Personalentwicklung, welche die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter koordiniert und sich mit der Entwicklung von zukünftigen Führungskräften beschäftigt. Wichtige amtsinterne Informationen sind in einem eigenen Intranet verfügbar. Für Anregungen der Mitarbeiter steht ein Vorschlagswesen zur Verfügung.

- 13.2.** Aus Sicht des LRH wird es notwendig sein, dass die Stadt ihr Führungsverständnis sowie weitere allgemeine Führungsgrundsätze in einem eigenen Leitbild verankert. Positiv merkt er an, dass im Zuge der Prüfung unter Federführung der neuen Magistratsdirektorin bereits Klausuren mit den Führungskräften zu diesen Themen stattfanden.

Für das Personalmanagement regt der LRH an, dass die Stadt ihr Programm zum Aufbau von Nachwuchsführungskräften weiterentwickelt. Auch sollte das bestehende Vorschlagswesen überarbeitet werden.

13.3. *Die Stadt Steyr hält fest, dass der entsprechende Prozess eingeleitet wurde. Die Geschäftsbereichsleiter werden regelmäßig zu 2-tägigen Workshops mit fachkundiger externer Begleitung eingeladen. Das bestehende Programm zum Aufbau von Nachwuchsführungskräften in Form einer 4-teiligen Seminarreihe „Führungskräftetraining“ wird durchgeführt (mit coronabedingten Einschränkungen).*

Das bestehende Vorschlagswesen wurde in dieser Form vom (nunmehrigen) Leiter des Kontrollamtes erarbeitet. Eine andere Zuordnung wird geprüft werden; damit ist auch eine inhaltliche Evaluierung verbunden.

Externe Partnerschaften und Ressourcen

14.1. Das wesentliche Ziel beim Aufbau externer Partnerschaften besteht grundsätzlich darin, den eigenen Handlungsspielraum zu erweitern und Ressourcen auf Feldern zu erschließen, die aus eigener Kraft nicht erreichbar wären. Die Stadt Steyr steht Kooperationen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies drückt sich in der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden bei diversen Projekten bzw. Mitgliedschaften in Verbänden (insbesondere Reinhaltungsverband) aus. Im Verwaltungsbereich wurde für einzelne Aufgaben ein Abtausch mit benachbarten Bezirkshauptmannschaften erreicht.

Im Bereich der Ressourcensteuerung erstellt die Stadt für ausgewählte Bereiche wie die Gebührenhaushalte bzw. die Alten- und Pflegeheime Kalkulationen auf kostenrechnerischer Basis. Ein gesamthaftes Berichtswesen war zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden.

14.2. Aus Sicht des LRH gibt es für die Stadt Steyr Potential für stärkere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Dies betrifft einerseits die öö. Umlandgemeinden, aber auch die benachbarten Gemeinden in Niederösterreich. Aufgrund der räumlichen Nähe bzw. intensiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vernetzung sollten die Auswirkungen engerer Verwaltungskooperationen bis hin zu gänzlichen Zusammenschlüssen näher analysiert werden.

In Bezug auf die Ressourcensteuerung sollte die Stadt sukzessive die Grundlagen für eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung erarbeiten und im Wege des Controllings ein maßgeschneidertes Berichtswesen aufbauen.

14.3. *Die Stadt Steyr weist darauf hin, dass bereits gemeindeübergreifende Kooperationen in Form des Reinhaltungsverbands nach Wasserrechtsgesetz sowie auch die ‚Power Region‘ auf Basis des Oö Gemeindeverbändegesetzes bestehen. Ebenso existieren zwei gemeindeübergreifende Wasserverbände. Ein darüber hinausgehendes Interesse bei den Umlandgemeinden wurde bislang nicht bekundet. Eine nicht auf dem Wasserrechtsgesetz basierende Kooperation mit niederösterreichischen Gemeinden müsste rechtlich geprüft werden.*

Die Voraussetzungen für eine Ressourcensteuerung und ein Berichtswesen wurde personell im Geschäftsbereich für Finanzen geschaffen. An der Weiterentwicklung der internen Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Berichts- und Kennzahlensystem wird derzeit gearbeitet. Zur Umsetzung der diesbezüglichen Zielsetzungen hat sich bereits ein bereichsübergreifendes Projektteam unter der Steuerung der Stabsstelle Controlling konstituiert.

Prozess- und Veränderungsmanagement

- 15.1.** Prozess- und Veränderungsmanagement befähigen eine Organisation, ihre Prozesse zu verbessern und weiter zu entwickeln, um ihre Interessensgruppen zufriedenzustellen und einen Mehrwert für sie zu generieren. Prozessorientierung spielte im Magistrat Steyr bislang eine eher untergeordnete Rolle.
- 15.2.** Auch wenn das Prozessdenken in den öö. Gemeinden derzeit noch wenig verankert ist, sollte die Stadt sukzessive ihre Kernprozesse definieren und entsprechend abbilden, wie dies beispielsweise bereits bei den Kommunalbetrieben Steyr (KBS) der Fall ist.
- 15.3.** *Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:*

Die Einführung und schrittweise Ausrollung eines bereichsübergreifenden Prozessmanagements inklusive der begleitenden Prozesssteuerung durch Projektteams und der Implementierung von Werkzeugen des Geschäftsprozessmanagements (GPM), wie insbesondere dem Kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sowie dem begleitenden Prozesscontrolling anhand von Prozesskennzahlen, erfolgt ab 2022. Zur Unterstützung der systematischen Erfassung und Dokumentation von Prozessen wird das GPM-Tool ADONIS eingeführt, das den derzeit vorherrschenden Modellierungsstandard BPMN 2.0 abbildet.

Mitarbeiter- und kundenorientierte Ergebnisse

- 16.1.** Für eine Verwaltung ist es wichtig, die Zufriedenheit ihrer Kunden im Hinblick auf den Gesamteindruck der Organisation, ihre Dienstleistungen bzw. Kundenorientierung zu messen. Die Mitarbeiterzufriedenheit beeinflusst die Leistungsfähigkeit einer Organisation. Die Stadt Steyr führte in den letzten Jahren weder gesamthafte Befragungen bei den Bürgern noch mitarbeiterorientierte Erhebungen durch.
- 16.2.** Die Stadt sollte im Sinne der Bürgerorientierung Kundenbefragungen durchführen und dabei insbesondere digitale Möglichkeiten nutzen. Darüber hinaus wäre ein standardisierter Umgang mit Bürgerbeschwerden zu definieren.

Weiters wäre eine anonyme Mitarbeiterbefragung eine zentrale Grundlage, um nutzenstiftende Maßnahmen im Sinne der Bediensteten zu setzen. Die Stadt sollte eine derartige Befragung rasch durchführen und in der Folge in regelmäßigen Abständen wiederholen.

16.3. Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:

Derzeit würde eine Kundenbefragung ein von der Pandemie beeinflusstes Ergebnis bringen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie werden wir auch einen standardisierten Umgang mit Bürgerbeschwerden diskutieren.

So wie der LRH selbst, nehmen auch wir aufgrund der derzeitig belastenden Situation von einer Mitarbeiterbefragung Abstand. Im Bereich der Elementarpädagogik ist Mitte 2022 eine Kundenbefragung in Form von digitalen Feedbackbögen für Eltern geplant.

Leistungsergebnisse der Organisation

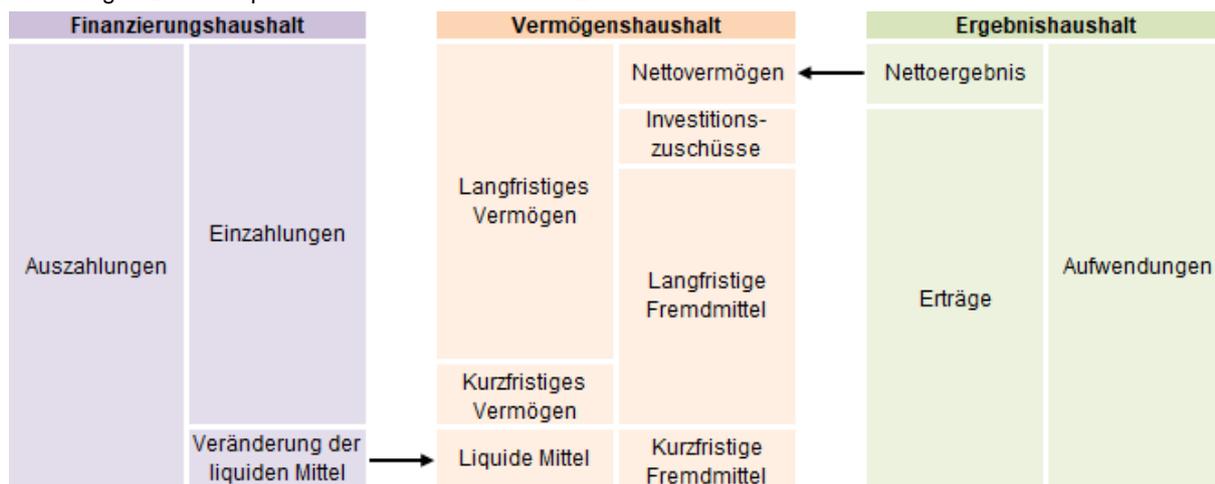
- 17.1.** Die Leistungsergebnisse geben Aufschluss darüber, wie die Organisation funktioniert und wie effektiv und effizient sie Ressourcen einsetzt. Sie dienen auch als Indikatoren dafür, inwieweit die angestrebten Wirkungen auch tatsächlich erzielt werden können. Die Stadt Steyr erzielt Ergebnisse und Wirkungen in unterschiedlichsten Lebensbereichen, verfügt aber diesbezüglich über kein strukturiertes Erfassungssystem.
- 17.2.** Aus Sicht des LRH wäre ein aufzubauendes Controllingsystem auch um Wirkungskennzahlen zu erweitern. Als Basis dafür sollte ein Leistungsbericht über die Tätigkeiten des Magistrats dienen.
- 17.3.** *Die Stadt Steyr teilt mit, dass sie entsprechende Best-Practice-Beispiele nützen wird.*

HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION**Haushaltsrechtliche Grundlagen****Einführung der VRV 2015**

- 18.1.** Entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 führte die Stadt Steyr ihre Gebarung bis Ende 2019 in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Haushalt (o. H. bzw. ao. H.). Spätestens mit 1.1.2020 waren die neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben der VRV 2015 umzusetzen. Anstelle der Haushaltsführung nach kamerale Gesichtspunkten war der Stadthaushalt auf eine Drei-Komponenten-Rechnung mit Finanzierungshaushalt (Geldflussrechnung), Vermögenshaushalt (Bilanz) und Ergebnishaushalt (Gewinn- und Verlustrechnung) umzustellen. Die drei Haushalte sind in einem integrierten System miteinander verbunden. Der Finanzierungshaushalt zeigt dabei die Ein- und Auszahlungen eines Jahres; der Vermögenshaushalt gibt eine Übersicht über die Vermögenslage zum Stichtag 31.12. des betreffenden Jahres; der Ergebnishaushalt stellt die periodisch abgegrenzten Erträge und Aufwendungen dar.

Das Zusammenwirken der drei Haushalte spiegelt sich im Vermögenshaushalt in der Veränderung der liquiden Mittel bzw. der Veränderung des Nettovermögens wider:

Abbildung 4: Drei-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Bestimmungen der VRV 2015 zur Haushaltsführung sind im Statut für die Stadt Steyr konkretisiert und entsprechen im Wesentlichen den für die öö. Gemeinden gültigen Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung. Die Stadt Steyr erstellte erstmalig im Jahr 2019 den Voranschlag für das Jahr 2020 gemäß den Grundsätzen der VRV 2015. Die Eröffnungsbilanz wurde zeitgerecht im Dezember 2020 vom Gemeinderat genehmigt. Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 wurde im Juli 2021 beschlossen.

- 18.2. Dem LRH ist bewusst, dass die Umstellung des Rechnungswesens seit mehreren Jahren eine große Herausforderung für die Städte und Gemeinden darstellt. Er anerkennt die Anstrengungen der für die Umsetzung der VRV 2015 verantwortlichen Führungskräfte und Bediensteten.

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung die wesentlichen Ergebnisse des RA 2020 sowie des neuen Haushaltsrechts nachvollzogen, aber keine umfassende Detailprüfung durchgeführt. Einzelne buchhalterische Adaptierungsbedarfe merkt er im Folgenden im Rahmen der Haushalts- und Finanzanalyse an. Beispielsweise fehlten im RA 2020 die in der VRV geforderten Anlagen 1e und 1f über die kumulierten Ergebnisse von Gesamthaushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen (APS und KBS). Dabei sind – zusätzlich zu den bislang beigefügten Bilanzen – die Bilanzgewinne bzw. -verluste sowie die Vermögenswerte der beiden Eigenbetriebe der Stadt zu berücksichtigen. In Bezug auf die Vermögensrechnung weist der LRH generell darauf hin, dass Fehlerkorrekturen bzw. Änderungen von Schätzungen spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können.¹¹ Die Stadt sollte deshalb in den kommenden Rechnungsabschlüssen die notwendigen Ergänzungen und Adaptierungsbedarfe sukzessive umsetzen.

Haushaltsordnung der Stadt Steyr

- 19.1. Weitere Konkretisierungen in Bezug auf die Veranschlagung, Haushaltsführung und Rechnungslegung gibt die Haushaltsordnung der Stadt Steyr.

¹¹ vgl. § 38 Abs. 8 VRV 2015

Sie wurde letztmalig im Jänner 2005 vom Gemeinderat beschlossen. Folglich enthält die Haushaltsordnung aufgrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Veränderungen einige veraltete Bestimmungen:

- Die Haushaltsordnung referenziert in einer Vielzahl von Punkten noch auf die Bestimmungen der VRV 1997.
- Als Rechtsgrundlage für Stundungen, Ratenzahlungen und Abschreibungen ist die OÖ. Landesabgabenordnung angeführt. Diese ist mit 1.1.2010 außer Kraft getreten und wurde durch die Bundesabgabenordnung ersetzt.

Darüber hinaus ist lt. Haushaltsordnung der Leiter der Fachabteilung Buchhaltung für die Kassengeschäfte verantwortlich.¹² Gleichzeitig hat er sich im Rahmen der Kassenaufsicht über den Geschäftsgang der Dienststelle Kassa zu unterrichten und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.¹³

19.2. Die Haushaltsordnung der Stadt Steyr ist aus Sicht des LRH grundlegend zu überarbeiten. Dabei sind zum einen die aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen und zum anderen die Bestimmungen zu den Kassengeschäften zu präzisieren. Konkret ist diesbezüglich in der Haushaltsordnung zu verankern, dass – so wie in der Praxis gelebt – der Leiter der Fachabteilung Buchhaltung nicht mit den Kassengeschäften betraut und gleichzeitig auch für die Kassenaufsicht verantwortlich ist.¹⁴

19.3. *Die Stadt Steyr teilt mit, dass an der Umsetzung der Empfehlung bereits gearbeitet wird. Beratung und Beschlussfassung der neuen Haushaltsordnung ist bis spätestens Q1/2022 vorgesehen.*

Allgemeine Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages

20.1. Die allgemeinen Vollzugsbestimmungen sind jährlich dem jeweiligen Voranschlag vorangestellt. Sie beinhalten beispielsweise detaillierte Bestimmungen hinsichtlich Budgetfreigaben (Kreditsperren), Anordnungsbefugnissen, Bestellwesen und laufender Haushaltsüberwachung. Ebenfalls enthalten ist eine Regelung zum Auslaufmonat. Dabei können teilweise Ausgaben oder Einnahmen, bis zum Ablauf des Monats Jänner des folgenden Jahres noch zu Lasten des abgelaufenen Jahres verrechnet werden. Die Stadt Steyr machte vom Auslaufmonat letztmalig im Jahr 2019 Gebrauch.

20.2. Der LRH hält die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung des Voranschlages für grundlegend geeignet. In Bezug auf den Auslaufmonat weist er aber darauf hin, dass dieser mit der VRV 2015 unvereinbar und deshalb ersatzlos aus den Bestimmungen zu streichen ist.

20.3. *Die Stadt Steyr merkt an, dass im Zuge der Überarbeitung der Haushaltsordnung werden auch die Vollzugsbestimmungen adaptiert werden. Der Passus über den ‚Auslaufmonat‘ wird ersatzlos gestrichen.*

¹² vgl. § 47 Haushaltsordnung der Stadt Steyr

¹³ vgl. § 56 Haushaltsordnung der Stadt Steyr

¹⁴ Vgl. dazu auch § 37 Oö. Gemeindehaushaltsordnung; darin ist sinngemäß festgelegt, dass kein Naheverhältnis zwischen Kassenaufseher und Kassenführer bestehen darf.

Überblick über Haushaltsergebnisse

Finanzierungshaushalt

21.1. Die wesentlichen Kenngrößen des Finanzierungshaushaltes stellten sich im Jahr 2020 wie folgt dar (in Mio. Euro):

Tabelle 7: Finanzierungshaushalt 2020

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2020
Einzahlungen aus operativer Tätigkeit	113,2	113,0
Einzahlungen aus Transfers	16,9	13,7
Einzahlungen aus Finanzerträgen	1,8	1,8
Summe Einzahlungen operative Gebarung	131,8	128,4
Auszahlungen aus Personalaufwand	28,6	28,8
Auszahlungen aus Sachaufwand	53,9	57,9
Auszahlungen aus Transfers	44,9	46,1
Auszahlungen aus Finanzaufwand	0,7	0,7
Summe Auszahlungen operative Gebarung	128,2	133,6
Geldfluss aus der operativen Gebarung	3,6	-5,2
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4,0	1,5
Einzahlung aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen	0,7	0,1
Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1,4	3,7
Summe Einzahlungen investive Gebarung	6,0	5,3
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9,4	14,4
Auszahlung von gewährten Darlehen und Vorschüssen	0	0
Auszahlungen aus Kapitaltransfers	1,6	1,8
Summe Auszahlungen investive Gebarung	11,0	16,2
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-5,0	-10,9
Nettofinanzierungssaldo	-1,4	-16,1
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	10,7	15,0
Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden	8,5	8,5
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	2,3	6,5
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	0,9	-9,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Unter Einbezug des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von 1,5 Mio. Euro ergab sich insgesamt ein Anstieg der liquiden Mittel um 2,4 Mio. Euro auf 20,0 Mio. Euro.

21.2. Insgesamt ist eine wesentliche Verbesserung der RA-Ergebnisse im Vergleich zum Voranschlag – und zwar einschließlich eines vorsichtig kalkulierten Nachtragvoranschlages – feststellbar. Dies war vorrangig auf Mehreinnahmen und geringeren Ausgaben in der operativen und investiven Gebarung zurückzuführen. Dennoch ergibt sich ein negativer Nettofinanzierungssaldo. Der insgesamt positive Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung wurde dadurch ermöglicht, dass die Darlehensaufnahmen höher waren als die Rückzahlungen.

Ergebnishaushalt

22.1. Die wesentlichen Summen und Salden des Ergebnishaushaltes ergeben sich im Vergleich wie folgt (in Mio. Euro):

Tabelle 8: Ergebnishaushalt 2020

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2020
Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit	119,5	113,0
Erträge aus Transfers	18,6	15,3
Finanzerträge	1,8	1,8
Summe Erträge	139,9	130,0
Personalaufwand	30,1	28,8
Sachaufwand	62,4	62,5
Transferaufwand	46,6	47,9
Finanzaufwand	0,7	0,7
Summe Aufwendungen	139,8	140,0
Nettoergebnis	0,1	-10,0
Saldo Haushaltsrücklagen	-1,2	0,1
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1,1	-9,9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

22.2. Der LRH hält positiv fest, dass auch der Ergebnishaushalt deutlich besser gestaltet werden konnte, als im Voranschlag vorgesehen. Festzuhalten ist, dass der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand in Form von Abschreibungen durch Wertberichtigungen von 4,6 Mio. Euro auf 7,9 Mio. Euro gestiegen ist.

Der Ergebnishaushalt zeigt weiters ein leicht positives Nettoergebnis. Unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen ergab sich insgesamt ein negatives Ergebnis, da die Stadt Rücklagen in höherem Ausmaß zugeführt (4,8 Mio. Euro) hat als aufgelöst (3,6 Mio. Euro). Aus Sicht des LRH war die Rücklagenzuführung nur möglich, weil gleichzeitig Darlehen in hohem Ausmaß aufgenommen wurden.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass bei einer Gesamtbetrachtung gemäß VRV 2015 auch noch das Ergebnis der Eigenbetriebe APS und KBS zu berücksichtigen wäre (Berichtspunkt 18).

22.3. Die Stadt Steyr teilt mit, dass die Anmerkung des LRH bezüglich der zu ergänzenden Anlagen 1e und 1f über die kumulierten Ergebnisse von Gesamthaushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen (APS und KBS) ab dem kommenden Rechnungsabschluss (RA 2021) umgesetzt wird.

Vermögenshaushalt

23.1. Die Vermögensrechnung soll zum einen alle Vermögensgegenstände der Gebietskörperschaft umfassen (Aktiva) und zum anderen detaillierten Aufschluss über die Mittelherkunft geben (Passiva). Unter Federführung des Geschäftsbereiches für Finanzen erarbeitete die Stadt eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020. Diese veränderte sich bis Ende 2020 in den wesentlichen Positionen wie folgt:

Tabelle 9: Vermögensrechnung 2020

AKTIVA			PASSIVA		
Bezeichnung	31.12.19	31.12.20	Bezeichnung	31.12.19	31.12.20
	in Mio. Euro			in Mio. Euro	
Langfristiges Vermögen	338,3	338,7	Nettovermögen	216,0	215,4
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0	Saldo der Eröffnungsbilanz	175,4	174,6
Sachanlagen	305,7	306,9	Kumuliertes Nettoergebnis	0	-1,1
Beteiligungen	29,1	29,3	Haushaltsrücklagen	13,1	14,3
Langfristige Forderungen	3,5	2,4	Neubewertungsrücklagen	27,5	27,8
			Fremdwährungsumrechnungsrücklage	0	-0,1
			Sonderposten Investitionszuschüsse	43,6	43,3
Kurzfristiges Vermögen	20,1	27,0	Langfristige Fremdmittel	89,1	92,3
Kurzfristige Forderungen und Vorräte	2,3	5,1	Langfristige Finanzschulden und Verbindlichkeiten	77,4	79,8
Liquide Mittel	16,7	20,0	Langfristige Rückstellungen	11,2	11,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,1	1,8	Kurzfristige Fremdmittel	9,7	14,6
Summe Aktiva	358,4	365,6	Summe Passiva	358,4	365,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

23.2. Der LRH würdigt die Anstrengungen der Stadt Steyr – insbesondere der Finanzdirektion – bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. bei den notwendigen unterjährigen Berichtigungen. Zu einzelnen Positionen merkt er Folgendes an:

Aktiva

- Die weitaus größte Position der Aktivseite bildeten mit 306,9 Mio. Euro die Sachanlagen und dabei insbesondere die Grundstücke (226,8 Mio. Euro) sowie Gebäude und Bauten (71,5 Mio. Euro). Bei den Straßen (54,6 Mio. Euro) ist anzumerken, dass die Stadt in Abstimmung mit den Statutarstädten Linz und Wels für asphaltierte Straßen eine Bewertung abweichend von den Landesrichtlinien vornahm.
- Die Beteiligungen lagen aufbauend auf dem jeweiligen städtischen Anteil am positiven Eigenkapital Ende 2020 bei einem Wert von 29,3 Mio. Euro.
- Die liquiden Mittel von 20,0 Mio. Euro waren unter der Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ ausgewiesen. Der LRH weist darauf hin, dass die Stadt gemäß den statutarischen Bestimmungen einen Großteil der liquiden Mittel unter der Position Zahlungsmittelreserve auszuweisen hat, nämlich in Höhe der bestehenden Rücklagen.¹⁵

Passiva

- Auf der Passivseite setzt sich das Nettovermögen von 215,4 Mio. Euro aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz (174,6 Mio. Euro), den Haushaltsrücklagen (14,3 Mio. Euro), den Neubewertungsrücklagen (27,8 Mio. Euro) sowie dem negativen Nettoergebnis 2020 (- 1,1 Mio. Euro) und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (- 0,1 Mio. Euro) zusammen. Es ist somit leicht um 0,7 Mio. Euro gesunken.
- Der Sonderposten Investitionszuschüsse (43,3 Mio. Euro) umfasst alle zweckentsprechend verwendeten Kapitaltransferzahlungen für Investitionen (Landes- und Bundeszuschüsse, Bedarfszuweisungsmittel, Interessentenbeiträge).
- Die langfristigen Fremdmittel bestehen vorrangig aus den langfristigen Finanzschulden (79,8 Mio. Euro). Die langfristigen Verbindlichkeiten wurden im Laufe des Jahres 2020 wertmäßig korrigiert und betragen 1,2 Mio. Euro. Konkret wurde die Verpflichtung der Stadt für einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Stadtplatzgarage aufgenommen. Der LRH weist darauf hin, dass diese Verpflichtung gemäß VRV 1997 bereits seit dem Jahr 2013 im Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden auszuweisen gewesen wäre.
- Die langfristigen Rückstellungen der Stadt lagen Ende 2020 bei 11,3 Mio. Euro und setzten sich vorwiegend aus Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen zusammen. Nicht enthalten sind – wie auch beim Land OÖ – gemäß dem in der VRV 2015 verankerten Wahlrecht Rückstellungen für Pensionen, die lt. Berechnung der Stadt ca. 250 Mio. Euro betragen würden.

¹⁵ vgl. § 52a Statut der Stadt Steyr

Der LRH weist darauf hin, dass die Vergleichbarkeit der Vermögensbilanzen der Städte und Gemeinden stark eingeschränkt ist. Zwar ergibt sich aus den Positionen des Vermögenshaushaltes eine Nettovermögensquote von 58,9 Prozent bis Ende 2020; Hätte Steyr – so wie manche andere Städte – die Pensionsrückstellungen berücksichtigt, wäre die Nettovermögensquote aber negativ.

Der LRH merkt weiters an, dass der Endbestand der Nettovermögensänderungsrechnung (Anlage 1d des RA) geringfügig vom Nettovermögen lt. Vermögenshaushalt abweicht und folglich die Differenz im kommenden RA zu bereinigen ist.

23.3. Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:

- *Hinsichtlich der angemerkten abweichenden Bewertung der Vermögensposition „asphaltierte Straßen“ ist anzumerken, dass der von der Stadt Steyr gewählte Bilanzierungsansatz im Gleichklang mit den anderen öö. Statutarstädten erfolgt ist.*
- *Der Hinweis hinsichtlich des Ausweises der in Form liquider Mittel verfügbaren Rücklagen in der Bilanzposition „Zahlungsmittelreserven“ wird mit dem RA 2021 vollinhaltlich umgesetzt.*
- *Bezüglich des Ausweises von Pensionsrückstellungen in der Bilanz dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich hierbei lt. VRV 2015 um eine optionale Möglichkeit handelt, von der wir ebenso wenig Gebrauch gemacht haben wie z.B. das Land OÖ oder die Stadt Linz.*
- *Die vom LRH angemerkte geringfügige Abweichung der Nettovermögensänderungsrechnung (Anlage 1d des RA) vom Nettovermögen lt. Vermögenshaushalt wird im RA 2021 korrigiert.*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

24.1. Die Stadt konnte vom Jahr 2017 bis in das Jahr 2019 den o. H. ausgleichen und Rücklagen zwischen 0,5 Mio. Euro und 2,4 Mio. Euro zuführen. Seit dem Jahr 2020 haben die Städte und Gemeinden im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen einen Nachweis über das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zu erbringen. Dieser in der VRV 2015 nicht geforderte Wert soll ansatzweise das bislang aus dem kamerale System abgeleitete Ergebnis des o. H. widerspiegeln. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit verbesserte sich 2020 von einem veranschlagten Wert von -9,5 Mio. Euro um 6,5 Mio. Euro, lag dennoch bei -3,0 Mio. Euro.

24.2. Aus Sicht des LRH war die Haushaltssituation bis zum Jahr 2019 soweit stabil, dass der o. H. immer ausgeglichen war bzw. ein positives Ergebnis gezeigt werden konnte. Im von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 war dies nicht mehr möglich. Gemessen an den für alle öö. Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte gültigen Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu wäre Steyr im Jahr 2020 als potentielle Härteausgleichsgemeinde anzusehen. Dies ist für den LRH ein deutlicher Indikator für eine eher angespannte Haushaltssituation.

24.3. Die Stadt Steyr nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des sogenannten Härteausgleichs für Gemeinden auf Statutarstädte nicht anzuwenden sind. Die Analogie des LRH, wonach die Stadt Steyr als eine potenzielle Härteausgleichsgemeinde anzusehen wäre, ist daher aus unserer Sicht eine hypothetische.

DETAILANALYSE IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Summen und Salden

25.1. Der LRH stellt in seiner Analyse der Gebarung der Stadt Steyr die Jahre 2016 bis 2020 dar, um maßgebliche Entwicklungen aufzuzeigen. Die Jahre 2016 bis 2019 geben die Kennzahlen entsprechend der VRV 1997 wieder. Das Jahr 2020 stellt die Ergebnisse der Finanzierungsrechnung gemäß VRV 2015 dar, da die darin abgebildeten Ein- und Auszahlungen am ehesten mit den bisherigen Einnahmen und Ausgaben der VRV 1997 vergleichbar sind.

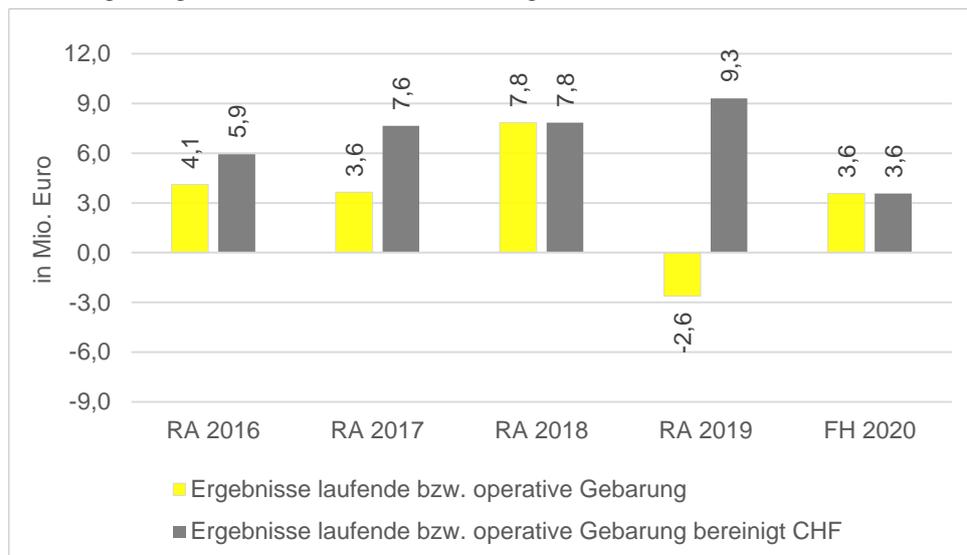
In den von der VRV 1997 und der VRV 2015 geforderten Rechnungsquerschnitten (RQ) sind die Einnahmen und Ausgaben nach den wirtschaftlichen Kriterien des Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) gegliedert. Die Rechnungsquerschnitte weisen die Finanzierungssalden der Stadt laut Österreichischem Stabilitätspakt 2012 (ÖStP) aus. Anlage 1 zeigt die zusammenfassende Darstellung im RQ der Jahre 2016 bis 2019 jeweils mit den aufsummierten Einnahmen- und Ausgabenarten, den Summen und Salden der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (inkl. Finanztransaktionen) und das Jahresergebnis mit und ohne Übernahme (= Abwicklung) der Vorjahresergebnisse. Im Jahr 2020 fließen in den Rechnungsquerschnitt die operative und investive Gebarung sowie die Finanztransaktionen nach VRV 2015 ein. Die Anlage 2 des Gutachtens zeigt die RQ der Jahre 2016 bis 2020 im Detail.

Laufende bzw. operative Gebarung

Kennzahlen – Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze

26.1. Die laufende Gebarung wies in den Jahren 2016 bis 2018 positive Ergebnisse aus. Im Jahr 2019 wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von 2,6 Mio. Euro erzielt. Der LRH bereinigte dabei für die Jahre 2016, 2017 und 2019 tatsächlich realisierte bzw. buchmäßige Kursverluste aus Fremdwährungsfinanzierungen in Schweizer Franken (CHF). Das Jahr 2020 stellt den Geldfluss der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes dar. Dies entspricht in weiten Teilen dem laufenden Ergebnis der lfd. Gebarung des RQ.

Abbildung 5: Ergebnisse der laufenden Gebarung 2016 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Der Anstieg der Einnahmen lag im Jahresvergleich 2016/2017 mit 1,6 Prozent hinter jenem der Ausgaben mit 2,1 Prozent, wodurch sich der Saldo von 3,6 Mio. Euro bzw. 7,6 Mio. Euro ergab. Im Jahresvergleich 2017/2018 konnten höhere Einnahmen als Ausgaben erzielt und somit das Ergebnis der laufenden Gebarung auf 7,8 Mio. Euro gesteigert werden.

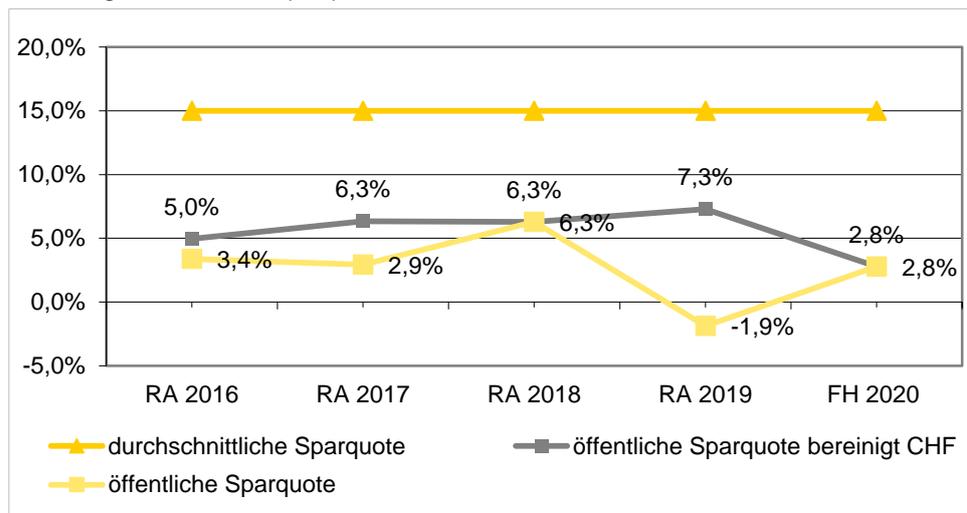
- 26.2.** Für den LRH stellt das Jahr 2019 – sofern die buchmäßige Darstellung des Kursverlustes der CHF-Darlehen bereinigt wird – das beste Ergebnis im Vergleich dar. Die starken Einnahmerückgänge durch die COVID-19-Krise im Jahr 2020 spiegeln sich mit einem Ergebnis von nur 3,6 Mio. Euro wider.

Öffentliche Sparquote

- 27.1.** Die öffentliche Sparquote entsteht aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung in Relation zu den laufenden Ausgaben bzw. dem Saldo der operativen Gebarung in Relation zu den Auszahlungen der operativen Gebarung. Entsprechend eines Referenzwertmodells¹⁶ basierend auf der VRV 1997 wurden Sparquoten unter fünf Prozent in den Gemeinden grundsätzlich als unzureichend eingestuft. Die Quote müsste demnach zumindest 15 Prozent erreichen, um als durchschnittlich bewertet zu werden. Für die Jahre 2016 bis 2020 ergaben sich folgende Quoten (Werte in Prozent):

¹⁶ von Biwald, Wachter (KDZ), 2006

Abbildung 6: Öffentliche Sparquote 2016 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Stadt Steyr steigerte ihre bereinigte Sparquote von 5,0 Prozent im Jahr 2016 auf 7,3 Prozent im Jahr 2019. Im Vergleich hierzu erzielten die restlichen öö. Gemeinden 2016 durchschnittliche Sparquoten von 13,1 Prozent, welche sich im Jahr 2019 auf 16,3 Prozent steigerten. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie sank die Sparquote 2020 mit 2,8 Prozent auf den niedrigsten Wert in den Vergleichsjahren.¹⁷

Um den grundsätzlichen Zielwert einer 15-prozentigen Sparquote zu erreichen, hätte die Stadt in den Jahren 2016 bis 2020 ihre Ergebnisse der laufenden bzw. operativen Gebarung zwischen 9,8 Mio. Euro und 15,6 Mio. Euro verbessern müssen.

- 27.2.** Bei der Bewertung der Sparquoten ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass die Agenden der Sozialhilfe und der Bezirksverwaltung den Haushalt der Stadt Steyr im Vergleich zu den restlichen öö. Gemeinden stärker belasten. Ein Vergleich der Haushaltssituation der Statutarstädte durch die Sparquoten ist insofern eingeschränkt, da die Gebühren der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit in unterschiedlichem Ausmaß im Haushalt bzw. in den städtischen Teilnehmungsunternehmen enthalten sind. Vor allem im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wies die Stadt Steyr in den letzten Jahren jährliche Überschüsse zwischen 4,1 Mio. Euro und 5,6 Mio. Euro im ordentlichen Haushalt aus. Dies erhöhte die laufenden bzw. operativen Einnahmen wesentlich.

Der LRH bewertet die Entwicklung der Jahre 2016 bis 2019 mit ansteigenden Sparquoten grundsätzlich positiv. Der starke Einbruch im Jahr 2020 auf 2,8 Prozent resultierte durch die einnahmen- und ausgabenseitigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und betraf alle öö. Gemeinden. Der LRH ist jedoch insgesamt der Ansicht, dass die Sparquoten bereits vor der COVID-19-Pandemie deutlich zu niedrig waren.

¹⁷ Die öö. Vergleichswerte zum RA 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

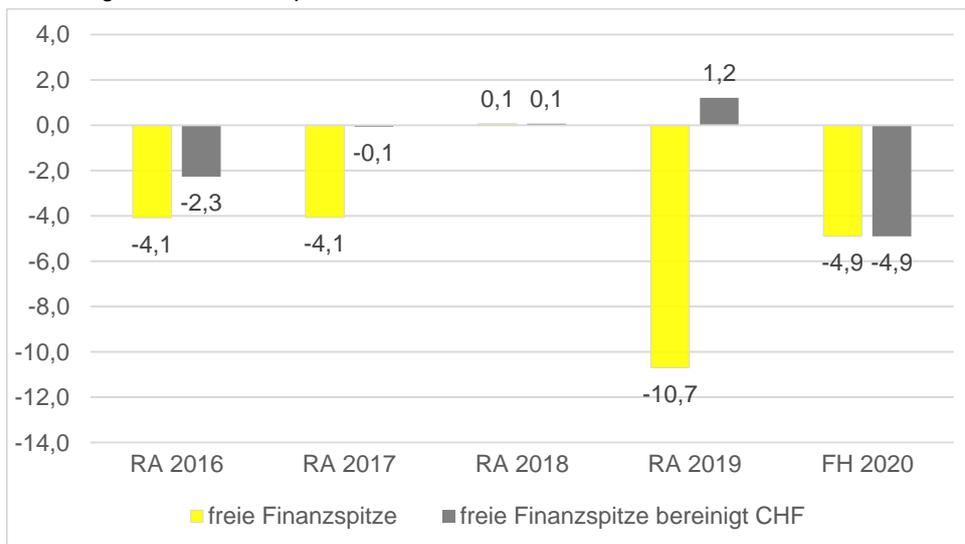
27.3. Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:

Wir teilen die Einschätzung des LRH, dass ein Vergleich der Sparquoten zwischen den Gemeinden bzw. Städten aufgrund sehr unterschiedlicher struktureller Voraussetzungen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Den Verweis auf die stärkere Belastung der Stadt Steyr aus den Agenden der Sozialhilfe und der Bezirksverwaltung ist zu unterstreichen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt Steyr die vom LRH angeregte Sparquote in der Höhe von rd. 15% weitestgehend erfüllt hätte, wenn nicht eine zulasten der Stadt Steyr gehende negative Transferbilanz mit dem Land OÖ in der Höhe von rund 14 Mio. Euro (RA 2020) zusätzlich zu finanzieren gewesen wäre. Bezüglich der Berechnung des zulasten der Stadt Steyr gehenden negativen Transfersaldos verweisen wir auf die vom LRH im Punkt 34.1. dargestellte Tabelle bzw. den angeführten Erläuterungen zur Berechnungsweise.

Freie Finanzspitze

- 28.1. Aus dem laufenden Ergebnis bzw. dem Ergebnis der operativen Gebarung errechnet sich nach Abzug der Ausgaben für die Schuldentrückzahlung die freie Finanzspitze. Der Betrag zeigt an, in welchem Ausmaß die Stadt Steyr laufende Einnahmen bzw. Einzahlungen der operativen Gebarung für Direktinvestitionen, Investitionszuschüsse oder sonstige vermögenswirksame Transaktionen verwenden kann (Beträge in Mio. Euro):

Abbildung 7: Freie Finanzspitze 2016 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Stadt Steyr erwirtschaftete im Jahr 2016 ein zu geringes laufendes Ergebnis, um alle laufenden Ausgaben und die laufende Schuldentrückzahlung abzudecken. Nach einer Verbesserung im Jahr 2017, reichte 2018 das Ergebnis aus, um die Ausgaben inkl. der Schuldentrückzahlungen zu decken. Ein Überschuss aus den laufenden Ergebnissen verblieb (bereinigt um CHF-Buchungen) in den Vergleichsjahren einzig im Jahr 2019 mit 1,2 Mio. Euro. Die COVID-19-Krise wirkte sich im Jahr 2020 mit einer

deutlich negativen freien Finanzspitze von -4,9 Mio. Euro aus. Dementsprechend entwickelten sich auch die Quoten der Freien Finanzspitze von -1,7 Prozent im Jahr 2016 auf 0,8 Prozent im Jahr 2019, um im Jahr 2020 den höchsten negativen Wert mit -3,8 Prozent zu erreichen.

- 28.2.** Die Stadt Steyr erhöhte von 2016 bis 2019 ihre freie Finanzspitze ausgehend von einem negativen Niveau. Die Verbesserungen wurden vor allem von den annähernd gleichbleibenden Aufwendungen für Personal bei steigenden Kommunalsteuereinnahmen und Ertragsanteilen getragen.

Die negativen Finanzspitzen von Steyr in den Jahren 2016, 2017 und 2020 zeigen auf, dass die lfd. Einnahmen bzw. Erträge nicht ausreichten, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen und Schuldenrückzahlungen zu tätigen. Daher waren neue Schulden aufzunehmen. Der LRH ist der Ansicht, dass die Stadt eine jährliche Quote der freien Finanzspitze von mindestens acht Prozent entsprechend den Referenzwerten des Bewertungsschemas des KDZ anstreben sollte. In Steyr lag die Quote in den Jahren mit positiver freier Finanzspitze bei unter einem Prozent. Die Stadt hätte das laufende Ergebnis zwischen 10,3 Mio. Euro und 15,4 Mio. Euro steigern müssen, um diese Quote zu erreichen.

- 28.3.** *Die Stadt Steyr verweist im Zusammenhang mit den Anmerkungen des LRH zur freien Finanzspitze auf die Stellungnahme zu Punkt 27.2. und den zulasten der Stadt Steyr verlaufenden negativen Transfersaldo mit dem Land OÖ in der Höhe von rd. 14 Mio. € im RA 2020. Würde dieser negative Saldo auf Null gestellt, würde sich die freie Finanzspitze der Stadt Steyr schlagartig verbessern und deutlich in Richtung des vom LRH empfohlenen Wertes von 8% gehen.*

Laufende Einnahmen

- 29.1.** Die höchsten Einnahmenquellen der Stadt Steyr stellten die eigenen Steuern (KZ 10) und die Ertragsanteile (KZ 11) mit einem Volumen von ca. 60 Prozent der gesamten laufenden Einnahmen bzw. Erträge dar. Dieses Verhältnis entsprach in etwa auch dem der übrigen öö. Gemeinden. Die Summe der laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Jahre 2016 bis 2020 gemäß RQ teilten sich in folgende Bereiche auf (Beträge in Mio. Euro):

Tabelle 10: Laufende Einnahmen bzw. Erträge 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
Eigene Abgaben	31,7	32,5	34,1	36,1	32,9
<i>davon Kommunalsteuer</i>	<i>25,5</i>	<i>26,4</i>	<i>27,8</i>	<i>29,1</i>	<i>27,3</i>
Ertragsanteile	43,9	45,8	45,8	48,1	43,9
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	17,6	17,5	18,2	18,5	17,8
Einnahmen bzw. Erträge aus Leistungen	16,2	17,2	16,9	17,3	16,7
Einnahmen bzw. Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3,0	2,7	2,9	3,2	2,5
Transferzahlungen bzw. -erträge von Trägern des öffentlichen Rechts	8,2	9,1	10,8	9,2	11,6
Sonstige Transfereinnahmen bzw. -erträge	2,1	2,2	2,2	2,5	3,2
Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	6,0	5,5	6,3	7,6	0,0
Einnahmen bzw. Erträge aus Veräußerung und sonstige Einnahmen bzw. Erträge	2,6	1,1	1,8	2,0	1,0
Summe	131,4	133,5	139,1	144,4	129,6
Summe ohne Gewinnentnahmen	125,3	128,0	132,8	136,8	129,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Summen der laufenden Einnahmen erhöhten sich von 2016 auf 2019 von 131,4 Mio. Euro um 10,0 Prozent auf 144,4 Mio. Euro. Im Jahresvergleich 2019/2020 sanken die bereinigten Einnahmen um 5,3 Prozent, sodass sich im Krisenjahr 2020 die Einnahmen auf mehr als die Hälfte des Wachstums der Vorjahre reduzierten.

- 29.2.** Die **eigenen Abgaben (KZ 10)** hatten im Jahr 2020 in Steyr einen Anteil von 25,4 Prozent an der Summe der Erträge. Im Jahr 2019 erhielt die Stadt je Einwohner 948 Euro an eigenen Abgaben je Einwohner und zählte somit zu den 30 Gemeinden mit den höchsten Steuereinnahmen je Einwohner. Die restlichen öö. Gemeinden verzeichneten 2019 Einnahmen an eigenen Abgaben von 597 Euro je Einwohner. 2020 sank der Wert in Steyr auf 868 Euro.¹⁸

Die Kommunalsteuer hat in Steyr einen Anteil von ca. 80 Prozent an den eigenen Steuern (2020: 27,3 Mio. Euro) und liegt über den Werten der restlichen öö. Gemeinden mit einem Anteil von ca. 70 Prozent. Zwei Unternehmen in Steyr entrichteten in den letzten Jahren ca. 38 Prozent der Kommunalsteuereinnahmen in Steyr. Bei beiden handelt es sich um Fahrzeugbau-Unternehmen. Die Schließung eines dieser Unternehmen hätte somit auch starke Auswirkungen auf die Finanzkraft der Stadt Steyr. Zum Zeitpunkt der Prüfung war bei einem dieser Großunternehmen angedacht, ab 2023 die Stammbesellschaft zu reduzieren und Gehaltskürzungen vorzunehmen.

¹⁸ Die öö. Vergleichswerte zum RA 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

Die **Ertragsanteile (KZ 11)** erhöhten sich von 2016 auf 2019 um 9,5 Prozent auf 48,1 Mio. Euro und fielen im Jahr 2020 mit 43,9 Mio. Euro auf den Wert des Jahres 2016 zurück. Nach Linz und Wels erhält Steyr die höchsten Ertragsanteile je Einwohner. Dies ist auch auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel bei der Verteilung der Ertragsanteile zurück zu führen. Das FAG legt fest, dass bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern ein Vervielfacher von 2,0 zu verwenden ist. Bei Gemeinden über 50.000 Einwohner ist ein Vervielfacher von 2 1/3 anzuwenden.

Trotz der daraus resultierenden Nachteile für die Stadt Steyr im Vergleich zu den anderen Statutarstädten gibt der LRH zu bedenken, dass die Stadt im Jahr 2020 bei einer gänzlichen Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssel ca. 8,8 Mio. Euro weniger an Ertragsanteilen erhalten hätte. Steyr erhielt im Jahr 2020 je Einwohner 1.150 Euro Ertragsanteile; wären in Steyr im Jahr 2020 über 50.000 Einwohner wohnhaft gewesen, hätte die Stadt je Einwohner 1.251 Euro erhalten. Alleine das bloße Überschreiten dieser Einwohnergrenze würde auf Basis der gültigen Regelungen jährlich somit ca. fünf Mio. Euro an zusätzlichen Ertragsanteilen für die Stadt bedeuten. Auch in Anbetracht dieser finanziellen Anreize sollte die Stadt dieses Szenario näher analysieren und in der Festlegung einer ganzheitlichen Zukunftsstrategie einfließen lassen (Berichtspunkt 2).

Die **Einnahmen bzw. Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (KZ 14)** beinhalteten jährlich zwischen 1,3 Mio. Euro und 1,7 Mio. Euro an Gewinnausschüttungen der städtischen Beteiligungsunternehmen. Weiters enthalten waren jährliche Entnahmen zwischen 0,1 Mio. Euro und 0,8 Mio. Euro vom Eigenbetrieb der KBS. Hierbei handelte es sich zum Großteil um eine Gegenverrechnung mit den Investitionskostenzuschüssen der Stadt. Unter Einbezug dieser ausgabenseitigen Zuschüsse konnte vom städtischen Eigenbetrieb KBS nur im Jahr 2019 ein Mittelzufluss generiert werden.

Die **laufenden Transferzahlungen bzw. -erträge von Trägern des öffentlichen Rechts (KZ 15)** erhöhten sich im Betrachtungszeitraum von 8,2 Mio. Euro um 40,6 Prozent auf 11,6 Mio. Euro im Jahr 2020. Sie bestanden 2020 zu 4,6 Mio. Euro aus Bundestransfers, 6,1 Mio. Euro aus Landestransfers und 0,9 Mio. Euro aus Transfers von Sozialversicherungsträgern. Der Anstieg der Transferzahlungen geht im Wesentlichen auf die Bundestransfers (Pflegerregresses und weitere Finanzaufweisungen aufgrund des FAG) zurück. Weiters sind im TransfERNachweis der Stadt 370.022 Euro an Einnahmen aus Gastschulbeiträgen angeführt. Die Einnahmen aus lfd. Transferzahlungen beliefen sich 2019 auf 272,5 Euro¹⁹ und erhöhten sich auf 304,7 Euro im Jahr 2020. Im Jahr 2019 erhielten die restlichen öö. Gemeinden 219,4 Euro.

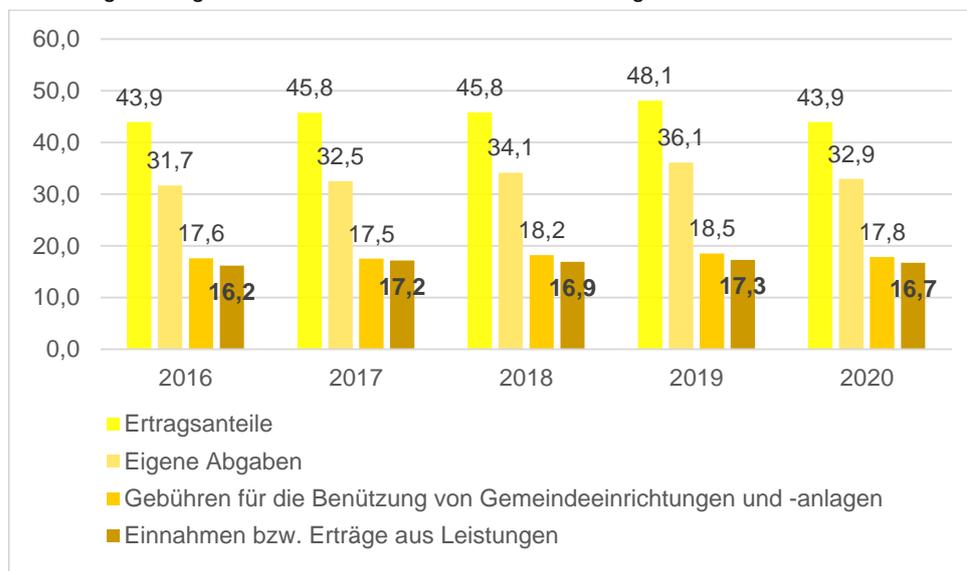
Die **sonstigen Transfereinnahmen (KZ 16)** bestanden im Jahr 2020 im Wesentlichen aus den Pensionsbeiträgen, Strafgeldern und den Zahlungen eines Energieanbieters. Im Gegensatz zu den anderen beiden Statutarstädten verfügt die Stadt Steyr über kein Beteiligungsunternehmen für

¹⁹ Im Jahr 2020 geänderte Kontierungen der HHSt. 2/411000/828610 und 6/899000/871000 wurden für das Jahr 2019 übernommen.

Energieversorgung. Steyr trat die Rechte diesbezüglich bereits in den 1960er-Jahren gegen ein jährliches Entgelt an einen Energieanbieter ab. In den Jahren 2016 bis 2020 erhielt die Stadt dafür jährlich im Durchschnitt ca. 0,6 Mio. Euro.²⁰

Die stärksten Einnahmequellen entwickelten sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt (Beträge in Mio. Euro):

Abbildung 8: Ausgewählte laufende Einnahmen bzw. Erträge 2016 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Abbildung gibt wieder, dass die Ertragsanteile von 2016 bis 2019 um 9,5 Prozent und die eigenen Steuern um 13,9 Prozent stiegen. Im Jahr 2020 ist die Reduktion der Einnahmen aufgrund der COVID-19-Krise ersichtlich. Die Ertragsanteile fielen dabei gegenüber dem im Voranschlag angenommenen Wert von 49,1 Mio. Euro deutlich zurück. Ohne die beiden Gemeindepakete (Berichtspunkt 36) zur Verbesserung der Finanzsituation in den Gemeinden, hätten sich die Einnahmen an Ertragsanteilen noch wesentlich verschlechtert.

Entsprechend dem Rückgang der beiden Einnahmequellen reduzierte sich auch die Finanzkraft²¹. Die Stadt Steyr verfügte im Jahr 2016 über eine Kopfquote von 1.959 Euro, welche sich bis zum Jahr 2019 auf 2.180 Euro steigerte und zu den höchsten in OÖ zählte. Im Jahr 2020 fiel die Kopfquote auf 2.013 Euro je Einwohner zurück.²²

29.3. Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:

Die angestellte Berechnung bei einer Bevölkerungszahl von 50.000 ist zwar fiktiv, aber bei einem gerechteren Finanzausgleich bzw. Finanzierungsschlüssel könnte die Stadt ihren überregionalen Aufgaben besser gerecht

²⁰ Die Einnahmen wurden in den Vorjahren als Gebühr für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (KZ 12) eingehoben.

²¹ eigene Steuern und Ertragsanteile abzüglich der Interessentenbeiträge

²² Die ö. Vergleichswerte zum RA 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

werden. Die Stadt hat teilweise überregionalen Anforderungen zu genügen, die eine Finanzausstattung wie einer Stadt mit über 50.000 Einwohnern verlangen.

Laufende Ausgaben

- 30.1.** Neben dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand stellen die Leistungen für Personal und die Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts die wesentlichen Ausgabenpositionen im Jahr 2020 dar. Die Summe der Ausgaben der Jahre 2016 bis 2020 verteilte sich auf folgende Positionen (Beträge in Mio. Euro):

Tabelle 11: Laufende Ausgaben bzw. Aufwendungen 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
Leistungen für Personal	25,2	25,8	25,9	27,6	28,6
Pensionen und sonst. Ruhebezüge	6,3	6,6	6,7	6,8	7,1
Bezüge der gewählten Organe	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	1,5	1,4	1,5	1,5	1,5
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	51,6	54,1	52,5	64,2	50,7
Zinsen für Finanzschulden	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7
Laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts	22,9	23,0	23,8	25,5	25,6
Sonstige laufende Transfers	11,5	11,2	12,3	11,6	12,2
Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	6,0	5,5	6,3	7,6	0,0
Summe	127,2	129,9	131,2	147,0	128,2
Summe ohne Gewinnentnahmen	121,2	124,4	124,9	139,5	128,2

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

- 30.2.** Die **Personalausgaben (KZ 20)** blieben in den Jahren 2016 bis 2018 konstant. Der Anstieg im Jahresvergleich 2018/2019 ist auf den Entfall der Kürzung der Bezüge von fünf Prozent für Vertragsbedienstete im ersten Dienstjahr, der jährlichen Bezugserhöhung von 3,9 Prozent, dem Anstieg der VZÄ und den höheren Abfertigungen zurückzuführen (Berichtspunkt 5).

Die Gemeinden ohne eigenes Statut leisten monatliche Beiträge an das Land OÖ für Pensionen und sonstige Ruhebezüge. Das Land OÖ zahlt in der Folge die Pensionen für die Beamten dieser oö. Gemeinden. Die Pensionsbeiträge sind in den Gemeinden in den laufenden Transferzahlungen enthalten. Die Statutarstädte sind von dieser Regelung ausgenommen und deren Pensionszahlungen sind als **Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21)** zusammengefasst. Die Ausgaben für Pensionen erhöhten sich von 2016 auf 2020 um 12,3 Prozent bzw. durchschnittlich jährlich um 3,1 Prozent auf 7,1 Mio. Euro. Zum einen gibt die Steigerung die Pensionsanpassungen und zum anderen die Anzahl der Pensionsempfänger wieder. 2020 leistete die Stadt Steyr 185,9 Euro an Pensionsausgaben je Einwohner.

Im **Verwaltungs- und Betriebsaufwand (KZ 24)** wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2019 die realisierten bzw. buchmäßigen Kursverluste bei den CHF-Darlehen ersichtlich. Bis inkl. 2019 wurden Ausgaben und Einnahmen, welche im Auslaufmonat getätigt, jedoch das Rechnungsabschlussjahr betrafen, erfolgs- und kassenwirksam in das Rechnungsabschlussjahr gebucht. Diese Praxis wurde mit dem RA 2020 mit der VRV 2015 umgestellt und verursachte rund 0,5 Mio. Euro an rückläufigen Ausgaben in der Kennzahl. Größere Ausgabenpositionen der Kennzahlen betrafen:

- Die Entgelte für Leistungen der KBS beliefen sich auf 5,5 Mio. Euro.
- An Entgelten für Leistungen der APS fielen 15,9 Mio. Euro an.
- Die SBS erbrachte Dienstleistungen in einem Ausmaß von 10,4 Mio. Euro.
- Da die Stadt Steyr regionaler Träger der Sozialhilfe ist, fielen hier neben den Ausgaben für die APS insbesondere bei der Heimhilfe und der Jugendwohlfahrt Ausgaben an. Im Jahr 2020 beliefen sie sich auf 5,2 Mio. Euro.

Die **laufenden Transfers an Träger öffentlichen Rechts (KZ 26)** erhöhten sich von 22,9 Mio. Euro im Jahr 2016 um 11,7 Prozent auf 25,6 Mio. Euro im Jahr 2020. Zum Großteil bestanden die Transferzahlungen aus den Beiträgen für Chancengleichheit (5,0 Mio. Euro), der Landesumlage (4,6 Mio. Euro) und dem Krankenanstaltenbeitrag (12,2 Mio. Euro). Im Nachweis zu den Transferzahlungen waren wie bei den Transfer-einnahmen auch Beiträge für Schulerhaltung- und Errichtungssaufwand (0,5 Mio.) und weitere Kostenbeiträge (37.700 Euro) enthalten. Steyr leistete 2020 an laufenden Transfers 674,5 Euro je Einwohner.

Vermögensgebarung

Einnahmen

31.1. Die Einnahmen der Vermögensgebarung betrafen Veräußerungserlöse, Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts und sonstige Investitionszuschüsse. Im Zeitraum 2016 bis 2020 bewegten sich diese Einnahmen in Summe zwischen 2,6 Mio. Euro und 7,5 Mio. Euro und stellten sich wie folgt dar (Beträge in Mio. Euro):

Tabelle 12: Einnahmen der Vermögensgebarung 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0,0	0,9	0,8	0,1	4,0
Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts	2,6	2,4	3,7	3,3	3,4
sonstige Investitionszuschüsse	0,0	0,0	0,2	0,0	0,1
Summe	2,6	3,4	4,6	3,4	7,5

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen war im Jahr 2020 mit Grundstücksveräußerungen und einem Volumen von 4,0 Mio. Euro im Vergleichszeitraum am höchsten. Im Jahr 2018 erhöhten 0,8 Mio. Euro Bundes-Mittel im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetz 2017 die Investitionszuschüsse. Die Investitionszuschüsse bestanden 2020 zu 2,7 Mio. Euro aus BZ²³ und zu 0,7 Mio. Euro aus LZ.

- 31.2.** Die Stadt erhielt im Jahr 2016 Einnahmen aus Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts von 67,1 Euro je Einwohner. Die Einnahmen stiegen im Jahr 2020 auf 89,8 Euro je Einwohner an. Die Werte lagen dabei durchgängig unter den durchschnittlichen Einnahmen der restlichen öö. Gemeinden aus Kapitaltransfers (z. B. 166,5 Euro je Einwohner im Jahr 2019).²⁴

Ausgaben

- 32.1.** Die Ausgaben der Vermögensgebarung setzten sich aus Direktinvestitionen für den Erwerb von Vermögen und den Kapitaltransfers an öffentliche und private Träger zusammen. Die Ausgaben der Jahre 2016 bis 2020 entwickelten sich wie folgt (Beträge in Mio. Euro):

Tabelle 13: Ausgaben der Vermögensgebarung 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Erwerb von unbeweglichem Vermögen	5,1	4,7	8,0	9,0	8,9
Erwerb von beweglichem Vermögen	0,7	0,7	0,7	0,9	0,5
Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	1,1	0,1	0,1	0,3	0,0
Sonstige Kapitaltransfers	1,4	2,0	1,9	1,9	1,6
Summe	8,4	7,5	10,8	12,1	10,9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Ausgaben der Vermögensgebarung entsprachen größtenteils den Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungshaushalts und geben die wesentlichen investiven Projekte der letzten Jahre wieder. In Steyr betraf dies vor allem die Asphaltierungsprogramme, die Kanalbauten und in den letzten Jahren Investitionen im Rahmen der Landesausstellung inkl. der Stadtplatzneugestaltung (Berichtspunkte 79 und 81). Diese Investitionen zur Schaffung von Vermögen ergaben jährliche Investitionsquoten zwischen 3,6 Prozent und 6,3 Prozent.²⁵

In den sonstigen Kapitaltransfers bilden sich an Dritte weitergeleitete Bedarfszuweisungsmittel (BZ-Mittel) in der Höhe von jährlich 300.000 Euro und diverse Fördermaßnahmen der Stadt ab.

²³ Davon wurden im Finanzierungshaushalt 1,9 Mio. Euro in der operativen Gebarung dargestellt.

²⁴ Die öö. Vergleichswerte zum RA 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

²⁵ Die Investitionsquote berechnet sich wie folgt: Ausgaben der KZ 40 bis 42 / KZ 89 (Gesamtausgaben) des Rechnungsquerschnitts

- 32.2.** Der LRH merkt hinsichtlich der Investitionen der letzten Jahre an, dass diese neben Eigenmitteln und Zuschüssen anderer Träger öffentlichen Rechts zu einem erheblichen Anteil durch Investitionsdarlehen finanziert wurden. In keinem der Vergleichsjahre hätte das Ergebnis der laufenden bzw. operativen Gebarung ausgereicht, um die Investitionen vollständig abzudecken. Der LRH weist darauf hin, dass sich durch die Bereiche der Sozialhilfe und der Bezirksverwaltung die Gesamtausgaben gegenüber anderen Gemeinden erhöhen und somit die Investitionsquote reduziert wird. Die Investitionsquote der Stadt lag mit 5,8 Prozent im Jahr 2019 im Vergleich zu den restlichen öö. Gemeinden mit 11,5 Prozent deutlich niedriger.

Maastricht-Ergebnisse

- 33.1.** Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren in dieser Hinsicht ihre Haushaltsführung. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach der Vereinbarung des ÖStP 2012 grundsätzlich auszugleichen oder es ist ein Überschuss zu erzielen. Für Länder und Gemeinden ist diesem Grundsatz entsprochen, wenn deren Anteil am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates -0,1 Prozent des nominellen BIP nicht unterschreitet (= Regelgrenze der Länder und Gemeinden für das strukturelle Defizit). In den VRV-Rechnungsquerschnitten der letzten fünf Rechnungsabschlüsse zeigte die Stadt Steyr folgende Finanzierungssalden (Beträge in Euro):

Tabelle 14: Maastricht-Finanzierungssalden
2016 bis 2020

Jahr	Euro
2016	-1.567.912
2017	-1.444.052
2018	691.901
2019	-8.081.682
2020	-914.386

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo droht grundsätzlich die Zahlung von Sanktionsbeiträgen. Werden durch die Organe der Europäischen Union befristete Ausnahmen von den europarechtlichen Grundlagen getroffen, ändert sich dadurch auch der ÖStP. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Stabilitätskriterien aufgrund der COVID-19-Krise ausgesetzt. Eine Deaktivierung der Ausweichklausel ist im Jahr 2023 vorgesehen.

- 33.2.** Die Stadt Steyr trug in den Vergleichsjahren nur mit ihrem Finanzierungssaldo des Jahres 2018 zu einem ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushaltssaldo bei. Der Finanzierungssaldo im Jahr 2019 war aufgrund der

buchmäßigen Kursverluste der CHF-Darlehen (11,9 Mio. Euro) mit 8,1 Mio. Euro hoch defizitär. Im Jahr 2020 war die COVID-19-Krise wesentlich für das negative Ergebnis verantwortlich. Zudem wurden die Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben nicht mehr gebucht, was zwischen 2016 und 2019 jährlich zu einer Verbesserung des Maastrichtergebnisses zwischen 0,4 und 0,5 Mio. Euro führte. Der LRH ist der Ansicht, dass die Stadt Steyr einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo anstreben sollte.

SPEZIELLE GEBARUNGSASPEKTE

Transfers von und an öffentliche(n) Träger(n)

34.1. Die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts stellten sich in der Stadt Steyr für die Jahre 2016 bis 2020 wie folgt dar (Beträge in Mio. Euro):

Tabelle 15: Transfers von/an Träger(n) öffentlichen Rechts 2016 bis 2020

Träger des öffentlichen Rechts		2016	2017	2018	2019	2020
Bund	Einnahmen	3,3	4,1	6,6	4,2	4,7
	Ausgaben	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
	Saldo	3,3	4,0	6,5	4,1	4,7
Land	Einnahmen	6,7	7,1	7,2	7,9	9,2
	Ausgaben	19,9	20,4	21,1	22,8	22,8
	Saldo	-13,2	-13,4	-13,9	-15,0	-13,6
Gemeinden, sonst.	Einnahmen	0,7	0,3	0,6	0,4	1,0
	Ausgaben	3,0	2,5	2,7	2,6	2,8
	Saldo	-2,3	-2,2	-2,0	-2,2	-1,8
Transfersaldo aller Träger öffentlichen Rechts		-12,2	-11,5	-9,4	-13,1	-10,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die oben angeführten Beträge unterscheiden sich von den Transfereinnahmen der Rechnungsabschlüsse, da der LRH mehrere Kostenbeiträge sowohl einnahmenseitig (z. B. Kostenbeiträge für Wahllangelegenheiten, Gastschulbeiträge) als auch ausgabenseitig (z. B. Schulerhaltungsaufwand, Gastschulbeiträge) nicht den Transfers zuordnet.

Die Transfereinnahmen des Bundes setzten sich 2020 hauptsächlich aus Zweckzuschüssen für den Pflegeregress und nach dem Pflegefondsgesetz und den Finanzausweisungen nach dem FAG 2017 zusammen. Die ausgabenseitigen höheren Transferleistungen der Stadt an das Land OÖ führten zu den negativen Transfersalden. Im Detail stellen sich die Transferströme zwischen der Stadt Steyr und dem Land OÖ wie folgt dar (Beträge in Mio. Euro):

Tabelle 16: Transfers zwischen Land OÖ und Stadt Steyr 2016 bis 2020

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
laufende Transfereinnahmen bzw. -erträge	4,7	4,9	4,7	4,9	8,0
Investitionszuschüsse	2,0	2,2	2,5	3,0	1,2
davon Bedarfszuweisungsmittel	1,5	1,7	1,8	2,0	0,8
davon sonstige Landesmittel	0,5	0,5	0,7	1,0	0,4
Summe Transfereinnahmen bzw. -erträge	6,7	7,1	7,2	7,9	9,2
Transferausgaben bzw. -aufwendungen					
Landesumlage	4,6	4,8	4,8	5,0	4,6
Sprengelbeiträge Krankenanstalten	10,1	10,5	11,0	11,8	12,2
Behindertenhilfe	4,1	4,3	4,4	5,1	5,0
Sonstige Transfers an Land OÖ	1,1	0,9	0,9	0,9	1,0
Summe Transferausgaben bzw. -aufwendungen	19,9	20,4	21,1	22,8	22,8

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

- Der Anstieg der **laufenden Transfereinnahmen bzw. -erträge** steht mit der geänderten Verbuchungsweise des BZ-Mittelkontingents²⁶ in Höhe von 1,9 Mio. Euro als nunmehr laufende Transfereinnahmen zusammen.²⁷ Weiters erhielt die Stadt 635.000 Euro aus dem Oö. Gemeindepaket 2020 und 100.000 Euro aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021. Die größten Einnahmepositionen stellten die Landesbeiträge für die Kinderbetreuung (2,8 Mio. Euro) und die Hauskrankenpflege und Mobile Hilfe (1,4 Mio. Euro) dar.
- Die **Investitionszuschüsse** verringerten sich um die 1,7 Mio. Euro, da die BZ-Mittel im Jahr 2020 den laufenden Transfereinnahmen bzw. -erträgen zugeordnet wurden. Im Zusammenhang mit der Landesausstellung wurden 2020 insgesamt 735.000 Euro an BZ-Mitteln und Landeszuschüssen gewährt.
- Bei den **laufenden Transferausgaben bzw. -aufwendungen** verzeichneten die Beiträge zum Oö. Chancengleichheitsgesetz den mit einer Steigerung um 22,3 Prozent von 4,1 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 5,0 Mio. Euro höchsten Anstieg. Von den angeführten Transferausgaben handelt es sich mit Ausnahme der Landesumlage um gesetzlich geregelte Ko-Finanzierungen. Diese stark ansteigenden Transferleistungen betreffen jedoch nicht nur die Stadt Steyr, sondern auch die übrigen Gemeinden in Oberösterreich. Insgesamt erhöhten sich die Transferausgaben an das Land OÖ um 14,4 Prozent von 19,9 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 22,8 Mio. Euro im Jahr 2020.

²⁶ Die Statutarstädte erhalten anders als die übrigen Gemeinden die Bedarfszuweisungsmittel nicht nach den ab 2018 gültigen Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“. Mit der Ausnahme von den Verteilvorgängen entfallen für die Statutarstädte auch die an die Verteilvorgänge geknüpften Voraussetzungen.

²⁷ Das Kontingent wurde im Jahr 2020 in der operativen Gebarung unter 2/940000/871100 mit der Begründung der außerordentlichen Härten durch die COVID-19-Pandemie eingenommen.

- 34.2.** Der negative Transfersaldo der Stadt Steyr zum Land OÖ erhöhte sich von 2016 bis 2019 stetig und reduzierte sich 2020 aufgrund der Transferleistungen des Landes für die COVID-19-Krise. Die teilweise stark steigenden laufenden Transferausgaben spiegeln die im direkten Einflussbereich des Landes OÖ liegenden ausgabendynamischen Bereiche (vor allem Gesundheitswesen, Chancengleichheitsgesetz) wider. Der gesamte negative Transfersaldo belief sich im Vergleichszeitraum zwischen -9,4 Mio. Euro und -13,1 Mio. Euro zu Gunsten des Landes OÖ, womit die Stadt je Einwohner zwischen 245 und 345 Euro mehr an Transfers leistete als sie erhielt. Die Schwankungen bei den Ausgaben gehen auf Transfers für den RHV und die Pflegeregresszahlungen zurück.

Der LRH verweist darauf, dass die Steigerungen der Transfereinnahmen in den letzten Jahren jene der Transferausgaben ausgehend von einer geringeren Summe übertrafen. Die hohen Zuwächse bei den Transfer-einnahmen 2020 sind auf die COVID-19-Krise und in der Folge beschlossenen Gemeindepakete zurückzuführen. Der LRH weist darauf hin, dass zukünftig im Nachweis über die Transfers nur noch Leistungen ohne unmittelbare Gegenleistung aufscheinen sollten.

Der LRH merkt weiters an, dass sich die Verteilung der BZ-Mittel durch das Land OÖ für die Stadt Steyr nachteilig darstellte. Der Anteil der Stadt an den Vorwegabzügen für BZ-Mittel (§ 12 Abs. 1 FAG 2017) betrug 2020 ca. 5,8 Mio. Euro, während sie tatsächlich nur 2,7 Mio. Euro an BZ-Mitteln erhielt. Durch die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel entstand daher zwischen der tatsächlichen Ausschüttung und dem berechneten Anteil eine Differenz von ca. 3,1 Mio. Euro.

- 34.3.** *Die Stadt Steyr unterstreicht ausdrücklich die vom LRH festgestellte Benachteiligung der Stadt Steyr bei der Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel. Während der Vorwegabzug im RA 2020 rd. 5,8 Mio. € betrug, beliefen sich die zurückgeflossenen Mittel auf 2,7 Mio. €. Diese negative Transferbilanz geht zulasten der Investitionsspielräume der Stadt Steyr. Die vom LRH im Punkt 32.2. angesprochene Notwendigkeit der Aufnahme von Investitionsdarlehen ist zu einem großen Teil dieser negativen Transferbilanz geschuldet.*

Der im Rechnungsabschluss 2020 beigefügte Nachweis über die "Transferzahlungen von und an Länder, Landesfonds und Landeskammern" wird ab dem VA 2022 dahingehend angepasst, dass Kostenersätze und Kostenbeiträge nicht mehr aufscheinen.

- 35.1.** Die Städte mit eigenem Statut führen im Gegensatz zu den restlichen öö. Gemeinden keine Umlagen für die Sozialhilfe und keine Pensionsbeiträge an das Land OÖ ab. Sie sind selbst Träger der Sozialhilfe. Die Pensionsleistungen und die Ausgaben für die Sozialhilfe sind im Haushalt der Stadt nicht als Transferleistungen abgebildet.

Im Jahr 2019 leistete Steyr an laufenden Transferzahlungen 600,3 Euro je Einwohner, 2020 erhöhte sich die Leistung auf 601,2 Euro je Einwohner. Die restlichen öö. Gemeinden ohne Städte mit eigenem Statut leisteten 2019 inklusive der Umlage für die Sozialhilfe und der Pensionsbeiträge 747,4 Euro.

35.2. Um eine Vergleichbarkeit der Leistungen der Statutarstädte mit jenen der restlichen öö. Gemeinden herzustellen, berücksichtigte der LRH die Agenden der Sozialhilfe und die Pensionen in der Transferbetrachtung wie folgt:

- Fiktive Sozialhilfeumlage: Die Stadt Steyr berechnete für den LRH die Höhe der Ausgaben, welche nicht in den Transferleistungen inkludiert waren. Der Saldo belief sich für das Jahr 2019 auf 19,8 Mio. Euro und für das Jahr 2020 auf 18,6 Mio. Euro. Pro Kopf ergaben sich somit Ausgaben von 515,3 Euro im Jahr 2019 und 486,0 Euro im Jahr 2020 als Sozialhilfeumlage.²⁸
- Die Pensionsbeiträge sind in den Gemeinden ohne eigenes Statut in den laufenden Transferzahlungen (KZ 26) enthalten. Im Jahr 2019 verursachten Pensionszahlungen in Steyr 6,8 Mio. Euro an Ausgaben, im Jahr 2020 stiegen die Ausgaben auf 7,1 Mio. Euro an. Die Pensionszahlungen je Beamten beliefen sich somit im Jahr 2019 auf 177,6 Euro je Einwohner, im Jahr 2020 auf 185,9 Euro je Einwohner.

Aus beiden Ausgabenpositionen ergaben sich 2019 und 2020 Leistungen in Höhe von 692,9 Euro bzw. 671,9 Euro je Einwohner. Ebenfalls noch zu berücksichtigen wären die Ausgaben für Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Annäherung an die Ausgaben für die Bezirksverwaltungsaufgaben der Stadt Steyr wurde auf Basis der Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaften im Rechnungsabschluss des Landes OÖ berechnet. Setzt man voraus, dass sich die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Steyr ähnlich den Bezirkshauptmannschaften verhalten, wären 2019 für diese Agenden je Einwohner 61,5 Euro bzw. 2,3 Mio. Euro und 2020 je Einwohner 65,0 Euro bzw. 2,5 Mio. Euro angefallen. Die tatsächlichen Kosten der Bezirksverwaltungsagenden wären im Zuge des Aufbaus einer Kosten- und Leistungsrechnung im Magistrat zu ermitteln.

Oben angeführte ausgabenrelevante Beträge summieren sich auf 1.354,6 Euro je Einwohner im Jahr 2019 und 1.338,1 Euro im Jahr 2020. Die Werte lagen somit 2019 mit 607,3 Euro über dem Durchschnitt der öö. Gemeinden ohne eigenes Statut. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass die Stadt Steyr einnahmenseitig aufgrund der Vorteile aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel unter Berücksichtigung der nachteiligen BZ-Verteilung (Berichtspunkt 34) mit 5,7 Mio. Euro bzw. 148,3 Euro je Einwohner an Ertragsanteilen und den gegenüber den restlichen öö. Gemeinden höheren lfd. Transfereinnahmen profitiert und eine der finanzkräftigsten Städte Oberösterreichs ist.

35.3. *Aus Sicht der Stadt Steyr ist die im Prüfbericht ausgewiesene Berechnung hinreichend aussagekräftig, sodass eine detaillierte Leistungs- und Kostenkalkulation aus ihrer Sicht nicht notwendig erscheint.*

35.4. Der LRH stellt klar, dass die Vergleichswerte der Bezirkshauptmannschaften mangels valider städtischer Zahlen herangezogen wurden. Für ihn

²⁸ Die fiktive Sozialhilfeumlage lag 2019 mit 515,3 Euro in der Stadt Steyr um ca. 126,8 Euro je Einwohner über jener der Stadt Wels mit 388,5 Euro. Wesentlich für den erhöhten Einwohnerwert in Steyr waren die Alten- und Pflegeheime, da diese nur geringfügig weniger Pflegeplätze anboten, fielen im Vergleichszeitraum auch ähnlich hohe Ausgaben bei geringerer Einwohnerzahl an.

ist es aber notwendig, dass Steyr als drittgrößte Stadt Oberösterreichs die Kosten und Leistungen in den jeweiligen Geschäftsbereichen erheben, analysieren und dadurch entsprechend steuern sollte.

Auswirkungen COVID-19-Pandemie

Laufende Einnahmen

36.1. In den Jahren 2016 bis 2019 wuchsen die Einnahmen aus eigenen Steuern und Ertragsanteilen jährlich durchschnittlich um 4,6 bzw. 3,2 Prozent. Durch die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie brachen sie 2020 um 8,7 bzw. 8,6 Prozent ein. Die Maßnahmenpakete zur Unterstützung der Gemeinden und die Entwicklung der stärksten Einnahmenquellen stellten sich wie folgt dar:

- Der Nationalrat beschloss im Juli 2020 das **Kommunalinvestitionsgesetz 2020** mit dem Zweck, die Umsetzung der Investitionsprogramme der Gemeinden sicherzustellen. Davon wird den Gemeinden insgesamt eine Milliarde Euro als Zweckzuschuss für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene zur Verfügung gestellt. Der mögliche Zweckzuschuss der Stadt Steyr beträgt 4,4 Mio. Euro. Zum Prüfungszeitpunkt waren noch keine Anträge eingereicht. Förderanträge können ab 1.7.2020 bis 31.12.2022 über die Buchhaltungsagentur des Bundes gestellt werden.
- Aus dem **Oö. Gemeindepaket 2020** erhielt die Stadt Steyr im Jahr 2020 zur Sicherung des Haushaltsausgleichs 635.000 Euro an Pauschalzuschuss aus BZ-Mitteln.
- Die Stadt Steyr beantragte bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH einen **Lockdown-Umsatzersatz** und erhielt 2021 für die Monate November und Dezember 2020 in Summe 165.039 Euro.
- Durch die COVID-19-Pandemie und die bundesweit getroffenen Maßnahmen, die Infektionszahlen niedrig zu halten, entfielen oder reduzierten sich in mehreren Kultur- Freizeit- und Kinderbetreuungseinrichtungen²⁹ der Stadt die Leistungserträge. Beispielsweise lagen die Leistungserträge und Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen beim Freibad und Hallenbad inkl. Sauna um ca. 176.000 Euro hinter den Durchschnittswerten der letzten vier Jahre. Beim Museum blieben die Einnahmen um ca. 61.400 Euro unter den Durchschnittswerten der letzten vier Jahre. Die Ausgaben für den Betrieb der Einrichtungen reduzierten sich gegenüber den Vorjahren nur geringfügig.

²⁹ Die Beiträge des Landes OÖ für die Kinderbetreuungseinrichtungen wurden den verminderten Öffnungszeiten bzw. Schließungen nicht angepasst.

- Die **Kommunalsteuereinnahmen** wurden im Voranschlag 2020 mit 29,6 Mio. Euro beziffert. Die tatsächlichen Einzahlungen laut Finanzierungshaushalt beliefen sich auf 27,3 Mio. Euro, was einer Abweichung von 8,4 Prozent bzw. 2,3 Mio. Euro entspricht. Als Unterstützungsmaßnahme der Stadt wurde den Abgabepflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, die Kommunalsteuer von Februar bis August 2020 zu stunden und für diese gestundeten Beträge eine Ratenzahlung von 12 Monaten gewährt. An Ratenzahlungen für die Kommunalsteuer waren im RA 2020 noch 38.053 Euro als Kundenforderungen offen.
- An **Ertragsanteilen** waren 49,1 Mio. Euro im VA 2020 budgetiert. Tatsächlich eingenommen wurden 43,9 Mio. Euro. Der Bund beschloss am 29.01.2021 das zweite Gemeindepaket zur Stützung der Ertragsanteile 2021 bis 2024. Darin ist die Aufstockung der Ertragsanteile der Gemeinden bei der Zwischenabrechnung für das Jahr 2020 auf 400 Mio. Euro inkludiert, wodurch Rückzahlungen im März 2021 verhindert wurden. Weiters wurde festgelegt, dass die Gemeinden eine jährliche Mindeststumme an Ertragsanteilen erhalten, welche jeweils Mindeststeigerungsraten beinhalten. Sobald die tatsächlichen Steigerungsraten bei den Ertragsanteilen wieder über den garantierten Mindeststeigerungsraten liegen, soll der Vorschuss in Höhe von einer Mrd. Euro wieder über mehrere Jahre verteilt an den Bund zurückfließen. Diese Rückzahlungen sollen frühestens ab dem Jahr 2023 stattfinden. Die verbleibenden 100 Millionen des Pakets an zusätzlichen Bundesmitteln werden über den Strukturfonds ausgeschüttet.
- Die Lustbarkeitsabgabe wurde für die abgemeldeten Spielapparate und Wettterminals während der Dauer der verordneten Geschäftsschließungen nicht vorgeschrieben. In den Jahren von 2016 bis 2019 wurden jährlich im Durchschnitt ca. 214.000 Euro eingenommen. Im Jahr 2020 beliefen sich die Einnahmen auf 116.342 Euro.

36.2. Der LRH hält fest, dass die rückläufigen Kommunalsteuereinnahmen, Ertragsanteile und Einnahmeneinbußen aus Leistungen und Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit durch die COVID-19-Pandemie den Haushalt der Stadt im Jahr 2020 belasteten. Die Maßnahmenprogramme des Bundes trugen wesentlich zur finanziellen Entlastung bei. Der LRH verweist darauf, dass die voraussichtlichen Rückzahlungen ab 2023 den finanziellen Spielraum der Stadt wesentlich einschränken werden.

36.3. *Die Stadt Steyr teilt die vom LRH vertretene Ansicht, dass eine Rückzahlung der vom Bund gewährten Covid-Hilfsmitteln im Rahmen des 2. Hilfspaketes den finanziellen Spielraum der österreichischen Gemeinden und Städten wesentlich einschränken würde. Die Stadt Steyr unterstützt die Forderung des österreichischen Städtebundes, dass das 2. Hilfspaket eine echte Finanzhilfe sein sollte und daher die Rückzahlungsverpflichtung zu erlassen ist.*

Laufende Ausgaben

37.1. Die Stadt Steyr beschloss Ende 2020 auf Forderungen gegenüber Unternehmen und Privaten aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verzichten. Zur Abdeckung der Forderungen beschloss die Stadt entsprechende Förderungen:³⁰

- Zur Entlastung der Unternehmen wurden vereinbarte Mieten und Pachten im Ausmaß von insgesamt 95.954 Euro für das Jahr 2020 gefördert.
- Den Besitzern von Saison- und Jahreskarten von Freibad, Hallenbad und Sauna wurden im Wege der SBS die Karten im Gesamtwert von 8.061 Euro zurückerstattet.
- Einem Sportverein wurde der vereinbarte Pachtzins in Höhe von 15.950 Euro für zehn Monate des Jahres 2020 erlassen.

Oben angeführte Förderungen wurden nicht als solche im Haushalt, sondern mittels geringerer Verschreibungen bzw. Rotabsetzungen (Rückersatz von Einnahmen) dargestellt.

Die Ausgaben für Personalleistungen, welche in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie anfielen (bestehendes und zusätzlich benötigtes Personal für z. B. Contact Tracing), beliefen sich im Jahr 2020 auf 301.981 Euro. Vor allem im November und Dezember 2020 wurde zusätzliches Personal zum bestehenden Verwaltungspersonal für das Contact Tracing eingesetzt.

37.2. Der LRH verweist darauf, dass aus Transparenzgründen die gesamte Höhe der Forderungen in den Rechenwerken aufscheinen sollte. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Förderungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Höhe nach auch teilweise anteilig Umsatzsteuern beinhalten. Die Stadt sollte diesbezüglich überprüfen, ob die erfolgten Umsatzsteuerberichtigungen mit den geltenden steuerlichen Richtlinien übereinstimmen.

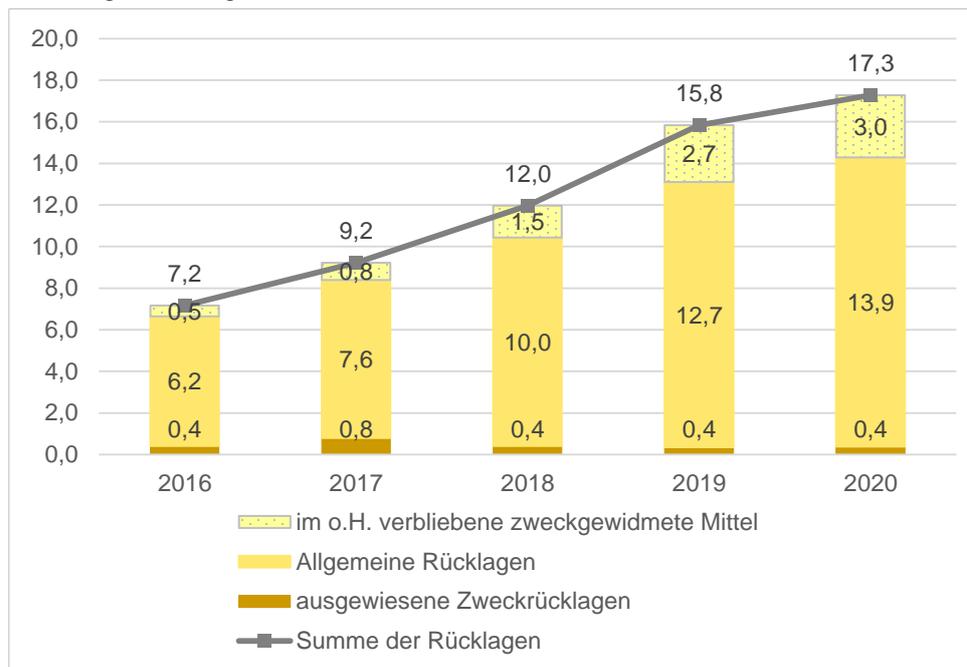
37.3. *Die Stadt Steyr wird die Empfehlung des LRH in zukünftigen Rechnungsabschlüssen berücksichtigen.*

RÜCKLAGEN

38.1. Die Entwicklung der Rücklagen bzw. zweckgebundener Einnahmen aus Interessentenbeiträgen in den Jahren 2016 bis 2020 stellt sich wie folgt dar (Beträge in Mio. Euro):

³⁰ Beschluss und Kenntnisnahme des Stadtsenates vom 12.11.2020

Abbildung 9: Rücklagenstände 2016 bis 2020



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Abbildung gibt wieder, dass die Stadt den Großteil der Rücklagen in den Nachweisen als allgemeine Rücklagen darstellte. Die Summe der in den Nachweisen ausgewiesenen Rücklagen erhöhte sich im Betrachtungszeitraum von 6,6 Mio. Euro auf 14,3 Mio. Euro.

Nicht in oben angeführter Abbildung enthalten sind jene zweckgebundenen Einnahmen im Bereich der Wasserversorgung, welche jährlich an die SBS weitergeleitet wurden (zwischen 0,1 bis 0,3 Mio. Euro). Weitere zweckgebundene Einnahmen (jährlich zwischen 0,3 und 1,2 Mio. Euro) verblieben im ordentlichen Haushalt und wurden weder einer Rücklage zugeführt noch für Investitionen verwendet. Der kumulierte Betrag dieser Einnahmen erhöht sich von 0,5 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 3,0 Mio. Euro im Jahr 2020. Je Einwohner verfügte die Stadt Steyr im Jahr 2019 insgesamt über 344,1 Euro an ausgewiesenen Rücklagen. Im Jahr 2020 stieg dieser Wert auf 376,3 Euro je Einwohner. Die restlichen öö. Gemeinden wiesen 2019 je Einwohner 514,0 Euro an Rücklagen aus.

Die zweckgebundenen Rücklagenstände der Krankenfürsorgeanstalt (KFA) der Stadt Steyr stellten die Überschüsse der jeweiligen Jahre dar. Die Zweckwidmung wurde jeweils im darauffolgenden Jahr aufgehoben und die zweckgebundene Rücklage in die allgemeine Rücklage überführt. Der Rechnungshof stellte in einer Prüfung aus dem Jahr 2019 fest, dass die Vermischung der Überschüsse der KFA Steyr mit dem Stadthaushalt im Rechnungsabschluss nicht ausreichend transparent sei.³¹ An einer Überarbeitung der Satzungen der KFA hin zur Darstellung sämtlicher

³¹ Rechnungshof Österreich: Krankenfürsorgeanstalten der Stadt Salzburg und der Stadt Steyr, Reihe Oberösterreich 2020/4, Jahr 2020, S. 25ff.

Aufwände und Leistungen für den Betrieb wird derzeit in deren Gremien gearbeitet.

- 38.2.** Die Stadt Steyr hat die zweckgebundenen Einnahmen aus der Abwasserentsorgung und den öffentlichen Verkehrsflächen für investive Projekte zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Stadt jährlich zwischen 2,3 Mio. Euro und 2,7 Mio. Euro an Ausgaben für den RHV leistet und dadurch auch Investitionskosten für Abwasseranlagen abdeckt. Im Jahr 2019 überstiegen die Einnahmen aus Interessentenbeiträgen jedoch die anteiligen Investitionskostenbeiträge der Stadt im RHV. Der LRH verweist darauf, dass Steyr zweckgebundene Einnahmen bei nicht entsprechender zweckgebundener Verwendung im Jahr der Vereinnahmung einer Rücklage zuzuführen hat.

Die Stadt Steyr plant laut mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan bis 2025 nur geringe Rücklagenauflösungen. In Anbetracht der möglichen Verrechnung von Verwarentgelten sollte die Stadt künftig tendenziell Rücklagen zur Reduktion der Verschuldung heranziehen.

- 38.3.** *Die Stadt Steyr nimmt wie folgt Stellung:*

- *Zur angemerkten Vermischung der Überschüsse der KFA Steyr mit dem Stadthaushalt im Rechnungsabschluss wird festgestellt, dass in der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Steyr keine explizite Regelung über die Darstellung der Überschüsse vorhanden ist. In der Satzung ist lediglich die Vorgangsweise bei einem Defizit der Jahresgebarung geregelt. Ein innerhalb eines Verwaltungsjahres anfallender Abgang ist durch die Stadt Steyr zu bedecken. Da es sich bei der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Steyr um eine Einrichtung der Stadt handelt, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, entspricht daher die bisherige Vorgangsweise, die Zweckwidmung der Überschüsse im übernächsten Jahr aufzuheben, den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten.*
- *Bezüglich des inneren Zusammenhangs zwischen Gebührenhaushalt und Investitionstätigkeit vgl. Stellungnahme zu 68.2.*
- *Die Ausgewogenheit zwischen dem Ziel der mittel- und langfristigen Liquiditätssicherung und der Zielsetzung, die Bezahlung von Verwarentgelten zu vermeiden, wird regelmäßig evaluiert. Als Ergebnis dieser Evaluierung werden Nachschärfungen in der Mittel- und Langfristplanung laufend vorgenommen.*

VERSCHULDUNG

Finanzschulden

- 39.1.** Die Finanzschulden der Stadt bestehen neben den im Schuldennachweis des jeweiligen RA ausgewiesenen Darlehensverpflichtungen auch aus den Fremdmitteln der Eigenbetriebe APS und KBS. Diese verfügen zwar über eine weitgehende organisatorische Eigenständigkeit, rechtlich gesehen sind die Schulden der Eigenbetriebe aber mit den Schulden der Trägerkommune gleichzusetzen.

Die Finanzschulden der Stadt Steyr entwickelten sich somit wie folgt (in Euro):

Tabelle 17: Finanzschulden 2018 bis 2020

Bereiche	2018	2019	2020	Veränderung 2019/20
Kernhaushalt	42.190.341	52.757.341	54.491.910	3,3%
Ansätze 85 bis 89	20.375.369	24.614.977	25.276.834	2,7%
Schuldenstand lt. RA	62.565.710	77.372.319	79.768.745	3,1%
Alten- und Pflegeheime Steyr	8.775.503	8.278.634	7.575.525	
Kommunalbetriebe Steyr	443.742	263.693	84.958	-67,78%
Finanzschulden gesamt	71.784.955	85.914.646	87.429.228	1,76%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Tabelle zeigt, dass die Finanzschulden von 2018 auf 2019 um 14,2 Mio. Euro auf 85,9 Mio. Euro und im Jahr 2020 um weitere 1,5 Mio. Euro auf 87,4 Mio. Euro stiegen. Der vergleichsweise hohe Anstieg im Jahr 2019 ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt buchmäßige Wechselkursverluste aus Schweizer-Franken-Darlehen (CHF-Darlehen) von 11,9 Mio. Euro erstmalig im Schuldennachweis darstellte. Weiters nahm sie in den letzten Jahren kontinuierlich Darlehen für Investitionen auf, die von 8,3 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 11,0 Mio. Euro im Jahr 2019 bzw. 10,7 Mio. Euro im Jahr 2020 stiegen. In den letzten Jahren wurden dabei sowohl fix verzinste, als auch variabel verzinste Darlehen aufgenommen.

Die Verschuldung im Stadthaushalt Ende 2020 entspricht somit einem Pro-Kopf-Wert von ca. 2.300 Euro (Landesdurchschnitt der öö. Gemeinden: ca. 1.700 Euro)

- 39.2.** Der LRH hält fest, dass die Finanzschulden der Stadt hoch sind und deutlich über dem Landesdurchschnitt aller öö. Gemeinden liegen. Dies liegt auch daran, dass die Stadt ihre Darlehen zwar laufend tilgt, in den letzten Jahren aber Darlehen in geringfügig höherem Ausmaß aufnehmen musste. Es sollte das Ziel der Stadt sein, die Verschuldung wieder mittel- bis langfristig zu senken, auch wenn kurzfristig zusätzliche Darlehensaufnahmen nicht auszuschließen sind.

Die Aufnahme von fix verzinnten Darlehen bei aktuell günstigen Konditionen bewertet der LRH als zweckmäßig, insbesondere im Hinblick auf Zinssatzänderungsrisiken bei langfristigen variablen Darlehen.

- 39.3.** Die Stadt Steyr merkt an, dass aufgrund von teils erheblichen strukturellen Verschiedenheiten ihrer Auffassung nach ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Steyr mit dem ungewichteten Durchschnitt der oberösterreichischen Gemeinden nur sehr eingeschränkt möglich und von geringer Aussagekraft ist.
- 39.4.** Der LRH räumt ein, dass der bloße Vergleich von Pro-Kopf-Schulden zwar nicht aussagekräftig genug ist, aber dennoch einen Indikator für die Schuldenbewertung darstellt. Deutlich aussagekräftiger ist eine gesamthafte

Betrachtung unter Berücksichtigung aller schuldrechtlicher Verpflichtungen, wie sie der LRH im Punkt 40 näher erläutert.

Erweiterte Schuldenbetrachtung

40.1. Weitere sonstige schuldrechtliche Verpflichtungen sind den Finanzschulden ähnlich, wenn deren Rückzahlung in überwiegendem Ausmaß aus Steuermitteln bzw. sonstigen Mitteln des städtischen Haushalts erfolgt. Dies betrifft vor allem Schulden in Verbänden oder Beteiligungsunternehmen, die von der Stadt finanziert werden sowie Sonderfinanzierungen im Stadthaushalt bzw. bei städtischen Eigenbetrieben (= Verschuldung im weiteren Sinn). Die Finanzverpflichtungen stellen sich wie folgt dar (in Euro):

Tabelle 18: Erweiterte Schuldenbetrachtung 2018 bis 2020

Verpflichtungsarten	2018	2019	2020	Veränderung 2019/20
Finanzschulden	71.784.955	85.914.646	87.429.228	1.514.582
Sparkassenfonds Reithoffer KG	3.575.000	3.300.000	3.025.000	-275.000
Sparkassenfonds Stadterneuerungs KG	1.950.000	1.800.000	1.650.000	-150.000
Summe ausgelagerte Schulden	5.525.000	5.100.000	4.675.000	-425.000
Mietmodelle Alten- und Pflegeheime	13.824.280	12.663.536	11.298.684	-1.364.852
Mietmodell Bücherei	272.577	227.050	181.342	-45.708
Summe Mietmodelle	14.096.857	12.890.586	11.480.026	-1.410.560
Haftungen gegenüber RHV Steyr und Umgebung	8.325.217	7.462.013	6.593.783	-868.230
Finanzierungsanteil aus Barvorlagen des RHV Steyr und Umgebung	5.043.820	7.258.180	7.688.750	430.570
Summe RHV	13.369.037	14.720.193	14.282.533	-437.660
Gesamtsumme Finanzverpflichtungen	104.775.849	118.625.425	117.866.787	-758.638

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke und Unterlagen der Stadt Steyr

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die gesamten Finanzverpflichtungen der Stadt Ende 2020 bei 117,9 Mio. Euro lagen. Sie betreffen neben den Finanzschulden auch ausgelagerte Schulden der städtischen Kommanditgesellschaften und langfristige Verpflichtungen gegenüber der GWG Steyr im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung der Bücherei bzw. der Alten- und Pflegeheime Tabor und Ennsleite. Weiters finanziert die Stadt anteilig Schulden des RHV Steyr und Umgebung.

Insgesamt ergibt sich somit ein Pro-Kopf-Wert bei der Gesamtverschuldung von ca. 3.100 Euro. Dies bedeutet einen Anstieg von 34,8 Prozent im Vergleich zu den reinen Finanzschulden.

40.2. Für den LRH zeigt sich unter Berücksichtigung der weiteren Finanzverpflichtungen insgesamt ein markanter Anstieg bei der Gesamtverschuldung. Festzuhalten ist allerdings, dass es sich bei einem Großteil um Verbindlichkeiten handelt, die bereits vor vielen Jahren getätigt wurden und

nunmehr sukzessive abgebaut werden. Da in der Stadt derzeit kein Trend zur weiteren Auslagerung von Schulden erkennbar ist, ist davon auszugehen, dass sich diese Finanzverpflichtungen in den kommenden Jahren weiter reduzieren werden.

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass sich selbst unter Berücksichtigung der Rücklagen der Stadt (14,3 Mio. Euro) Ende 2020 eine nach wie vor hohe Nettoverschuldung von 103,6 Mio. Euro bzw. ca. 2.729 Euro je Einwohner ergibt.

Fremdwährungsfinanzierungen

41.1. Die Stadt Steyr tätigte bis zum Jahr 2010 wiederholt Fremdmittelaufnahmen in Schweizer Franken (CHF). Im März 2015 beschloss der Gemeinderat in Folge der ungünstigen Kursentwicklung eine Konvertierung dieser Darlehen in Euro. Abhängig von der Restlaufzeit wurden für einzelne Darlehen Kursschwellen bestimmt, bei denen eine Umwandlung der Kredite erfolgen sollte (Konvertierung bei Kurs Euro/CHF 1,0; 1,1 oder 1,2). Von ursprünglich 18 variabel verzinsten und halbjährlich zu tilgenden Darlehen wurden in den Jahren 2016 und 2017 neun Darlehen konvertiert. Neun weitere Darlehen mit einem aushaftenden Stand von umgerechnet 20,5 Mio. Euro waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht konvertiert, weil der angestrebte Wechselkurs Euro/CHF von 1,2 noch nicht erreicht wurde.

Seit dem Jahr 2019 stellt die Stadt sämtliche buchmäßigen Verluste in ihren Rechenwerken dar. Dadurch erhöhte sich der Schuldenstand der Stadt um 11,9 Mio. Euro. Die Stadt konnte zum Prüfungszeitpunkt keinen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Entwicklung der CHF-Darlehen im Zeitablauf vorlegen.

41.2. Der LRH weist auf die nach wie vor bestehenden Wechselkurs- sowie Zinssatzänderungsrisiken bei den aushaftenden Fremdwährungsdarlehen hin. Da die Stadt derzeit keine Ausstiegsszenarien im Falle eines stärker werdenden CHF in Relation zum Euro festgelegt hat, ist das Wechselkursrisiko nach unten unbegrenzt. Risiken bestehen ebenfalls bei den Zinssätzen, welche derzeit sowohl im Euro-Raum als auch bei CHF-Finanzierungen auf historisch niedrigem Niveau liegen. Die Stadt sollte folglich in einem ersten Schritt eine wirtschaftliche Gesamtbewertung der getätigten Fremdwährungsfinanzierungen erarbeiten, indem Zins- und Kursgewinne aus Vorperioden den realisierten bzw. buchmäßigen Kursverlusten transparent gegenübergestellt werden. Darauf aufbauend sollte die aktuelle Konvertierungsschwelle (Konvertierung bei Euro/CHF-Kurs über 1,2) neu bewertet und gegebenenfalls vom Gemeinderat adaptiert werden.

Für den LRH wäre ein zeitnahe Ausstieg aus den Fremdwährungsfinanzierungen naheliegend. Er weist in diesem Zusammenhang generell darauf hin, dass die Aufnahme von Darlehen in fremder Währung aufgrund der Vorgaben der Oö. Finanzgeschäfteverordnung seit dem Jahr 2012 verboten ist.

41.3. Die Stadt Steyr nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Summe der aushaftenden Fremdwährungsdarlehen wurde in den vergangenen Jahren bereits erheblich reduziert und damit auch das Risiko zukünftiger Wechselkursschwankungen. Mit Stand 31.12.2020 sind noch rd. 23,6 Mio. Euro an Darlehen in Schweizer Franken aushaftend (verglichen mit 73,7 Mio. Euro per 31.12.2011). Die Aktualität und Marktkonformität der vom Gemeinderat definierten Schwellwerte für die Konvertierung der Fremdwährungskredite in auf Euro lautende Darlehen wird von der Finanzdirektion im Sinne eines proaktiven Risikomanagements laufend evaluiert.

Haftungen

- 42.1. Die Höhe der Haftungen ist vor allem im Hinblick auf eine mögliche aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht bzw. die gesamtstaatlichen Haftungsobergrenzen relevant. Die tatsächlich ausgenutzten Haftungen lagen 2018 bei 22,7 Mio. Euro und reduzierten sich bis Ende 2020 auf 18,7 Mio. Euro.
- 42.2. Der LRH merkt an, dass die Stadt Steyr die Haftungen umfassend ausweist und in den letzten Jahren kontinuierlich verringern konnte. Somit wurden die Obergrenzen hinsichtlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflichten bzw. der gesamtstaatlichen Regelungen nicht erreicht.

Bankbestätigungen

- 43.1. Im Zuge der Überprüfung der Liquiditäts- und Schuldensituation forderte die Stadt Steyr bei allen Geschäftsbanken Bankbestätigungen an. Die geschäftlichen Beziehungen zur Stadt wurden zum 31.12.2020 bestätigt. Durch die Bestätigungen sollten die erfassten Bankverbindungen und die Höhe der im Kassenabschluss bzw. im Haftungs- und Schuldennachweis des RA gezeigten Stände abgeglichen werden.
- 43.2. Der LRH hält fest, dass alle in den Bankbestätigungen enthaltenen Konten der Stadt Steyr im RA enthalten und durchgängig adäquate Zeichnungsberechtigungen vergeben waren.

MITTELFRISTIGE PERSPEKTIVEN

Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

- 44.1. Gemäß den statutarischen Bestimmungen hat die Stadt Steyr im Rahmen der Voranschlagserstellung ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht anzustreben. Dieses wird erreicht, wenn
- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und

- die Stadt ein positives Nettovermögen ausweist.

Die Stadt Steyr erstellte im Zuge des RA 2020 einen Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wie folgt (in Euro):

Tabelle 19: Kennzahlen zum Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Position	RA 2020	VA 2020
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-2.952.370	-9.533.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	875.475	-9.603.300
Veränderung liquide Mittel	2.347.709	
Endbestand an liquiden Mitteln des Finanzierungshaushalts	20.008.558	
Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen) des Ergebnishaushalts	-1.130.083	
Nettovermögen des Vermögenshaushalts	215.381.965	216.038.567 (EB)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Der mittelfristige Ausblick bis zum Jahr 2025 ergibt aus Liquiditätssicht einen negativen Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung von minus 44,3 Mio. Euro und beim Ergebnishaushalt von minus 49,3 Mio. Euro. Die mittelfristigen Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sind mit insgesamt minus 35,1 Mio. Euro ebenfalls negativ.

- 44.2.** Der LRH hält fest, dass die Stadt die Kriterien für ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht im COVID-Jahr 2020 nicht erfüllen konnte. Da sich in der Zwischenzeit einige Planungsparameter in Bezug auf die vom Bund beschlossenen Entlastungspakete insbesondere bei den Ertragsanteilen in der Zwischenzeit verbessert haben, sollte die Stadt ihre mittelfristigen Planungen aktualisieren. Dennoch ist ungewiss, ob die Stadt in den kommenden Jahren die Kriterien für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes erfüllen wird.

Ungeachtet möglicher weiterer Unterstützungsmaßnahmen durch den Bund bzw. das Land OÖ ist die Stadt Steyr im eigenen Wirkungsbereich gefordert, Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen und Einnahmepotentiale auszuschöpfen. Dabei sollte sie im Rahmen eines Konsolidierungsprojektes in einem ersten Schritt das aktuelle Leistungsspektrum kritisch hinterfragen. Jene Bereiche, die nicht zu den städtischen Kernaufgaben zählen, wären dabei einer Detailanalyse zu unterziehen. Damit könnte die Stadt das Angebot an Leistungen bzw. Einrichtungen an die finanziellen Möglichkeiten anpassen.

Der LRH gibt weiters zu bedenken, dass die Stadt auch finanzielle Eigenmittel für Investitionen benötigen wird. Er verweist darauf, dass die Stadt lt. aktueller MEFP zwischen 2021 bis 2025 ein Investitionsvolumen von 51,2 Mio. Euro plant.

- 44.3.** *Die Stadt Steyr merkt an, dass die Erreichung eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes sehr stark von den maßgeblichen finanzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Stadt Steyr abhängt. Damit sind vor allem Regelungen hinsichtlich eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs*

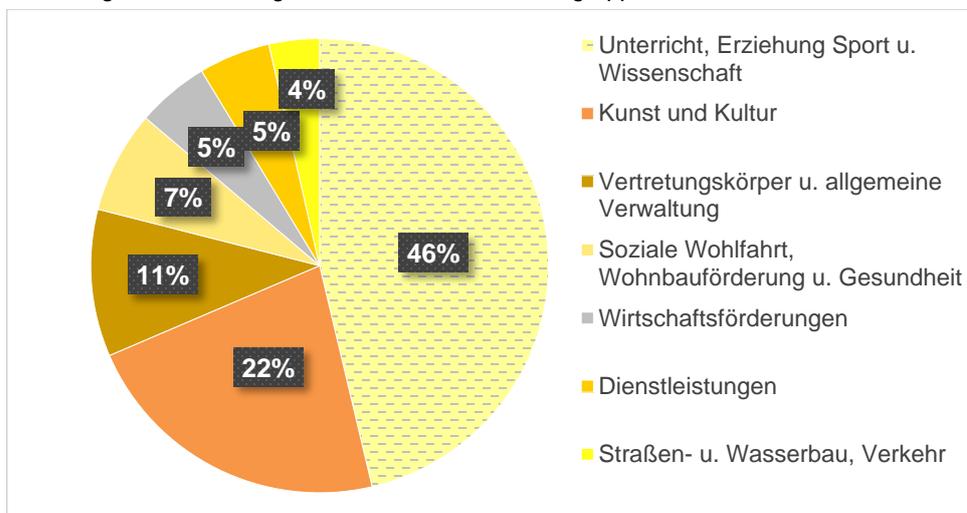
(insbesondere hinsichtlich der Verteilung der finanziellen Belastung im Bereich der Pflege), der Rückzahlung der Bundesmittel aus dem 2. Corona-Hilfspaket und der zukünftigen Gestaltung der Transferbeziehungen zwischen der Stadt Steyr und dem Land OÖ angesprochen. Diese Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Stadt Steyr im Sinne einer fairen Verteilung zwischen den von den öö. Städten bzw. Gemeinden zu übernehmenden Aufgaben und den zur Finanzierung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmitteln zu gestalten.

FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE LEISTUNGEN

Allgemein

45.1. Die Grundlage für die Vergabe von Subventionen bilden in der Stadt Steyr die Allgemeinen Förderungsrichtlinien aus dem Jahr 1992. Für diverse Bereiche (z. B. Sportförderung, Gewerbeförderung, nachträglicher Lifteinbau, usw.) gibt es eigene Förderungsrichtlinien. Der LRH fasste alle Leistungen der Stadt Steyr, die im freien Ermessen lagen, zusammen. Im Jahr 2018 beliefen sie sich auf 3,5 Mio. Euro, die im Jahr 2019 konstant blieben und sich geringfügig im Jahr 2020 auf 3,3 Mio. Euro reduzierten. Die Leistungen verteilen sich nach funktionellen Gesichtspunkten im Jahr 2019 auf folgende Haushaltsgruppen:

Abbildung 10: Förderausgaben 2019 nach Haushaltsgruppen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA der Stadt Steyr

45.2. Ähnlich wie bei den anderen öö. Statutarstädten stufte der LRH das gesamte Fördervolumen im Jahr 2019 von ca. 3,5 Mio. Euro bzw. ca. 86 Euro je Einwohner als hoch ein. Er weist darauf hin, dass die Fördersummen noch höher wären, wenn die Naturalleistungen im Sportbereich miteinbezogen würden.

Von 2019 auf 2020 verminderte sich das Fördervolumen auf ca. 3,3 Mio. Euro bzw. ca. 82 Euro je Einwohner. Der Rückgang ist durch

die COVID-19-Pandemie (insbesondere Entfall von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) zu erklären. Daher wurde das Jahr 2020 nicht für weitere Analysen herangezogen, da die das Gesamtbild der Stadt Steyr beim Förderwesen verzerren würde. Im Hinblick auf herausfordernde Haushalts- und Finanzsituation sollte die Stadt Steyr die Förderungen kritisch hinterfragen und einzelne Bereiche anpassen.

Als Grundlage für weitere Einsparungen werden die wesentlichen Ausgabenpositionen der einzelnen Bereiche vom Jahr 2019 in der Folge näher analysiert:

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

46.1. Diese Haushaltsgruppe umfasste insgesamt ein Fördervolumen von 1,6 Mio. Euro bzw. 46 Prozent der Förderausgaben. Wesentliche Förderbeträge wurden für folgende Zwecke gewährt:

- An die FH OÖ Management GmbH wurden Förderbeiträge in Höhe von 929.300 Euro überwiesen. Zwischen der Stadt Steyr und der FH OÖ Studienbetriebs GmbH gibt es eine Vereinbarung zur Gewährung von Förderbeiträgen zur Finanzierung des Studienbetriebs. Für den Zeitraum Oktober 2015 bis September 2020 wird pro Studierenden im Studienjahr eine jährliche Förderung in Höhe von 601 Euro mit einer 4-prozentigen Valorisierung gewährt. Somit ergibt sich für das Jahr 2019/2020 eine Förderung von 703,1 Euro. Für den Zeitraum Oktober 2020 bis September 2025 wurde eine neue Vereinbarung mit der Fachhochschule abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden jährliche Pauschalbeträge mit einer 2-prozentigen Valorisierung für den laufenden Studienbetrieb und den Ausbau des Standortes gewährt. Somit fallen im Zeitraum 2020/2021 für die Stadt 958.000 Euro an.
- Die Förderungen im Bereich Sport beliefen sich 2019 auf 569.800 Euro. An diverse Sportvereine für den laufenden Aufwand, den Spitzensport und die Jugendarbeit leistete die Stadt ca. 178.400 Euro. Für außerordentliche Vorhaben wie z. B. Sanierung Spielfelder, Erneuerung Gebäude, Lagerräume wurden gesondert Förderungen gewährt (2019: 189.600 Euro). Die laufende Sportplatzbetreuung durch die KBS kostet der Stadt darüber hinaus 112.300 Euro. Weiters fallen für die Förderung von sportlichen Veranstaltungen, diverse Abos und für Pokale, Medaillen Ausgaben an. Für die Turnsaalbenützung entstehen jährliche Naturalsubventionen an die Vereine in Höhe von ca. 59.000 Euro.
- In der Gemeinderatssitzung im Dezember 2020 wurde im Zuge des Voranschlages für das Finanzjahr 2021 eine 10-prozentige Erhöhung aller Vereinsförderungen beschlossen.

46.2. Der LRH sieht positiv, dass die neue Fördervereinbarung mit der FH OÖ Studienbetriebs GmbH eine Verbesserung der Finanzierungssituation für die Stadt Steyr darstellt. Zum einen konnte die Valorisierung von bisher vier Prozent auf zwei Prozent gesenkt und zum anderen durch einen künftigen jährlichen Pauschalbetrag eine Deckelung eingezogen werden.

Unter Einbezug der Naturalleistungen wertet der LRH die Sportsubventionen als sehr großzügig. Weiters ist aus seiner Sicht die allgemeine 10-prozentige Erhöhung der Vereinsförderung auf Dauer nicht zielführend. Er empfiehlt, die Förderungen kritisch zu durchleuchten, bedarfsgerecht zu gewähren und nicht pauschal zu erhöhen.

- 46.3.** *Die Stadt Steyr weist darauf hin, dass seit jeher die Förderung des Sports als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem die gemeinnützigen Sportverbände und Sportvereine als die wesentlichen Träger des Sports sind wichtige und wertvolle Partner der Stadt. Laut den Sportförderungsrichtlinien werden die Verbände und Vereine im Rahmen der budgetären Gegebenheiten der Stadt Steyr bestmöglich unterstützt. In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2020 wurde im Zuge des Voranschlages der Stadt Steyr für das Rechnungsjahr 2021 der einstimmige Beschluss einer Erhöhung der Förderungen für alle Steyrer Sozial-, Sport- und Kulturvereine um 10% beschlossen. Die pauschale Erhöhung der Förderungen im Sportbereich ist einerseits zurückzuführen auf die jährliche Entwicklung des Preisniveaus in Österreich (Indexanpassung). Die letzte Anpassung der Förderungen im Sportbereich erfolgte im Jahr 2016. Andererseits wurde die angespannte Gesamtsituation aufgrund der Covid19 Pandemie berücksichtigt. Verbände und Vereine, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten, waren und sind besonders von den Einschränkungen der Covid-Maßnahmenverordnung betroffen. Vereinstätigkeiten konnten/können nur eingeschränkt bzw. teilweise gar nicht fortgeführt werden. Um Vereinsauflösungen zu verhindern und ehrenamtliche Tätigkeit zu würdigen, wurden von der Stadt zur Aufrechterhaltung des Sportlebens die Sportförderungen erhöht. Da uns die Pandemie voraussichtlich noch einige Zeit begleiten wird und alle Verbände bzw. Vereine davon betroffen sind, ist die pauschale Erhöhung um 10% für alle, auch auf längere Sicht, gerechtfertigt.*

Naturalleistungen werden grundsätzlich vom zuständigen Organ genehmigt. In wie weit dies Zuwendungen nach der Bewertung einer Kostenrechnung und buchhalterischen Darstellung zugeführt werden, wird geprüft.

Kunst und Kultur

- 47.1.** Die Förderungen für Kunst und Kultur betragen insgesamt 779.300 Euro bzw. 22 Prozent der Gesamtförderausgaben. Ein Großteil dieser Ausgaben (355.800 Euro) wurden für die Förderung von Kulturvereinen, Festivals und diversen Veranstaltungen sowie für das Museum Arbeitswelt (179.200 Euro) benötigt. Für die Altstadterhaltung und Ortsbildpflege sowie kirchliche Angelegenheiten fielen 211.000 Euro an. Weiters entfielen 24.000 Euro auf die Musikpflege an Vereinen.
- 47.2.** Aus Sicht des LRH ist die Stadt im Kulturbereich eher großzügig.
- 47.3.** *Die Stadt Steyr verweist diesbezüglich sinngemäß auf die Stellungnahme zu den Punkten 45.2. und 46.2.*

Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung

48.1. Die Ausgaben in Höhe von 367.500 Euro bzw. 11 Prozent setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:

- Zuschuss der Stadt zu Zusatzversicherungen für Bedienstete in Höhe von 231.200 Euro
- Förderung der Fraktionen von 106.000 Euro

48.2. Der LRH weist darauf hin, dass die Übernahme von Zusatzversicherungen für Bedienstete sowie die Gewährung von Fraktionsförderungen im Gemeindebereich unüblich ist.

48.3. Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:

Hinsichtlich des Zuschusses zu Zusatzversicherungen wird angemerkt, dass diese Vorgangsweise auch bei der Statutarstadt Wels Anwendung findet und in Zeiten einer angespannten Arbeitsmarktsituation ein Beweggrund ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten.

Ergänzend wird auf den Artikel der OÖN vom 18.11.2021 verwiesen werden, in dem der Landesrechnungshof eine höhere Flexibilität bei der Personalauswahl des Landes fordert. Eine schnellere und effizientere Personalauswahl kann jedoch nur mit einem konkurrenzfähigen Arbeitsentgelt und zusätzlichen Anreizen, wie z.B. einer Zusatzkrankenversicherung, erfolgen.

Zur Fraktionsförderung wird angemerkt, dass eine vergleichbare zulässige Förderung auch in den Städten Linz und Wels besteht.

48.4. Der LRH stellt klar, dass sich der angesprochene Presseartikel auf die Initiativprüfung „Nachbesetzungsmanagement im Landesbereich“ vom November 2021 bezieht. Darin thematisiert er unter anderem die geänderten Rahmenbedingungen bei der Personalauswahl und weist insbesondere auf bestehende nicht-pekuniäre Anreize im Landesdienst hin. Keinesfalls angeregt wurde aber die Möglichkeit einer vom Dienstgeber mitfinanzierten Zusatzversicherung. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf das ohnehin hohe Leistungsniveau der städtischen KFA im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern.³²

Weitere Förderungen

49.1. Die restlichen 736.900 Euro verteilen sich auf folgende Bereiche in den diversen Haushaltsgruppen:

- 180.000 Euro wurden für den Bereich Wirtschaftsförderungen ausgegeben. Konkret entfielen 128.300 Euro auf die Wirtschafts- und Gewerbeförderung. Darin ist auch die Jahresförderung an den Tourismusverband mit 50.000 Euro³³ enthalten.
- Den nachträglichen Einbau von Liftanlagen förderte die Stadt mit 152.000 Euro.

³² siehe dazu auch den Bericht des Rechnungshofes Österreich: Krankenfürsorgeanstalten der Stadt Salzburg und der Stadt Steyr, Reihe Oberösterreich 2020/4, Jahr 2020, S. 43ff.

³³ Die jährliche Tourismusförderung reduzierte sich von 139.000 Euro auf 50.000 Euro.

- Für die Stadtplatzgarage Steyr wurden 125.000 Euro aufgewendet. Dazu gibt es zwei Vereinbarungen. Eine Vereinbarung zwischen der Stadtplatzgarage Steyr GmbH und der Stadt Steyr, die die Aufteilung der jährlichen Kosten³⁴ für die Erhaltung und Wartung des Stiegenhauses samt Liftanlagen beinhalten. Die zweite Vereinbarung über die Errichtung einer Parkgarage samt Verbindungssteg zwischen der Stadt Steyr und Stadtplatzgarage Steyr GmbH. Der letzte Nachtrag zu dieser Vereinbarung vom 2.6.2016 beinhaltet, dass der verbleibende Förderbetrag von 1,6 Mio. Euro in 16 gleichen Jahresraten beginnend ab 2017 ausbezahlt wird. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 auf die Dauer von 99 Jahren abgeschlossen. Die Stadt kann danach die Garage zum gegebenen Zeitwert käuflich erwerben.
- Weiters werden zwei private Kinderbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 58.100 Euro gefördert. Diese bekommen eine jährliche Förderung, der gänzliche Abgang wird nicht gedeckt.
- Im Bereich Senioren entstehen jährliche Förderungen von ca. 113.700 Euro für den Seniorenpass und für die Weihnachtsaktion. Im Rahmen dieser Aktion werden Steyrer Pensionisten, die eine Ausgleichszulage beziehen, anlässlich des Weihnachtsfestes mit 40 Euro bezuschusst. Den Seniorenpass können alle Steyrer beantragen, die nicht mehr im Berufsleben stehen und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Grundsätzlich wird der Aktivpass gegen einen Kostenbeitrag von 15 Euro abgegeben. Ausgleichszulagenbezieher erhalten den Aktivpass gratis. Im Jahr 2019 verursachte der Aktivpass Ausgaben in Höhe von ca. 97.000 Euro. Diese setzten sich vorwiegend aus Gutscheinen für Fahrten für den städtischen Linienbus, für Bäder und Sauna bzw. für Kulturveranstaltungen zusammen.

49.2. Der LRH weist darauf hin, dass für die Stadtplatzgarage der Stadt jährliche Kosten von etwa 125.000 Euro anfallen werden. Im Hinblick auf den Aktivpass sieht er die Einhebung eines Kostenbeitrages für jene Personen, die keine Ausgleichszulage erhalten, positiv. Laut Auskunft der Stadt wird in nächster Zeit ein neuer Aktivpass eingeführt. Daher empfiehlt der LRH, in diesem Zuge die einzelnen Leistungen auf ihren Bedarf hin kritisch zu hinterfragen.

Förderung von Seniorenorganisationen

- 50.1.** Die Seniorenorganisationen der Stadt Steyr erhalten jährliche Subventionen für den laufenden Aufwand in Höhe von 9.100 Euro. Die Höhe blieb in den letzten Jahren konstant.
- 50.2.** Die Stadt Steyr stellte bis dato noch keine Überlegungen dazu an, ob es sich bei den Förderungen an die Seniorenorganisation um Zahlungen an nahestehende Organisationen von politischen Parteien handelt und eine Vereinbarkeit mit dem Parteiengesetz 2012 und dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 gegeben ist. Der LRH empfiehlt der Stadt Steyr, die Förderzahlungen an die Seniorenorganisationen hinsichtlich dieser Vereinbarkeit zu überprüfen.

³⁴ Dieser Betrag ist mit jährlich 8.000 Euro inkl. USt. nach oben hin gedeckelt.

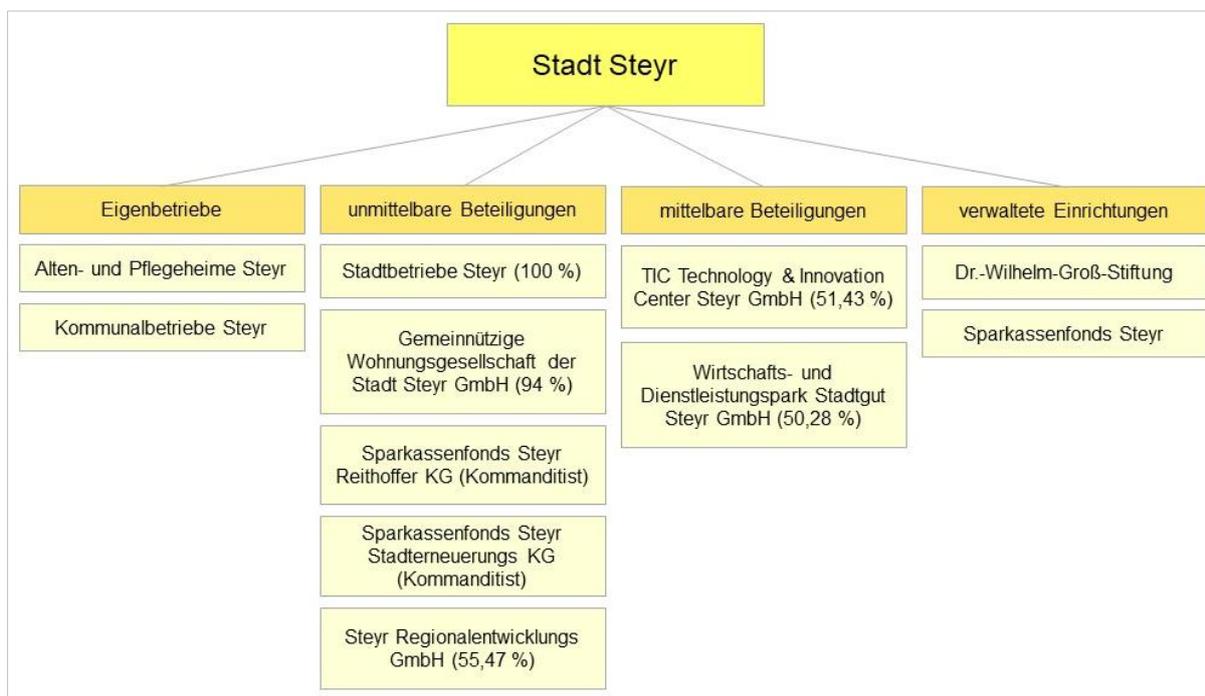
50.3. Die Stadt Steyr teilt mit, dass die Förderzahlungen hinsichtlich der angesprochenen Vereinbarkeit einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

AUSGEGLIEDERTE UNTERNEHMEN

Überblick

51.1. Die Stadt Steyr verfügt neben zwei Eigenbetrieben über mehrere kommunale Beteiligungsunternehmen. Die anteiligen Vermögenswerte der Beteiligungsunternehmen summierten sich im Jahr 2020 auf 29,3 Mio. Euro und werden im Geschäftsbereich für Finanzen verwaltet. Die wesentlichen Beteiligungen stellten sich wie folgt dar:

Abbildung 11: Eigenbetriebe und kommunale Beteiligungsunternehmen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

In den Eigenbetrieben und städtischen Beteiligungen werden folgende Agenden abgewickelt:

- Der Eigenbetrieb der Alten- und Pflegeheime Steyr (APS) bietet in drei Einrichtungen Pflege und Betreuung für 360 Personen an. In den Kommunalbetrieben Steyr (KBS) sind im Wesentlichen der Straßendienst inklusive des Winterdienstes, die Gärtnerei sowie der Fuhrpark und handwerkliche Dienstleistungen enthalten.

- Die Stadtbetriebe Steyr GmbH wurde 2011 ausgehend von einem städtischen Eigenbetrieb gegründet und nahm 2012 ihre operative Tätigkeit auf. Ihre Tätigkeitsfelder liegen in der Wasserversorgung, der Abfallentsorgung, dem Verkehrsbetrieb, der Bestattung und dem Betrieb von Freizeiteinrichtungen.
- An der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH ist die Stadt mit 94 Prozent direkt und mit sechs Prozent über den Sparkassenfonds Steyr beteiligt. Die GWG wurde 1994 aus der Stadtverwaltung herausgelöst und verwaltet seither unter anderem städtische Liegenschaften.
- In die Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG und die Stadterneuerungs KG wurden wie in zahlreichen KGs der öö. Gemeinden zum Zweck von steuerlichen Vorteilen Liegenschaften wie beispielsweise das Amtsgebäude Reithoffer eingebracht.
- Der Steyr Regionalentwicklung GmbH wurden Grundstücke übertragen. Die Wirtschafts- und Dienstleistungspark Stadtgut Steyr GmbH ist für deren Vermarktung zuständig und stellt die städtische Infrastruktur her. Die TIC Technology & Innovation Center Steyr GmbH betreibt das Technologiezentrum.
- Die Stadt Steyr gewährt aus den Zinserträgen des Stiftungskapitals der Dr.-Wilhelm-Groß-Stiftung Studienbeihilfen an Steyrer Hochschulüler.
- Aus dem Sparkassenfonds kann die Stadt Fondshilfe für die Förderung der örtlichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Stadterneuerung, der Umwelt, der Kultur, der Wohnraumbeschaffung und der sportlichen und sozialen Einrichtungen in Steyr gewähren.

51.2. Die Stadt Steyr verfügt über eine geringere Anzahl an unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Vergleich zu den anderen Statutarstädten Wels und Linz. Wesentliche Beteiligungen, auch im Hinblick auf Dividendenausschüttungen, stellen in den anderen Statutarstädten jene zu den Energie- und Stromversorgern dar. Die Stadt Steyr verfügt über keine derartige Beteiligung, sondern erhält eine jährliche Zahlung von einem Energieversorgungsunternehmen für die Abtretung von Rechten. Der LRH beschränkte sich mangels konkreter Prüfungszuständigkeit auf die finanziellen Verknüpfungen der Stadt mit den Beteiligungsunternehmen und legte seinen Fokus auf die Prüfung der Eigenbetriebe.

52.1. Die Bewertung der oben dargestellten Beteiligungen erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital und stellt sich im RA 2020 wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 20: Anteiliges Eigenkapital der Beteiligungen

Gesellschaft	Anteiliges Eigenkapital
GWG der Stadt Steyr GmbH	37.500 ³⁵
Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG	2.310.858
Sparkassenfonds Steyr Stadterneuerungs KG	0
Stadtbetriebe Steyr GmbH	21.798.774
Steyr Regionalentwicklungs GmbH	1.790.521
TIC Steyr	1.141.747
Wirtschafts- und Dienstleistungspark Stadtgut Steyr GmbH	1.276.517
Summe Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	28.355.918
Dr.-Wilhelm-Groß-Stiftung	58.562
Sparkassenfonds Steyr	838.797
Summe verwaltete Einrichtungen	897.359

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Neben oben angeführten Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen verfügte die Stadt Steyr noch über sonstige Beteiligungen, mit geringerer Beteiligungshöhe, welche sich im RA 2020 auf insgesamt 54.274 Euro summierten.

- 52.2.** Der LRH konnte die Werte anhand der ihm vorgelegten Rechenwerke (Jahresabschlüsse) plausibel nachvollziehen. Das Volumen des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligungen der Stadt Steyr je Einwohner liegt mit 772 Euro weit hinter jenem der Statutarstädte Wels und Linz. Eine inhaltliche Prüfung der Rechenwerke der Gesellschaften erfolgte nicht.
- 53.1.** Aufgrund der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung der Stadt Steyr an den Unternehmen entstanden zahlreiche Zahlungsströme. Neben den bereits angeführten Zahlungsströmen aufgrund der Personalgestellung (Berichtspunkt 7) waren einnahmenseitig vor allem die Gewinnausschüttungen und ausgabenseitig die Entgelte für Dienstleistungen der SBS relevant. Die Zahlungsströme stellten sich im Betrachtungszeitraum wie folgt dar (Beträge in Euro):

³⁵ Die Bilanz der GWG wies zum 31.12.2019 ein Eigenkapital in Höhe von 57,8 Mio. Euro aus. Im Hinblick auf die eingeschränkte Verfügungsgewalt über das Vermögen der gemeinnützigen Bauvereinigung aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zog die Stadt das Stammkapital für die Vermögensbewertung heran.

Tabelle 21: Ausgewählte Zahlungsflüsse zwischen Stadt und deren Beteiligungsunternehmen

Städtische Einnahmen	2016	2017	2018	2019	2020
Gewinnausschüttung der SBS	1.673.770	1.700.000	1.500.000	1.500.000	1.300.000
Gebrauchsabgabe der SBS	310.237	411.115	301.683	274.996	268.417
Eintrittsgelder Hallenbad	200.536	220.623	212.439	242.766	99.897
Eintrittsgelder Freibad	71.259	88.240	97.578	91.786	46.041
Eintrittsgelder Kunsteisbahn	74.336	79.507	89.406	96.638	54.306
Summe	2.330.136	2.499.485	2.201.106	2.206.186	1.768.661
Städtische Ausgaben					
Dienstleistungsentgelt Abfall	5.403.373	5.511.602	5.703.984	5.875.591	6.096.045
Betriebsführungsentgelt Stadtbad	1.067.633	1.123.683	1.197.055	1.309.790	1.383.404
Dienstleistungsentgelt Wasser	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000
Dienstleistungsentgelt Verkehr	932.119	943.538	1.038.464	1.038.441	1.089.065
Betriebsführungsentgelt Kunsteisbahn	240.156	252.250	217.348	256.520	253.045
Zwischenfinanzierungen der Reithoffer KG und Stadterneuerung KG	130.000	124.500	360.000	155.000	120.000
Summe	10.473.281	10.655.573	11.216.851	11.335.342	11.641.559

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

- Aufgrund einer Verordnung zur Einhebung einer Gebrauchsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber liegenden Luftraumes von gemeindeeigenen Unternehmen erhielt die Stadt Steyr jährlich zwischen 268.417 und 411.115 Euro von der SBS.
- Die SBS betreibt die Freizeiteinrichtungen und hebt daher die Eintrittsgelder ein. In der Folge wurden die Eintrittsgelder an die Stadt weitergeleitet.
- In vielen städtischen Einrichtungen führt die SBS den Betrieb bzw. bietet der Stadt Dienstleistungen an und erhält dafür ein vertraglich festgelegtes Entgelt. Bei den Verkehrsbetrieben leistet die Stadt nach Abrechnung einen Zuschuss zum Betrieb, die Einnahmen verbleiben bei der SBS und scheinen im Haushalt der Stadt nicht auf. In allen anderen Bereichen hebt die Stadt die Gebühren entweder selbst ein oder erhält diese von der SBS.
- Die Stadt wies in der voranschlagsunwirksamen Gebarung über mehrere Jahre hinweg Zwischenfinanzierungen an die Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG und die Sparkassenfonds Steyr Stadterneuerungs KG aus. Im RA 2020 summierten sich die Zuschüsse auf insgesamt 885.000 Euro (190.000 Euro Reithoffer KG und 695.000 Euro Stadterneuerungs KG). Sie sind als sonstige kurzfristige Forderungen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ausgewiesen.

- 53.2.** Der LRH stellt fest, dass sich die Eintrittsgelder im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren aufgrund der COVID-19-Pandemie stark reduzierten. Die Dienstleistungsentgelte fielen in unverminderter bzw. leicht gestiegener Höhe an.

Der Wasserdienstleistungsvertrag aus dem Jahr 2011 hält fest, dass der SBS ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 2,7 Mio. Euro zufließt. Beide Vertragsteile verpflichteten sich jedoch dazu, die Pauschale ab 2013 entsprechend der Kostenentwicklung neu zu verhandeln. Die Pauschalen wurden bis dato nicht geändert. Der LRH geht davon aus, dass die Dienstleistungsentgelte für die Wasserversorgung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, da sich diese in den anderen Bereichen erhöht haben. Er empfiehlt daher, die Dienstleistungsentgelte zu evaluieren.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Einnahmen der beiden Sparkassenfonds Steyr KGs vertraglich an die Stadt gebunden sind und eine kurzfristige Rückzahlung der Verbindlichkeiten an die Stadt über diese Einnahmen nicht gegeben ist. Daher handelt es sich nach Ansicht des LRH bei den jährlich als Zwischenfinanzierung der Stadt um Verlustabdeckungen, welche dementsprechend auch in der voranschlagswirksamen Gebarung der Stadt zu buchen und in den KGs als Gesellschafterzuschüsse darzustellen wären.

- 53.3.** *Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:*

Eine Evaluierung der in den Dienstleistungsverträgen mit den Stadtbetrieben Steyr definierten Dienstleistungsentgelte ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Bezüglich des Ausweises der Zwischenfinanzierung, die die Stadt Steyr an die Kommanditgesellschaften Sparkassenfonds Steyr Reithoffer-KG und Sparkassenfonds Steyr Stadterneuerungs-KG zur Liquiditätssicherung leistet, ist anzumerken, dass es sich hierbei nur um einen vorübergehenden negativen Transfersaldo handelt. Die Summe der aufgelaufenen Zwischenfinanzierung wird daher in der Bilanz der Stadt Steyr in der Position Forderungen aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung ausgewiesen und stellt keine Einlage bzw. Verlustabdeckung dar. Nach der Tilgung der von den KGs aufgenommenen Darlehen stehen den beiden Gesellschaften in den Folgejahren positive Liquiditätsüberschüsse aus den laufenden Einnahmen zur Verfügung. Diese Überschüsse werden in weiterer Folge dann zur Rückführung dieser Forderung verwendet.

- 53.4.** Für den LRH ist offen, ob bzw. in welchem Zeitraum künftige Liquiditätsüberschüsse der KGs ausreichen, um die angesprochenen Forderungen zur Gänze rückführen zu können. Ungeachtet der Ausführungen der Stadt geht der LRH davon aus, dass es sich bei diesen langfristigen Zwischenfinanzierungen um voranschlagswirksame Ausgaben der Stadt an die beiden Gesellschaften handelt.

Alten- und Pflegeheime Steyr

Allgemeines

54.1. Die Stadt Steyr bietet für ältere Menschen unterschiedliche Leistungen an. Diese stehen primär im Zusammenhang mit Wohnen, Pflege, Betreuung und Versorgung sowie Freizeitgestaltung. Ein wesentlicher Baustein dieser Versorgungsleistung sind die drei städtischen Alten- und Pflegeheime, betreute Wohngemeinschaften, Tageszentren sowie Seniorenklubs.

Die APS sind ein Unternehmen der Stadt Steyr ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das in den Stadtteilen Ennsleite, Münichholz und Tabor jeweils ein Alten- und Pflegeheim betreibt. Im Alten- und Pflegeheim Münichholz (APM) gibt es zusätzlich eine Großküche. Die drei Heime bieten insgesamt 358 Langzeitpflege- und 15 Kurzzeitpflegeplätze. Sie orientieren sich am Pflegemodell Bezugspflege³⁶.

Für die APS wurde im Jahr 2003 ein Leitbild erarbeitet. Für jedes Alten- und Pflegeheim gibt es einen eigenen Leitsatz. Das Leitbild liegt in der Bewohnermappe bei.

Das Alten- und Pflegeheim Ennsleite (APE) wurde 2011 eröffnet. Im Gebäude ist auch das Tageszentrum des Hilfswerks angesiedelt. Direkt im Anschluss befindet sich das Betreute Wohnen Sonnenwiese der Volkshilfe, dessen Notruf³⁷ von Mitarbeitern des APE abgedeckt wird. Das Alten- und Pflegeheim Tabor (APT) ist das jüngste Haus. Es wurde im Jahr 2014 eröffnet und verfügt über einen Stützpunkt der mobilen Dienste. Das APM ist das älteste der drei Häuser und wurde 2004 eröffnet. Im Gebäude ist das Tageszentrum, der Stützpunkt der mobilen Dienste und die Demenz-Diagnostik angesiedelt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Betreubare Wohnen, dessen Notruf³⁸ durch die Mitarbeiter des APM abgedeckt wird.

Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt gegebenen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verzichtete der LRH auf eine Besichtigung der Einrichtungen, sodass er keinen Eindruck über die Situation und Gegebenheiten vor Ort gewinnen konnte.

Die Kurz- und Langzeitpflege erfolgt in folgenden städtischen Einrichtungen:

³⁶ Pflegekonzept nach Monika Krohwinkel

³⁷ Der Notruf wird am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht vom APE abgedeckt.

³⁸ Der Notruf wird am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht vom APM abgedeckt.

Tabelle 22: Übersicht der Kurz- und Langzeitpflegeplätze der APS (August 2021)

Bezeichnung	Heimplätze	
	gesamt	Anmerkung
Alten- und Pflegeheim Münchenholz	118	davon 110 Einzel- und 4 Doppelbetten
Alten- und Pflegeheim Tabor	125	
Alten- und Pflegeheim Ennsleite	130	davon 15 Kurzzeitpflege

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Bis zum Jahr 2019 wurde die Kurzzeitpflege in den Heimen APE und APT angeboten. Um auf spezielle Bedürfnisse in diesem Bereich eingehen zu können, wurden 2019 alle 15 Kurzzeitpflegeplätze in das APE zusammengeführt.

Die Alten- und Pflegeheime weisen folgende Auslastungsgrade im Bereich der Langzeitpflege auf:

Tabelle 23: Auslastungsgrade der APS in Prozent

	2018	2019	2020
Alten- und Pflegeheim Münchenholz	97,8	95,4	93,8
Alten- und Pflegeheim Tabor	98,9	99,0	97,2
Alten- und Pflegeheim Ennsleite	99,1	99,7	99,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

- 54.2.** Der LRH merkt positiv an, dass die Kurzzeitpflegeplätze in einem Alten- und Pflegeheim zusammengeführt wurden. Dadurch können die Ressourcen noch besser genutzt werden.

Bis auf das APM sind die Heime relativ gut ausgelastet. Im APM sank die Auslastung von 97,8 Prozent auf 93,8 Prozent. Dies ist auf die Problematik der schwer zu vergebenden Doppelwohneinheiten zurückzuführen. Unterjährige Schwankungen in den APS im Jahr 2020 resultieren aus pandemiebedingten Aufnahmerestriktionen. Der LRH merkt diesbezüglich an, dass während des Prüfungszeitraumes zwei Doppelzimmer im APM in Einzelzimmer umgewandelt wurden. Er empfiehlt, Überlegungen anzustellen, wie in Zukunft mit den restlichen Doppelzimmern vorgegangen werden soll.

Da der Leitbildprozess schon einige Jahre her ist und sich in der Organisation der APS einiges verändert hat, empfiehlt der LRH das Leitbild zu evaluieren und ein gemeinsames Leitbild für alle drei Heime zu erstellen.

Wirtschaftliche Ergebnisse

55.1. In den Bilanzen der APS stellten sich die Jahre 2018 bis 2020 wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 24: Bilanzergebnisse 2018 bis 2020

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.109	333	1
II. Sachanlagen	8.729.145	9.037.609	8.892.010
III. Finanzanlagen	457.299	473.814	556.238
Summe Anlagevermögen	9.191.553	9.511.755	9.448.249
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	73.620	72.491	90.996
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	666.002	718.014	521.251
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	616.839	44.933	246.177
Summe Umlaufvermögen	1.356.461	835.438	858.424
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.903	8.240	5.396
Summe Aktiva	10.552.916	10.355.433	10.312.069
PASSIVA			
A. Negatives Eigenkapital			
I. Kapital	4.098.300	4.783.941	5.648.067
II. Bilanzverlust	-9.621.370	-10.826.052	-12.011.602
Summe Negatives Eigenkapital	-5.523.070	-6.042.111	-6.363.535
B. Investitionszuschüsse	594.349	1.306.406	1.517.362
C. Rückstellungen	4.395.500	4.681.643	4.860.225
D. Verbindlichkeiten	11.086.137	10.409.495	10.298.018
Summe Passiva	10.552.916	10.355.433	10.312.069

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse der APS

- Das Anlagenvermögen der APS erhöhte sich 2018 auf 2019 um 320.200 Euro und verzeichnete 2020 einen Rückgang von 63.500 Euro. Die Erhöhungen sind auf die Sachanlagen durch die Errichtung der Lichtwellenleiter im APT und APE zurückzuführen. Weiters wurde in der Küche im APM die Regeneration von Induktion auf Heißluft umgestellt. Dies führte auch zu Investitionen bei den Regenerationswägen sowie beim Geschirr. Bei den Finanzanlagen ergaben sich 2018/2019 Erhöhungen von 16.500 Euro und 2020 von 82.400 Euro durch die Aufrollung bzw. Anpassung der Miete vom APT und APE.

- Das Umlaufvermögen erhöhte sich von 2018 auf 2019 um 52.000 Euro und sank im Folgejahr um 196.800 Euro. Jährliche Schwankungen sind auf den Bereich Vorräte für die Küche, Reinigung, Pflege zurückzuführen. Einen wesentlichen Anstieg von 2018 auf 2019 gab es im Bereich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 308.600 Euro. Dies waren solche gegenüber der Personalverwaltung des Magistrats für die Refundierung der Personalkosten für das Seniorenservice sowie die Personalkosten für die Seniorenklubs.
 - Der Kassenbestand verminderte sich 2018 auf 2019 um 521.900 Euro und erhöhte sich 2020 auf 201.200 Euro. Diese Veränderungen waren größtenteils auf die Investitionstätigkeiten in den APS zurückzuführen. Der Bankstand ist auch abhängig vom Zeitpunkt der eingegangenen Zuschüsse der Stadt Steyr.
 - Das negative Eigenkapital erhöhte sich von 2018 mit 5,5 Mio. Euro auf 6,4 Mio. Euro im Jahr 2020. Das Kapital der APS betrug 2018 4,1 Mio. Euro und erhöhte sich 2019 um 685.600 Euro bzw. 864.100 Euro auf 5,7 Mio. Euro. Diese Erhöhungen sind auf Einlagen der Stadt Steyr zurückzuführen. Der Bilanzverlust lag 2018 noch bei 9,6 Mio. Euro und verschlechterte sich jährlich um ca. 1,2 Mio. Euro auf 12,0 Mio. Euro im Jahr 2020. Nähere Details werden in der GuV beschrieben.
 - Die Summe der Verbindlichkeiten lag 2018 bei 11,1 Mio. Euro und reduzierte sich auf 10,3 Mio. Euro. Der Rückgang ist hauptsächlich aus der Tilgung von Darlehen durch den Magistrat Steyr zurückzuführen. Veränderungen gab es auch im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
- 55.2.** Der LRH weist darauf hin, dass laut Statut das Unternehmen APS als selbstständiger Eigenbetrieb geführt wird. Hinsichtlich seines Vermögens liegt ein Sondervermögen der Stadt Steyr ohne eigene Rechtspersönlichkeit vor. Finanzielle Auswirkungen aus Unterdeckungsbeträgen insbesondere in Bezug auf die einzuplanenden Finanzierungen finden daher in der finanziellen Situation der Stadt Steyr Berücksichtigung. Somit ist das negative Eigenkapital der Stadt Steyr zuzurechnen. Der LRH stellt jedoch fest, dass die nach VRV 2015 verpflichtende zusammenfassende Darstellung von städtischem Haushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen bislang nicht erstellt wurde. (Berichtspunkt 18)
- 55.3.** *Die Stadt Steyr teilt mit, dass sie wie bereits im Punkt 18.3. angeführt die Anlage zur zusammenfassenden Darstellung städtischem Haushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen ab dem kommenden Rechnungsabschluss (RA 2021) umsetzen wird.*
- 56.1.** Die Gewinn- und Verlustrechnung der APS stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 25: Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 bis 2020

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
1. Umsatzerlöse	16.960.259	17.399.557	17.496.739
2. Sonstige betriebliche Erträge	35.022	92.745	224.798
3. Aufwendungen für Material und sonst. Herstellungsleistungen	-1.727.137	-1.781.957	-2.032.438
4. Personalaufwand	-12.850.884	-13.667.824	-13.789.292
5. Abschreibungen	-482.226	-544.088	-626.728
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.205.807	-2.460.049	-2.345.759
7. Betriebsergebnis	-270.772	-961.616	-1.072.679
8. Erträge aus Ausleihungen	19.256	6.315	0
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.273	6.841	11.290
10. Erträge aus dem Abgang von Zuschreibungen zu Finanzanlagen,..	7.032	33.258	5.550
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-25.822	-81.938	-28.846
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-237.115	-207.541	-100.865
13. Finanzergebnis	-227.376	-243.065	-112.871
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-498.149	-1.204.681	-1.185.550
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-9.123.222	-9.621.370	-10.826.052
Bilanzverlust	-9.621.370	-10.826.052	-12.011.602

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse der APS

- Die Umsatzerlöse stiegen von 2018 auf 2019 um 439.300 Euro bzw. 2020 um 97.100 Euro auf 17,5 Mio. Euro. Der jährliche Anstieg ist auf die Tarifierhöhung bei den Heimentgelten zurückzuführen. 2019 auf 2020 sind die Umsatzerlöse nur minimal gestiegen. Grund dafür war die COVID-19-Pandemie. Im Bereich der Küche kam es zu einem Rückgang beim Verkauf der Essen vor allem an den Kindergärten und Schulen, bedingt durch Schließungen. Die Kaffeehäuser der drei Heime und Seniorenklubs konnten auch nicht betrieben werden. Weiters kam es 2020 zu Aufnahmesperren und dadurch bedingten Auslastungsreduktionen.
- Bei den Aufwendungen für Material gab es 2018 auf 2019 nur eine geringfügige Erhöhung. Von 2019 auf 2020 erhöhten sich die Aufwendungen um 250.500 Euro, was großteils auf Schutzartikel für die COVID-19-Pandemie zurückzuführen war.
- Der Personalaufwand lag 2018 noch bei 12,9 Mio. Euro und erhöhte sich um 816.900 Euro bzw. 121.500 Euro auf 13,8 Mio. Euro. Dieser Anstieg 2018 auf 2019 ergibt sich vor allem aus der letzten Erhöhung im Zusammenhang mit dem Pflegepaket 2015.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen 2018 bei 2,2 Mio. Euro. Sie erhöhten sich 2019 um 254.200 Euro und sanken 2020 um 114.300 Euro auf 2,3 Mio. Euro. Die Veränderungen waren auf

Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Küche und den APS, Verrechnung der magistratsinternen Leistungsverrechnung für Personalverwaltung sowie Miet- und Pachtaufwand durch eine Nachzahlung im APT zurückzuführen.

- Die oben angeführten Erhöhungen waren ausschlaggebend für den Rückgang des Betriebsergebnisses von -270.800 Euro im Jahr 2018 auf -1,1 Mio. Euro im Jahr 2020.
- Die Aufwendungen aus Finanzanlagen lagen 2018 bei 25.800 Euro und erhöhten sich auf 81.900 Euro bzw. verminderten sich wieder auf 28.800 Euro.
- Somit ergab sich 2018 ein Fehlbetrag von 498.150 Euro, der sich um 706.500 Euro 2019 erhöhte und geringfügig 2020 auf 1,2 Mio. Euro verminderte. Der Bilanzverlust lag 2018 noch bei 9,6 Mio. Euro und erhöhte sich jährlich um ca. 1,2 Mio. Euro auf 12,0 Mio. Euro im Jahr 2020.

56.2. Der LRH stellt fest, dass sich die finanzielle Lage in den APS zunehmend anspannt. Wird berücksichtigt, dass das im Jahr 2020 vereinbarte Oö. Pflegepaket³⁹ für die APS im Jahr 2021 einen finanziellen Mehrbedarf von ca. 216.500 Euro ergeben wird, ist auch weiterhin ein steigender Finanzbedarf zu erwarten, der mittel- bis langfristig zu finanzieren ist.

Die APS erhalten von der Stadt jährliche Investitionskostenzuschüsse (2018: 167.600 Euro, 2019: 600.000 Euro und 2020: 375.900 Euro). Damit die Liquidität der APS sichergestellt werden konnte, musste der Magistrat den APS 2019 einen Liquiditätsvorschuss von 100.000 bzw. 2020 von 300.000 Euro gewähren. Der LRH ist der Ansicht, dass der im Rechnungsabschluss der Stadt Steyr ausgewiesene Liquiditätsvorschuss als tatsächlicher Liquiditätszuschuss auszuweisen ist, da die APS nicht in der Lage sein werden, den Vorschuss zurückzuzahlen.

56.3. *Die Stadt Steyr plant, die derzeit als Liquiditätsvorschuss in der unwirksamen Gebarung ausgewiesenen Zahlungen an APS aus den Jahren 2019 und 2020 ab 2022 als Verlustabdeckung (Transferzahlung) auszuweisen.*

Kosten- und Leistungsrechnung, Heimentgeltkalkulation

57.1. Für jedes Alten- und Pflegeheim erarbeitet die Verwaltung entsprechend den Anforderungen der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung⁴⁰ eine die Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung berücksichtigende jährliche Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Dabei wird eine Plan- bzw. Ist-Rechnung vorgenommen. Eine Übereinstimmung zwischen der Bilanz und der KLR ist gegeben. Das von der Abteilung Soziales im Handbuch zur KLR geforderte schriftliche Überleitungsschema der Kosten war vorhanden.

³⁹ Inkrafttreten am 1.2.2021.

⁴⁰ Kosten- und Leistungsrechnung Alten- und Pflegeheime in OÖ, Handbuch zum Datenfile (Version 09/2017)

- 57.2.** Positiv beurteilt der LRH die Übereinstimmung der Daten zwischen der Bilanz und der KLR. Die Überleitung der Ausgaben in die KLR war für den LRH nicht immer nachvollziehbar. Daher empfiehlt er, das Überleitungsschema nachvollziehbarer zu gestalten.
- 58.1.** Die Heimtarife pro Bewohner und Tag stellten sich seit 2016 wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 26: Heimtarife 2016 bis 2021

Jahr	Ein-Personen-Wohneinheiten	Zwei-Personen-Wohneinheiten
2016 bis 2018	98	89
2019	102	92
2020	105	95
2021	112	100

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der APS

Seit dem Jahr 2015 gibt es für alle drei APS einen einheitlichen Heimtarif⁴¹. Die Entwicklung der Heimentgelte stellte sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Tabelle 27: Entwicklung des Heimentgeltes 2016 bis 2021 in Prozent

Anhebung gegenüber Vorjahrestarif			
2016 auf 2018	2018 auf 2019	2019 auf 2020	2020 auf 2021
0,0	4,1	2,9	6,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der APS

- 58.2.** Die an die Abteilung Soziales gemeldeten und für die Berechnung des Heimentgeltes ausschlaggebenden Daten stimmen mit der Bilanz überein. Der LRH weist aber darauf hin, dass das tatsächlich an Dritte verrechnete Heimentgelt anhand detaillierterer Aufzeichnungen festgelegt wird.

Personal und Organisation

- 59.1.** Die drei Alten- und Pflegeheime stehen seit dem Jahr 2017 unter einer gemeinsamen Leitung (Geschäftsführung). Die Buchhaltung sowie die Küche werden zentral im APM geführt. Für jedes Alten- und Pflegeheim gibt es jeweils eine Heimleitung, wobei die Heimleitung des APM auch die Geschäftsführung der drei Heime innehat.

Der Personalstand der APS stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils zum Stichtag 31.12. wie folgt dar:

⁴¹ Mit dem Neubau bzw. der Eröffnung des APT wurde beschlossen, dass für alle APS ein einheitlicher Tarif vorgeschrieben wird.

Tabelle 28: Personalstand der APS 2018 bis 2020

	2018		2019		2020	
	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
AP Tabor						
Verwaltung	1,5	2	1,5	2	1,5	2
Pflege und Betreuung	60,3	74	60,3	73	57,5	71
Therapie	1,0	2	1,0	2	1,0	2
Hausgehilfen, Reinigung	9,1	12	11,4	13	14,4	19
Haustechnik	2,0	2	2,0	3	2,0	2
Summe	73,9	92	76,2	93	76,4	96
AP Ennsleite						
Verwaltung	1,9	2	1,9	2	1,9	2
Pflege und Betreuung	65,3	84	61,5	78	62,3	80
Therapie	1,4	2	1,4	2	1,4	2
Hausgehilfen, Reinigung	10,8	14	11,5	14	12,7	15
Haustechnik	2,0	2	2,0	2	2,0	2
Summe	81,3	104	78,2	98	80,2	101
AP Münchenholz						
Verwaltung	7,0	8	6,4	7	7,2	9
Pflege und Betreuung	56,8	69	55,5	65	58,1	70
Therapie	1,6	2	1,6	2	1,6	2
Hausgehilfen, Reinigung	10,2	13	10,6	13	11,1	13
Haustechnik	2,6	3	2,6	3	2,8	3
Summe	78,2	95	76,7	90	80,8	97
Küche						
Küche	21,9	24	24,2	26	25,4	27
Summe	21,9	24	24,2	26	25,4	27
Gesamtpersonalstand	255,3	315	255,3	307	262,7	321

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der APS

Im Personalstand der APS sind 2018 und 2019 jeweils 2,9 PE bzw. vier Köpfe vom Projekt Hilfe zur Arbeit enthalten. Im Alten- und Pflegeheim Münchenholz verstärken vier Mitarbeiter des Seniorenservice die Verwaltung. Die Schwankungen im Personalstand sind größtenteils auf die Mitarbeiter von Hilfe zur Arbeit bzw. der Personalproblematik im Pflegebereich zurückzuführen.

Im Bereich Küche gab es de facto keine Personalaufstockungen. Die Erhöhungen waren durch Doppelbesetzungen bezüglich Langzeitkrankenständen, Karenzvertretungen bzw. Umschulungen in anderen Bereichen zurückzuführen. Der Personalstand in diesem Bereich ändert sich monatlich.

- 59.2. Der LRH begrüßt die Zusammenführung aller drei APS unter einer gemeinsamen Führung, sowie einer gemeinsamen Küche und Buchhaltung. Weiters ist er der Ansicht, dass die Aufbauorganisation weitere Synergiepotentiale ermöglicht. Beispielsweise verfügt jedes APH über eigene Bedienstete der Haustechnik. Hier sollte geprüft werden, ob eine hausübergreifende Betreuung bzw. ein Haustechnikerpool zu Einsparungen führen bzw. Synergien genutzt werden könnten. Der LRH hebt positiv hervor, dass bereits während der Prüfung ein internes Projekt aufgesetzt wurde, wie dieser Bereich weiterentwickelt werden könnte.

Bei der Überprüfung des Personals stellte der LRH fest, dass die Zuordnung des Personals in den APS nicht immer mit der Zuordnung in der Personalverwaltung übereinstimmte. Er empfiehlt, die Zuordnung des Personals zu vereinheitlichen und regelmäßig zu überprüfen.

- 59.3. *Die Stadt Steyr stellt dazu fest, dass von der FA f. Personalverwaltung die Überprüfung der Personalzuordnung 2 x jährlich als Vorbereitung für die Erstellung des Dienstpostenplans in Form einer Aktualisierung des Standesaussweises erfolgt. Etwaige Differenzen ergeben sich aufgrund der gerade im Pflegebereich notwendigen unterjährigen flexiblen Personaleinteilung.*

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Alten- und Pflegeheim Münichholz auch vier Mitarbeiter des Seniorenservice situiert sind, die für die Angebote der Stadt an die Zielgruppe Senioren (von Essen auf Rädern über die mobilen Dienste bis zum derzeitigen Seniorenpass) zuständig sind und somit nicht die Verwaltung im Alten- und Pflegeheim Münichholz verstärken. Zur Anregung der Schaffung einer hausübergreifenden Betreuung bzw. eines Haustechnikerpools in den APS wird mitgeteilt, dass mittlerweile die vom LRH positiv beurteilten Überlegungen sich in Umsetzung befinden.

- 60.1. Für den Pflegebereich sind im Verordnungswege Mindestpersonalschlüssel und deren Zusammensetzung festgelegt. Die an die Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung gemeldeten Daten geben folgendes Bild:

Tabelle 29: Erreichen des Mindestpersonalschlüssels in Prozent

	2018		2019		2020	
	1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ
AP Münichholz	107,9	106,2	107,7	102,4	101,5	100,6
AP Ennsleite	108,4	103,4	104,7	100,2	104,8	101,8
AP Tabor	106,1	104,9	104,4	102,4	100,0	99,9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der APS

Obwohl in der halbjährlichen Betrachtungsweise der Mindestpersonalschlüssel durchgängig eingehalten bzw. überschritten wurde, gab es in den APS einige Monate, in denen der Mindestpersonalschlüssel nicht erreicht wurde.

Die Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 sieht vor, dass das auf den Mindestpflegepersonalschlüssel anrechenbare Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege („diplomiertes Personal“) zwischen 20 Prozent und 25 Prozent betragen muss.

- 60.2.** Insgesamt kann in den APS auf Grundlage der ausgefüllten Erhebungsblätter der Abteilung Soziales im Pflegebereich ein ausreichender Personalbedarf attestiert werden. Auch das auf den Mindestpflegepersonalschlüssel anrechenbare Personal des gehobenen Dienstes lag in den letzten Jahren bei etwa 30 Prozent.

Krankenstände

- 61.1.** Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Krankenstandstage und Überstunden in den jeweiligen APS. Die Berechnung der Krankenstandstage erfolgt nach den Vorgaben der österreichischen Gebietskrankenkasse unter Heranziehung aller Krankenstandstage, also auch unter Einrechnung von Wochenend- und Feiertagen. Für die Berechnung der übrigen Fehltage, werden nur die versäumten Arbeitstage gezählt:

Tabelle 30: Übersicht Krankenstände und Überstunden 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
AP Münchenholz			
Krankenstände	1.955	3.456	3.503
davon Langzeitkrankenstände	709	1.757	2.093
Überstunden	1.584,8	3.756,8	4.985,9
AP Tabor			
Krankenstände	2.615	3.382	2.822
davon Langzeitkrankenstände	1.915	1.747	1.351
Überstunden	1.812,1	1.924,4	1.939,2
AP Ennsleite			
Krankenstände	1.247	2.017	913
davon Langzeitkrankenstände	315	391	380
Überstunden	852,9	2.071,0	1.687,4
Küche			
Krankenstände	806	487	760
davon Langzeitkrankenstände	252	0	126

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der APS

Auf Basis dieser Aufzeichnungen nahmen die Krankenstandstage 2018/2019 stetig zu. Im darauffolgenden Jahr 2019/2020 blieben die Krankenstände konstant bzw. verringerten sich. Die Schwankungen bei den Krankenständen wirken sich auch bei den Überstunden aus.

- 61.2. Der LRH hält fest, dass der tendenzielle Anstieg der Krankenstände auch die Anzahl an zu leistenden Überstunden erhöht. Gerade in Alten- und Pflegeheimen ist es aufgrund der Belastungssituation wichtig, die Entwicklung der Krankenstandszahlen (Berichtspunkt 9) genau zu beobachten. Die problematische Personalsituation spiegelt sich auch in diesem Bereich wider.

Kommunalbetriebe Steyr

Allgemeines

- 62.1. Die Kommunalbetriebe Steyr (KBS) wurden im Jahr 2011 als wirtschaftliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet und werden von der Stadt Steyr unmittelbar verwaltet. Zielsetzung war die nachhaltige Weiterentwicklung zu einem zukunftsorientierten, leistungsfähigen und effizienten Betrieb mit Kundenorientierung. Der Gemeinderat beschließt dabei die strategische Entwicklung und die langfristigen Ziele der KBS. Dem Stadtsenat obliegt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung. Die KBS umfasst folgende Betriebszweige:

- **Straßendienst** (Straßenerhaltung, Verkehrsleiteinrichtungen, Straßenreinigung, Winterdienst)
- **Abfallwirtschaft** (Abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich Rest-, Biotonnen- und Grünabfälle sowie gewerbliche Abfälle inklusive Alt- und Problemstoffe)
- **Gärtnerei** (Gestaltung, Pflege und Instandhaltung von Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen und des Baumbestandes, Winterdienst auf Gehsteigen, Geh- und Radwegen)
- **Fuhrpark und handwerkliche Dienstleistungen** (handwerkliche Tätigkeiten im Zuge der Errichtung und Erhaltung von Gebäuden und Anlagen, Veranstaltungsservice, Transportdienstleistungen und Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten)
- **Elektriker** (Errichtung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und Betreuung von Veranstaltungen (z.B. Tontechnik bei Veranstaltungen))

Die Dienstleistungen werden einerseits von den Fachabteilungen der Stadt, der SBS bzw. den anderen Auftraggebern direkt bestellt und von der KBS an die Stadt Steyr bzw. direkt an die Besteller verrechnet. Ein Großteil der Aufträge besteht aus Daueraufträgen, welche von der KBS eigenständig abgewickelt und verrechnet werden. Rechnungen an die Stadt Steyr sind dabei als Eigenverbrauch gekennzeichnet.

Hauptauftraggeber ist bei Weitem der Magistrat der Stadt Steyr mit einem jährlichen Auftragsvolumen von ca. 6 Mio. Euro. Weitere wichtige Auftraggeber sind die SBS (ca. 1,7 Mio. Euro) und die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr mit ca. 500.000 Euro.

Als Grundlage zur Weiterentwicklung der KBS wurde 2016 ein Qualitäts-handbuch⁴² erstellt und 2019 aktualisiert. Die Festlegungen und Prozessbeschreibungen gelten für alle Mitarbeiter der KBS. Für Kernprozesse wurden darin Zielwerte und Prozesskennzahlen definiert. Deren Entwicklung wird jährlich beurteilt und Maßnahmen daraus abgeleitet.

- 62.2.** Für den LRH stellt das beschriebene Prozessmanagement einen wichtigen Schritt dar, um sowohl den Herausforderungen der unterschiedlichen Betriebszweige als auch den Erwartungen der Kunden erfolgreich zu begegnen. Damit kann die eigene Tätigkeit effizienter gestaltet und optimaler auf die Auftraggeber ausgerichtet werden. Darauf aufbauend sollten Überlegungen zum Qualitätsmanagement auch für andere wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt Steyr ausgearbeitet werden.

Wirtschaftliche Ergebnisse

- 63.1.** Die wesentlichen Positionen stellten sich in den Bilanzen der Jahre 2018 bis 2020 wie folgt dar (Beträge in Euro):

⁴² basierend auf den Anforderungen der ÖNORM ISO 9001:2015

Tabelle 31: Bilanzen 2018 bis 2020

	Bezeichnung	2018	2019	2020
	AKTIVA	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
A	Anlagevermögen	2.414.066	2.597.571	2.771.086
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.723	1.169	1.052
2	Sachanlagen	2.411.343	2.596.402	2.770.034
B	Umlaufvermögen	2.595.370	2.267.361	2.612.718
1	Vorräte	72.279	87.528	83.691
2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.812.025	1.315.549	1.714.004
3	Kassenbestand / Guthaben	711.066	864.284	815.023
C	Rechnungsabgrenzung	30.552	27.331	26.866
	SUMME AKTIVA	5.039.988	4.892.265	5.410.669
	PASSIVA			
A	Negatives Eigenkapital	-1.586.798	-1.576.888	-1.544.025
	Kapital zu Beginn des Geschäftsjahrs	-1.693.342	-1.586.798	-1.576.888
	Kapitalverrechnung Stadt	-898.611	-562.857	-658.695
1	Bilanzgewinn/-verlust	1.005.155	572.767	691.558
B	Investitionszuschüsse	2.071.816	2.370.735	2.640.168
C	Rückstellungen	2.497.598	2.459.129	2.567.615
D	Verbindlichkeiten	2.057.371	1.639.289	1.746.911
	SUMME PASSIVA	5.039.988	4.892.265	5.410.669

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse der KBS

- Das Anlagevermögen erhöhte sich von 2018 auf 2020 kontinuierlich. Dies war auf die laufende Investitionstätigkeit im Bereich von Maschinen und beim Fuhrpark zurückzuführen.
- Die wesentlichen Schwankungen im Umlaufvermögen waren auf den Bereich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen, dies sind hauptsächlich die Forderungen an die Stadt Steyr.
- Der Investitionskostenzuschuss (für Ersatz- und Neubeschaffungen) wird jährlich auf Grundlage und in Höhe des von der KBS vorgelegten Investitionsplanes durch die Stadt Steyr beschlossen. Im Jahr 2018 belief sich dieser auf ca. 668.000 Euro, 2019 wurde ein Zuschuss in der Höhe von ca. 643.000 Euro geleistet und 2020 lag der Zuschuss mit ca. 689.000 Euro geringfügig unter dem Investitionsplan.

63.2. Der LRH anerkennt die internen Investitionsplanungen der KBS um ihren Maschinen- und Fuhrpark auf dem technisch notwendigen Stand zu halten.

64.1. Die Gewinn- und Verlustrechnungen der KBS stellten sich in den Jahren 2018 bis 2020 im Wesentlichen wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 32: Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 bis 2020

	Bezeichnung	2018	2019	2020
1	Umsatzerlöse	8.474.424	8.333.153	8.386.483
2	Sonstige betriebliche Erlöse	400.477	381.275	496.012
3	Aufwendungen f. Material / bezogene Herstellungsleistung	-1.034.794	-970.040	-773.041
4	Personalaufwand	-5.617.280	-5.930.925	-6.175.267
a	Löhne und Gehälter	-4.232.594	-4.387.308	-4.570.307
b	Soziale Aufwendungen	-1.384.686	-1.543.617	-1.604.960
5	Abschreibungen	-477.772	-490.344	-524.938
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-734.917	-746.562	-716.060
7	BETRIEBSERGEBNIS	1.010.139	576.557	693.189
8	Sonstige Zinsen / ähnliche Erträge	0	0	0
9	Zinsen / ähnliche Erträge	-4.984	-3.790	-1.632
10	FINANZERGEBNIS	-4.984	-3.790	-1.632
14	BILANZGEWINN-/VERLUST	1.005.155	572.767	691.558

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse der KBS

- Im Jahresvergleich 2018/2020 reduzierten sich die Umsatzerlöse. Eine Betrachtung der einzelnen Teilbereiche zeigt, dass sich die Umsätze in den Teilbereichen Straßendienst sowie Fuhrpark und handwerkliche Dienstleistungen am stärksten reduzierten. Die restlichen Teilbereiche (Abfallwirtschaft, Elektriker und Gärtnerei) blieben gleich bzw. konnten den Umsatz leicht steigern.
- Die Verrechnungssätze (Regiesätze) der Arbeitsleistungen werden von der KBS jährlich auf Basis der wirtschaftlichen Ergebnisse evaluiert, blieben aber in den vergangenen Jahren über längere Zeiträume unverändert⁴³. Sowohl 2018 als auch 2020 erfolgte aber eine Anpassung der Stundensätze.
- Die Verrechnungssätze der Kraftfahrzeuge, der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und der Anbaugeräte werden nicht auf Basis ihrer Kosten ermittelt, sondern orientieren sich an marktüblichen Preisen (nach Marktrecherchen) im Einsatzgebiet der KBS. Auch diese wurden in den letzten Jahren wiederholt angepasst.
- Die Reduktion der Erlöse führte zu einer Reduktion des Bilanzgewinns von ca. 1 Mio. Euro 2018 auf ca. 573.000 Euro 2019, 2020 konnte mit ca. 692.000 Euro ein leicht steigendes Ergebnis erzielt werden.
- Die Stadt Steyr als Eigentümerin entnahm vom Bilanzgewinn jährlich folgende Beträge (in Euro):

⁴³ Im Zeitraum von 2014 bis 2017 wurde kein Änderungsbedarf gesehen.

Tabelle 33: Gewinnentnahmen KBS

	Bezeichnung	2018	2019	2020
14	BILANZGEWINN-/VERLUST	1.005.155	572.767	691.558
	Gewinnentnahme Stadt Steyr	800.000	430.000	500.000
	Restbetrag	205.155	172.767	191.558

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse der KBS

- 64.2.** Der LRH stellt fest, dass die KBS regelmäßig einen Bilanzgewinn ausweist. Dieser hat sich in den Vergleichsjahren u. a. durch die Reduktion der Einnahmen zwar fast halbiert, aber es konnten immer noch deutliche Gewinne erzielt und diese teilweise an den städtischen Haushalt ausgeschüttet werden. Aus Sicht des LRH ist es aber nicht zweckmäßig, dass die Kalkulationen der KBS auf deutliche Gewinne abzielen. Da die Stadt ohnehin einen Großteil der Leistungen der KBS selbst beansprucht, wären kostendeckende Verrechnungssätze anzustreben.

Die Ermittlung bzw. Anpassung der Personalverrechnungssätze erfolgt – insbesondere in den letzten Jahren – für den LRH mit ausreichender Genauigkeit. In Bezug auf die Verrechnungssätze der Maschinen und des Fuhrparks empfiehlt er, für die hauptsächlich eingesetzten Kraftfahrzeuge und Maschinen eine Kostenrechnung aufzusetzen, um die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und gegebenenfalls die Stundensätze zu adaptieren.

- 64.3.** Die Stadt Steyr teilt mit, dass eine Evaluierung der internen Verrechnungssätze der KBS inklusive einer möglichen Adaptierung der Stundensätze für das Jahr 2022 vorgesehen ist.

AUSGEWÄHLTE STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

Allgemeines

- 65.1.** Die Stadt betreibt zahlreiche Einrichtungen in verschiedensten Lebensbereichen. Diese reichen von Kinderbetreuung, Sport und Freizeit, Veranstaltungen bis hin zur Kultur. Im städtischen Haushalt integriert sind auch klassische Betriebe der Daseinsvorsorge (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung). Wenngleich bei einigen Einrichtungen eine Ausgaben- bzw. Kostendeckung oftmals schwer zu erreichen ist, spielt die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung bei allen eine zentrale Rolle.
- 65.2.** Der LRH weist darauf hin, dass das Jahr 2020 in mehrfacher Hinsicht Besonderheiten im Hinblick auf die Aussagekraft der Betriebsergebnisse aufweist. Durch die COVID-19-Pandemie konnten viele Leistungen temporär nicht mehr angeboten werden bzw. wurden nicht mehr nachgefragt. Gleichzeitig hatte die Stadt aber die Fixkosten zu tragen.

Auch ergeben sich durch die Umstellung auf die VRV 2015 neue Sichtweisen auf die finanziellen bzw. wirtschaftlichen Ergebnisse. Dies spiegelt sich darin wider, dass im Folgenden die Betriebsergebnisse bis ins Jahr 2019 auf kameraler Basis berechnet, während für das Jahr 2020

bereits Ergebnisse auf Basis des Finanzierungs- sowie Ergebnishaushaltes ermittelt werden konnten.⁴⁴ Insbesondere die Ermittlung des Betriebserfolges auf Basis des Ergebnishaushaltes, welche Rückstellungen und vor allem Abschreibungen für Anlagen berücksichtigt, erhöht nach Ansicht des LRH grundsätzlich die Aussagekraft – wenn auch in einigen Bereichen im Jahr 2020 eingeschränkt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung – Wasserversorgung – Abfallbeseitigung)

Organisation der Gebührenhaushalte

66.1. Die Stadt hebt im Bereich der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung Gebühren ein. Der Betrieb der Einrichtungen selbst ist in unterschiedlicher Art und Weise organisiert und stellt sich wie folgt dar:

- Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der Ortskanalisation von der Stadt durchgeführt. Wesentliche Aufgaben übernimmt auch der Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, dem insgesamt 11 Gemeinden angehören.
- Die Wasserversorgung ist in Form von Einbringungs- bzw. Dienstleistungsverträgen an die Stadtbetriebe Steyr (SBS) ausgelagert. Die SBS vertritt die Stadt auch im Wasserverband Steyr und Umgebung, der über eigene Brunnenanlagen verfügt. Die Wassergebühren werden von der Stadt festgesetzt und im Haushalt eingenommen. Die SBS erhält für ihre Leistungen einen jährlichen Pauschalbetrag.
- Auch die Abfallbeseitigung ist vertraglich an die SBS ausgelagert. Als Auftragnehmer der SBS fungieren die Kommunalbetriebe Steyr (KBS), welche die Müllabfuhr durchführen. Die Stadt selbst bestimmt und vereinnahmt die Abfallgebühren, leitet aber sämtliche Gebühreneinnahmen an die SBS weiter.

66.2. Der LRH hält fest, dass die Gebührenhaushalte in Steyr, vorrangig historisch bedingt, sehr unterschiedlich organisiert sind.

Betriebsergebnisse

67.1. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Betriebsergebnisse bei den Gebührenhaushalten:

⁴⁴ Das Betriebsergebnis zeigt das jeweilige Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen, Gewinnentnahmen sowie Interessentenbeiträge. Die in den folgenden Tabellen zusammenfassend als Einnahmen bzw. Ausgaben bezeichneten Werte beziehen sich für das Jahr 2020 auf Einzahlungen und Auszahlungen (FH) sowie Erträge und Aufwendungen (EH).

Tabelle 34: Betriebsergebnisse der Gebührenhaushalte 2018 bis 2020

Bezeichnung	2018	2019	2020	
	Soll	Soll	FH	EH
Abwasserbeseitigung				
Einnahmen	8.034.472	8.097.678	8.067.717	8.033.181
Ausgaben	4.775.914	4.753.691	4.988.603	5.466.183
Betriebsergebnis	3.258.559	3.343.987	3.079.113	2.566.998
Wasserversorgung				
Einnahmen	3.931.015	4.093.407	3.803.232	3.819.400
Ausgaben	3.064.435	2.968.172	3.122.157	3.124.268
Betriebsergebnis	866.580	1.125.236	681.075	695.133
Abfallbeseitigung				
Einnahmen	6.922.573	7.143.482	7.368.909	7.408.619
Ausgaben	6.934.878	7.147.847	7.329.773	7.435.418
Betriebsergebnis	-12.304	-4.366	39.136	-26.799

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

67.2. Zu den einzelnen Betriebsergebnissen hält der LRH Folgendes fest:

- Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftet jährlich hohe Überschüsse. Dabei ist das geringere positive Ergebnis im EH vor allem auf die Abschreibungen zurückzuführen. Die Überschüsse verbleiben durchgängig im Stadthaushalt (Berichtspunkt 38)
- Auch bei der Wasserversorgung ergeben sich deutlich positive Betriebsergebnisse, welche ebenfalls den Stadthaushalt stärken. Die Ergebnisse des FH und EH sind nahezu ident, da die SBS nicht nur die Wasserdienstleistungen im Auftrag der Stadt durchführt, sondern auch das Anlagevermögen aus dem Wassernetz in die Gesellschaft eingebracht wurde.
- Beim Betrieb der Abfallbeseitigung liegen Betriebseinnahmen und -ausgaben auf gleichem Niveau, sodass nur geringe Überschüsse bzw. Verluste zu verzeichnen sind. Die Stadt profitiert aber von den jährlichen Dividendenzahlungen der SBS, welche sich auch aus positiven Betriebsergebnissen der Sparte Abfallwirtschaft zusammensetzt.

Der LRH hält fest, dass die hohen Betriebsüberschüsse der Gebührenhaushalte zur Gänze im Stadthaushalt verblieben. Die Stadt sollte aber vermehrt Rücklagen aus diesen Betriebsüberschüssen bilden.

Gebührenkalkulation und Überschussverwendung

- 68.1. Die Gemeinden dürfen gemäß FAG 2017 die Gebühren nur in einem Ausmaß festsetzen, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb nicht übersteigt“. Die Einhaltung dieser Grenze wird in einer Gebührenkalkulation in Form des Kostendeckungsgrades nachgewiesen. Die Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte waren zum Prüfungszeitpunkt für die

Jahre 2012 bis 2019 verfügbar und stellen sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 35: Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte 2012 bis 2019

Jahr	Abwasserbeseitigung		Wasserversorgung		Abfallbeseitigung	
	Ergebnis	Deckung (%)	Ergebnis	Deckung (%)	Ergebnis	Deckung (%)
2012	1.742.060	132,2	687.394	120,1	560.286	107,7
2013	2.206.078	142,0	938.741	128,5	50.520	100,7
2014	2.145.265	140,6	820.011	125,6	-42.135	99,4
2015	2.116.817	140,2	584.753	117,3	130.972	101,7
2016	2.683.789	152,7	1.043.402	131,9	187.139	102,4
2017	2.111.947	141,9	862.541	126,3	431.100	105,6
2018	2.022.448	134,1	864.694	126,7	473.911	106,2
2019	1.915.264	131,5	998.295	129,9	540.103	107,0
Gesamt	17.043.667	139,1	6.799.832	125,7	2.331.836	103,8

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Kalkulationen der Stadt Steyr

Anzumerken ist, dass die Kalkulation zur Wasserversorgung und Abfallbeseitigung auch die Kosten und Erlöse der SBS berücksichtigt. Konkret ist eine Gebühreneinhebung über das einfache Jahreserfordernis hinaus bis zum doppelten Jahreserfordernis (= doppelte Kostendeckung) dann zulässig, wenn die damit verbundene Verwendung der Überschüsse in einem inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Einrichtung steht. Die Stadt Steyr hat bislang keine Überlegungen angestellt, inwieweit die erzielten Überschüsse in einem inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Einrichtung verwendet werden.

68.2. Der LRH hält fest, dass die Kostendeckung bei den Gebührenhaushalten zwar unter dem doppelten, aber teilweise deutlich über dem einfachen Jahreserfordernis liegt. Insgesamt ergab sich in den Jahren 2012 bis 2019 ein Einnahmenüberhang von 26,2 Mio. Euro. Der LRH kritisiert, dass die Stadt in der Vergangenheit die daraus resultierenden Überschüsse im Stadthaushalt für allgemeine Zwecke verwendete, ohne dass sie dafür einen inneren Zusammenhang mit dem jeweiligen Gebührenhaushalt herstellte. Die bisher gewählte Vorgangsweise ist im Sinne der Rechtskonformität umgehend zu ändern.

Konkret sollte die Stadt die Überschüsse im inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Gemeindeeinrichtung verwenden und entsprechend dokumentieren. Dafür ist es erforderlich, eine zeitgerechte Vor- und Nachkalkulation der Gebühren durchzuführen. Auf Basis der derzeit vorhandenen Rechtsprechung sieht der LRH in der Stadt Steyr folgende Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Mittelverwendung:

- Die Überschüsse werden zumindest teilweise im Gebührenhaushalt belassen (z. B. als Rücklagen)

- Einbezug von Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Gebühreneinrichtungen stehen (z. B. Straßeninstandsetzung aufgrund von Baumaßnahmen im Abwasserbereich)
- Verfolgung von ökologischen Lenkungszielen wie das Schaffen von Anreizen zum sorgsamem Wasserverbrauch oder zur Abfalltrennung bzw. Reduktion des Abwasser- oder Abfallaufkommens. Ein innerer Zusammenhang ist aus Sicht des LRH gegeben, wenn vorab gesetzte Ziele im Sinne eines Wirkungscontrollings auch tatsächlich erreicht wurden.
- Abdeckung von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden

Anzudenken wäre weiters – insbesondere in der Stadt Steyr – der anteilige Einbezug von Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen, allerdings nur jener, die dem Schutz der Wasser- und Abwassersysteme dienen.

Zum Einbezug von Kosten und Erlösen der SBS ist anzumerken, dass aus rechtlicher Sicht davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Aufgaben der Daseinsvorsorge auch bei ausgegliederten Wirtschaftsunternehmen die Kriterien des Äquivalenzprinzips gemäß FAG zu beachten sein werden.

68.3. *Die Stadt Steyr wird die Transparenz in der Darstellung des inneren Zusammenhanges zwischen dem Gebührenhaushalt und den mittel- und langfristig notwendigen Investitionen und Instandhaltungen in die Infrastruktur der kommunalen Versorgungsnetzwerke inklusive der damit im Zusammenhang stehenden Folgekosten weiter verbessern sowie die für den Schutz der infrastrukturellen Einrichtungen vor Hochwasser und Starkregenereignissen notwendigen Investitionen nachvollziehbar dokumentieren.*

Gebührenhöhe

- 69.1.** Bei der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung orientierte sich die Stadt bei der Bemessung der Gebühren bis zum Jahr 2020 an den Mindestbenutzungsgebühren des Landes OÖ (1,59 Euro je m³ bei Wasserversorgung bzw. 3,91 Euro je m³ bei der Abwasserbeseitigung). Für das Jahr 2021 wurden keine weiteren Gebührenanpassungen beschlossen. Die Gebührenhöhe stand somit in keinem Zusammenhang mit den tatsächlich entstandenen Kosten.
- 69.2.** Der LRH sieht die bislang geübte Praxis der Stadt, sich bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ausschließlich an den Mindestbenutzungsgebühren des Landes OÖ zu orientieren, kritisch. Aus seiner Sicht sollten sich die Gebühren an der Kostendeckung auf Basis der jährlich durchzuführenden Vor-Kalkulation orientieren. In einem weiteren Schritt wären bei der Bemessung der Gebührenhöhe weitere Faktoren zu berücksichtigen, die in einem inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Einrichtung stehen.
- 69.3.** *Bezüglich der Anmerkung der Gebührenkalkulation verweist die Stadt Steyr auf die Stellungnahme 68.2. bezüglich der Erhöhung der Transparenz in der Darstellung des inneren Zusammenhanges zwischen der Höhe der angesetzten Gebühren und den mittel- und langfristig notwendigen Investitionen und Instandhaltungen in die Infrastruktur der kommunalen Versorgungsnetzwerke.*

Kinderbetreuung

Krabbelstuben und Kindergärten

70.1. Die Stadt Steyr betreibt elf Kindergärten. Fünf Kindergärten werden von privaten Betreibern geführt. Krabbelstuben gibt es ausschließlich in zwei privaten Einrichtungen. Die Anzahl der betreuten Kinder in den privaten und städtischen Einrichtungen entwickelte sich dabei wie folgt:

Tabelle 36: Kinder- und Gruppenanzahlen 2018 bis 2021

Betreuungseinrichtung ⁴⁵	betreute Kinder ⁴⁶			Gruppen
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21
Städtische Krabbelstuben	0	0	0	0
Private Krabbelstuben	60	60	60	6
Summe Krabbelstuben	60	60	60	6
Städtische Kindergärten	671	660	659	34
Private Kindergärten	222	230	224	11
Summe Kindergärten	893	890	883	
Städtische Horte	189	220	214	12
Private Horte	95	101	93	5
Summe Horte	284	321	307	17

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Die städtischen Einrichtungen betreuen die Kindergartenkinder grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr. In den einzelnen Kindergärten werden die Öffnungszeiten je nach Bedarf angepasst. Im Februar 2018 trat die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 in Kraft. In der Verordnung sind Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt. Damit wird der geringfügige Rückgang der Kinderanzahl in den Kindergärten vom Kinderbetreuungsjahr 2018/19 und 2019/20 begründet. Vereinzelt waren zum Stichtag Unterbelegungen gegeben, die sich während des Kindergartenjahres wieder relativierten.

Der Personaleinsatz in den Krabbelstuben, Kindergärten und Horten stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt dar (in VZÄ):

⁴⁵ Private Kinderbetreuungseinrichtungen, bei denen die Stadt keine Abgangsdeckung leistet, sind nicht inkludiert.

⁴⁶ Betreute Kinder mit Stichtag 15.10. der jeweiligen Jahre.

Tabelle 37: Personaleinsatz Kinderbetreuung von 2018 bis 2020

Einrichtungen	2018	2019	2020
Kindergarten			
Pädagoginnen und Helferinnen	75,8	82,6	85,9
Reinigung	11,4	12,4	9,1
Verwaltung	1,9	1,7	1,7
Summe	89,1	96,8	96,7
Hort			
Pädagoginnen und Helferinnen	22,8	19,5	19,8
Reinigung	5,2	5,8	2,9
Verwaltung	0,6	1,0	1,0
Summe	28,6	26,2	23,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Im Personalstand der Kindergärten sind bei den Pädagoginnen und Helferinnen 2,48 PE enthalten, die für die Logopädie und Fachberater für Integrationskinder sowie den Sommerbetrieb für alle Kindergärten zur Verfügung stehen. Der Anstieg im Kindergartenjahr 2018/2019 um 6,8 PE und der Rückgang im Hort um 3,3 PE war einerseits durch nicht richtig zugeordnetes Personal verursacht. Andererseits gibt es Personalschwankungen bei den Integrationsgruppen. Im Jahr 2019 wurden die Öffnungszeiten erweitert, die wiederum mehr Personal fordern. Dies begründet den Anstieg bei Pädagoginnen im Kindergarten um 3,3 PE im Jahr 2019/2020. Der Rückgang in der Reinigung ist vor allem auf die COVID-19-Pandemie – bedingt durch die niedrigen Besucherzahlen – zurückzuführen. In dieser Zeit wurde das Personal in anderen Bereichen eingesetzt.

In den Rechenwerken der Stadt Steyr sind alle Kindergärten unter einem Ansatz ohne Untergliederung zusammengefasst. Für die Kinder in den städtischen Kindergärten fielen folgende Einnahmen und Ausgaben an (Beträge in Euro):

Tabelle 38: Betriebsergebnisse Kindergärten 2018 bis 2020

Kindergarten	2018	2019	2020	2020
	Soll	Soll	FH	EH
Einnahmen	2.473.191	2.471.755	2.390.809	2.749.805
Ausgaben	5.445.563	6.083.771	6.013.174	6.299.372
Betriebsergebnis	-2.972.372	-3.612.015	-3.622.365	-3.549.567

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Im Vergleich 2018/2019 verschlechterte sich das Betriebsergebnis um 639.600 Euro und blieb 2020 in etwa gleich. Dieser Anstieg im Jahr 2019 begründet sich durch die Erhöhung der Personalausgaben um

639.900 Euro. Gründe dafür waren ein Leiterinnenwechsel, der während der Einschulungsphase zu einer Doppelbesetzung führte, die Veränderung der Anzahl der Integrationsgruppen bzw. Einzelintegration sowie längere Krankenstände, welche in den meisten Fällen zu personellen Ersatzmaßnahmen führten.

Aufgrund der fehlenden Trennung je Kindergarten in den Rechenwerken der Stadt können die Abgänge je Gruppe bzw. Kind für die Kindergärten nur pauschal ermittelt werden. Der Abgang im Jahr 2019 je Kindergartengruppe betrug 106.200 Euro, im Jahr 2020 blieb er weitgehend unverändert.

- 70.2.** Die Zuordnung des Kinderbetreuungspersonals war zwischen Personalabteilung und Fachabteilung nicht immer ident. Deshalb empfiehlt der LRH, in Zukunft regelmäßig die Zuordnungen mit der Personalabteilung abzustimmen. Weiters führten die Betriebsergebnisse in den Kindergärten zu hohen Abgängen je Gruppe. Die einzelnen Kindergärten sollten buchhalterisch getrennt dargestellt werden, um jährliche Schwankungen transparenter nachvollziehen zu können.

Dem LRH ist bewusst, dass der Stadt Steyr aufgrund der ausgedehnten Öffnungszeiten zusätzliche Ausgaben entstehen. Dennoch sollten die insgesamt hohen Ausgaben regelmäßig kritisch hinterfragt werden.

Hort

- 71.1.** Für die Betreuung der Kinder im Hort führt die Stadt fünf Horte mit insgesamt 12 Gruppen. Zusätzlich gibt es noch einen privaten Hort mit fünf Gruppen. Das Betriebsergebnis der städtischen Horte stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 39: Betriebsergebnis städtische Horte 2018 bis 2020

Hort	2018	2019	2020	2020
	Soll	Soll	FH	EH
Einnahmen	586.413	664.986	625.767	781.120
Ausgaben	1.859.688	1.944.237	1.764.846	1.887.416
Betriebsergebnis	-1.273.276	-1.279.251	-1.139.079	-1.106.297

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

2018 auf 2019 blieb der Abgang mit 1,27 Mio. Euro in etwa gleich und reduzierte sich 2020 um 140.200 Euro. Somit ergab sich im Jahr 2019 ein Abgang je Hort-Gruppe von 106.600 Euro bzw. im Jahr 2020 von 94.700 Euro. Diese Schwankungen waren auf die Personalausgaben und auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

- 71.2.** Die angeführten Betriebsergebnisse ergeben auch im Hort hohe Abgänge je Gruppe. Auch die einzelnen Horte sollten buchhalterisch getrennt dargestellt werden. Der LRH empfiehlt der Stadt, die Ausgaben regelmäßig kritisch zu hinterfragen.

71.3. Die Stadt Steyr äußert sich wie folgt:

- Die richtige Personalzuordnung wird im Rahmen der Umstellung auf das Kindergartenverwaltungsprogrammes (KIGADU) bereits umgesetzt.
- Die Personalzuordnung zu den Bereichen Kindergärten und Horte erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres aufgrund der Mitteilung der FA f. Kindergärten und Horte. Im September jeden Jahres wird eine Aufstellung über die Verwendung des Personals getrennt nach Kindergärten, Tagesstätten und Horte erstellt. Die Differenzen sind auf abteilungsinterne Versetzungen vom Kindergarten in den Hortbereich oder umgekehrt während des Jahres zurückzuführen. Künftig wird auch während des Kindergartenjahres der Personalersatz abgestimmt werden.
- Die Kindergärten der Stadt Steyr werden künftig in der Kostenrechnung als jeweils eigenständige Kostenstellen erfasst und ausgewiesen. Als wichtige Grundlage dafür wird die Personalzuordnung in den Kindergärten zukünftig mit der Personalabteilung noch enger abgestimmt. Im Voranschlag und Rechnungsabschluss bleibt die gemeinsame Darstellung unter einem Ansatz bestehen.

Private Kinderbetreuungseinrichtungen

72.1. Die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen müssen der Stadt jährlich bis spätestens Mitte Oktober ein Jahresbudget für die im laufenden Betriebsjahr verbundenen Kosten vorlegen. Daraus ergeben sich für die Abgangsdeckung zwei Akontozahlungen. Ein allfälliger ergebender Restbetrag wird von der Stadt ausbezahlt bzw. Überschüsse bei der nächsten Akontozahlung einbehalten. Die Beiträge an die privaten Einrichtungen stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 40: Zahlungen an private Kindergärten und Horte

	2017	2018	2019	2020 (FH = EH)
Private Kindergärten und Krabbelstuben	762.963	817.443	769.813	663.646
Private Horte	45.998	83.819	66.112	50.210

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

72.2. Die Kostensteigerung bei den privaten Kindergärten 2017/2018 von 54.480 Euro war durch Personalkosten für Sprachförderung und Integrationskräfte entstanden, wofür die Förderung erst 2018/2019 zum Tragen kam. Diverse Anschaffungen wie z. B. Heizöl werden nicht jährlich durchgeführt, wodurch Schwankungen entstehen können. Die Abfertigung einer Kindergartenleitung und Langzeitkrankenstände führten zu höheren Personalkosten. Im Rückgang 2019/2020 von 106.167 Euro wurden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sichtbar; die Personalkosten reduzierten sich durch Kurzarbeit.

Die Veränderung im Hort 2017/2018 von 37.800 Euro war durch Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen verursacht. Daher war auch der Abgang dementsprechend höher, dies schlug sich im nächsten Jahr zu

Buche. 2018/2019 erhöhten sich die Instandhaltungskosten sowie die Einnahmen aus Elternbeiträgen. 2019/2020 war der Rückgang von 15.900 Euro auf einen geringeren Sachaufwand zurückzuführen. Veränderungen bzw. Schwankungen ergaben sich auch durch Periodenverschiebungen.

Der LRH merkt an, dass die Abrechnungen von der Fachabteilung des Magistrats sorgfältig überprüft werden.

Essensbeiträge

73.1. Den in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen betreuten Kindern wird bei Bedarf ein Mittagessen angeboten. Die Kindergärten und Horte beziehen die Portionen vom APM. Die Einnahmen und Ausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 41: Ergebnisse Ausspeisung Kindergarten 2018 bis 2020

Kindergarten	2018	2019	2020	2020
	Soll	Soll	FH	EH
Einnahmen	105.637	97.674	75.307	76.766
Ausgaben	175.526	166.041	114.166	114.166
Ergebnis	-69.889	-68.366	-38.859	-37.401

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Einnahmen von 2018 auf 2019 um 7.900 Euro und von 2019 auf 2020 um 22.400 Euro zurückgingen. Dies begründet sich aus dem Rückgang der jährlichen Portionen durch Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, durch geringere Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung sowie der COVID-19-Pandemie. Somit verminderte sich die Anzahl an Portionen von 47.400 auf 33.000. Der Portionspreis für die Kindergartenkinder lag 2018 bei 2,80 Euro und wurde in den Folgejahren auf 2,90 Euro angehoben. Der jährliche Abgang entsteht grundsätzlich dadurch, dass die Stadt nicht die vollen Kosten an die Eltern weiterverrechnet.

Beim Hort sieht die Lage ähnlich aus. Die Einnahmen und Ausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 42: Ergebnisse Ausspeisung Hort 2018 bis 2020

Hort	2018	2019	2020	2020
	Soll	Soll	FH	EH
Einnahmen	72.499	79.484	61.482	62.283
Ausgaben	109.936	119.831	79.825	79.825
Ergebnis	-37.437	-40.346	-18.344	-17.543

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Für den Hort wurden 2018 24.000 Portionen benötigt, 2019 26.000 Portionen und 2020 19.400 Portionen. Der Portionspreis lag 2018 bei 3,3 Euro und wurde jährlich um 10 Cent auf 3,50 Euro im Jahr 2020 angehoben.

73.2. Der LRH weist darauf hin, dass die Stadt jährlich die Essensportionen im Kindergarten mit ca. 1 Euro und im Hort mit ca. 1,2 Euro subventionierte. Grundsätzlich sollte die Stadt Steyr für die Mittagsverpflegung jedoch kostendeckende Entgelte einheben. Entstehen Differenzen zur Kostendeckung, sollten diese als Subvention dargestellt werden.

73.3. *Die Stadt Steyr sieht hier keine Subventionierung im engeren Sinn. Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen allgemein geltenden Tarif für die Essensportionen festgelegt. Die damit verbundene politische Werterhaltung findet in § 46 Abs. 1 Z 7 StS ihre Deckung.*

Sport- und Freizeiteinrichtungen

Überblick

74.1. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche städtische Sport- und Freizeiteinrichtungen:

Tabelle 43: Wesentliche Städtische Sport- und Freizeitanlagen

Bezeichnung	Nutzung		Tarifordnung	Bewirtschafter (Koordination)
	Vereine	öffentlich		
Mehrzwecksaal im Sportheim und -platz Münichholz	✓	✓	✓	Pächter
Sportplatz Rennbahn (Leichtathletikanlage, Kunstrasen)		✓	✓	GB VI Schule und Sport
Sportheim Ennsleite		✓		Verein
Sportanlage SK Vorwärts	✓			Verein
Stadthalle Tabor		✓		GB VI Schule und Sport
Mehrzwecksaal Wehrgraben		✓	✓	GB VI Schule und Sport
Bootshaus Dukartstraße	✓	✓		Verein
Turn(Mehrzweck)saal VS Resthof		✓	✓	GB VI Bildung
Motorikarena (Kraft- und Fitnesspark)		✓		LV
Kunsteisbahn Rennbahnweg		✓		SBS
Freibad		✓		SBS
Hallenbad/Sauna		✓		SBS
Skate Parks		✓		LV
Fun Courts		✓		LV

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Die Betriebsergebnisse (in Euro) dieser Anlagen stellen sich folgendermaßen dar:

Tabelle 44: Betriebsergebnisse wesentlicher Sport- und Freizeiteinrichtungen

Bezeichnung	2018	2019	2020	
	Soll	Soll	FH	EH
Mehrzwecksaal im Sportheim und -platz Münchenholz	-74.302	-90.438	-96.352	-53.930
Sportplatz Rennbahn (Leichtathletikanlage, Kunstrasen)	-267.007	-302.494	-297.154	-264.465
Sportheim Ennsleite	-1.084	-3.673	970	-548
Mehrzwecksaal Wehrgraben	-62.838	-65.245	-72.796	-120.743
Stadthalle Tabor	-767.323	-752.185	-801.248	-326.967
Stadtbad (lt. Betreibervertrag)	-1.091.041	-1.182.468	-1.440.275	-1.494.184
Summe	-2.263.596	-2.396.503	-2.706.856	-2.260.836

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die Nutzung der Schulsportanlagen für den Trainingsbetrieb ist für Steyrer Vereine kostenlos bzw. zu sehr günstigen Konditionen möglich. Die Abteilung Schule, Sport und Kultur führt dazu Belegungspläne für die einzelnen Säle. Die Stadt Steyr bringt den Vereinen die Nutzungsentgelte zwar zur Kenntnis, hebt diese in Folge aber nicht ein.

74.2. Insgesamt verursachen die städtischen Sport- und Freizeiteinrichtungen hohe Ausgaben, die – wie die Betriebsergebnisse zeigen – bei weitem nicht durch die Einnahmen gedeckt werden können.

Für den LRH agiert die Stadt Steyr bei der Bereitstellung der Sportinfrastruktur insgesamt sehr großzügig gegenüber den Vereinen. Die unentgeltliche Nutzung beeinflusst das Betriebsergebnis negativ und ist als Sportförderung zu werten. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (vor allem einnahmenseitig) empfiehlt der LRH, die Gesamtleistung der Stadt Steyr im Sportbereich zu evaluieren. Gegebenenfalls sollten in der Folge Leistungen reduziert bzw. Entgelte eingehoben werden. Der LRH verweist dazu auf die Vorgaben des Erlasses des Landes OÖ⁴⁷ über angemessene Benützungsentgelte für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten.

74.3. Die Stadt Steyr teilt mit, dass gemäß der Empfehlung des LRH im Jahr 2022 eine Evaluierung der Gesamtleistung der Bereitstellung der Sportinfrastruktur in Aussicht genommen wird.

⁴⁷ IKD(Gem)-570228/8 2017

Nutzungsvereinbarungen mit lokalen Sportvereinen

75.1. Einige der Objekte werden ausschließlich von lokalen Sportvereinen genutzt:

- **Sportanlage SK Vorwärts Steyr:** Für diese Anlage besteht seit April 2012 ein Pachtvertrag mit dem Verein. Durch die Einräumung eines Baurechts⁴⁸ besteht der monatliche Pachtzins aktuell nur aus der Grundsteuer (netto) und ist nicht wertgesichert⁴⁹. Das Baurecht an jenem Teil des Areals, welche als Wohngebiet gewidmet sind, könnte von der Stadt Steyr verkauft werden. Neben der Eigennutzung sind die Pächter berechtigt, die Anlagen kurzzeitig anderen zur Verfügung zu stellen bzw. die Gastronomie zu vergeben bzw. die bestehenden Masten für Mobiltelefonie zu nützen. Der Verein trägt die Betriebskosten sowie alle anfallenden Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- **Bootshaus Dukartstraße:** Seit Sommer 1950 vermietet die Stadt Steyr das Objekt unbefristet an die Paddlersektion eines Vereines zur Nutzung als Bootshaus zu einem Anerkennungs-zins (aktuell 108 Euro). Die Kosten für die Gebäudeerhaltung (ohne Einrichtung) liegen bei der Vermieterin. In den letzten Jahren wurden keine Investitionen getätigt.

75.2. Auch wenn aus den beiden Sportanlagen keine hohen Betriebsabgänge entstehen, stellen die sehr niedrigen Pachtzinse und die eingeräumten Nutzungsrechte für den LRH großzügige freiwillige Leistungen der Stadt Steyr an diese Vereine dar.

Für das Bootshaus regt der LRH an, eine Bewertung der Substanz vorzunehmen, um zukünftige Investitionen rechtzeitig einplanen zu können.

75.3. *Die Stadt Steyr verweist hier auf die Stellungnahme zu 45.2. Die Substanzbewertung des Bootshauses wird 2022 vorgenommen werden.*

Stadtbad

76.1. Der Betrieb des Stadtbades (Hallenbad, Freibad und Sauna) ist mittels Betriebsführungsvertrag (vom 10.11.2011) an die SBS ausgelagert. Diese hat damit die Verpflichtung, den Betrieb sicherzustellen. Sämtliches dafür notwendige Personal ist bei der Stadt beschäftigt und zur Dienstleistung der SBS zugewiesen.

Für die gesamten Dienstleistungen erhält die SBS ein Betriebsführungs-entgelt (direkt zurechenbare Kosten und anteiliger Ersatz der allgemeinen Kosten). Dieses belief sich 2018 und 2019 auf 1.224.000 Euro, die Stadt Steyr leistete dazu monatliche Akonto-Zahlungen (85.000 Euro netto) – eine Gesamtabrechnung erfolgt jährlich durch die SBS.

Instandhaltungen bis 10.000 Euro sind von der SBS in Eigenverantwortung zu erledigen, darüberhinausgehende Investitionen sind mit der Stadt Steyr abzustimmen und werden von der SBS im Namen und auf Kosten der Stadt abgewickelt. Das 1959 erbaute Stadtbad wurde wiederholt saniert bzw. um

⁴⁸ Für die Liegenschaft EZ 1713 wurde dem Verein ein Baurecht bis zum 31.12.2073 eingeräumt und im Grundbuch (EZ 2696) einverleibt.

⁴⁹ Bei der Berechnung des Pachtzinses (zur Abdeckung des Kaufpreises des Baurechts) wurde eine übliche bankmäßige Verzinsung berücksichtigt.

neue Attraktionen erweitert. Auf Basis eigener Studien⁵⁰ wurde vor einigen Jahren beschlossen, von einem Neubau abzusehen und das Stadtbad weiterhin zu sanieren. Aktuell konnte die Teilsanierung des Hallenbad-daches (ca. 240.000 Euro) abgeschlossen werden.

Kleinere Instandsetzungsausgaben wurden in den letzten Jahren im außerordentlichen Haushalt abgewickelt. Da es sich dabei der Art und der Höhe nach um übliche Erhaltungsmaßnahmen von Gebäuden handelt, wurden diese bei der folgenden Kennzahlenermittlung berücksichtigt.

Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf des ausgelagerten Stadtbades (SBS) ermitteln sich wie folgt (Beträge in Euro):

Tabelle 45: Betriebsergebnisse und Zuschussbedarf Stadtbad

Bezeichnung	2018	2019	2020	
	Soll	Soll	FH	EH
Stadtbad gesamt				
Betriebseinnahmen	444.199	474.379	255.385	297.625
Betriebsausgaben	1.745.036	1.887.468	1.917.626	2.030.960
Betriebsergebnis	-1.300.837	-1.413.089	-1.662.241	-1.733.335
Ausgabendeckungsgrad (%)	25,5	25,1	13,2	14,7
Besucher	98.074	94.918	47.243	47.243
Zuschuss pro Besucher	-13,3	-14,9	-35,5	-36,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Wie die Tabelle zeigt, kann das Stadtbad nicht ausgabendeckend geführt werden. Der jährliche Fehlbetrag beläuft sich auf ca. 1,25 Mio. Euro bis 1,65 Mio. Euro (FH) jährlich.

Die Eintrittspreise wiesen gemäß den gültigen Tarifordnungen für die Saison 2020/2021 folgende Tarife (in Euro) auf:

Tabelle 46: Auszug aus den Tarifordnungen (Saison 2020/2021)

Teilbereich	Vollzahler	Ermäßigt	Kurztarif	Familientarif
Freibad	4,0	2,0 (3,0)	-	10,0
Hallenbad	6,2	3,5	4,8	11,6
Sauna	12,6	8,0	10,1	24,2
Kunsteisbahn (3 Stunden) ⁵¹	4,3 – 5,4	2,6 – 4,1	3,3 – 3,4	9,4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der geltenden Tarifordnungen

⁵⁰ Diese bewerteten einen Neubau auf Basis Kosten laufender Neubauprojekte ähnlicher Größe.

⁵¹ Für die Kunsteisbahn gibt es zeitlich limitierte Eintrittstarife (maximal drei Stunden) jeweils für Vormittag, Nachmittag bzw. Nachmittag/Abend.

- 76.2.** Im Vergleich zu anderen vom LRH geprüften Bädern weist das Steyrer Stadtbad geringere Ausgabendeckungsgrade und einen höheren Zuschussbedarf je Besucher auf. Zusätzlich sind die Tarife in allen Teilbetrieben verhältnismäßig günstig. Auch liegen die Besucherzahlen unter den Werten der Vergleichsbäder.⁵²

Der LRH empfiehlt daher, mögliche Potentiale zu analysieren, mit denen die Auslastung und die Wirtschaftlichkeit (vor allem durch einnahmenseitige Maßnahmen) verbessert werden könnten. Dies betrifft unter anderem auch die Zusammensetzung der Besucherströme insbesondere aus den Umlandgemeinden. Um eine transparente Darstellung und Vergleichbarkeit sicherzustellen, sollte das Betriebsführungsentgelt an die SBS buchhalterisch aliquot auf die drei Teilbereiche des Stadtbades aufgeteilt werden.

Für die zukünftigen Instandhaltungsarbeiten des Stadtbadareals sollte ein Sanierungskonzept entwickelt werden, um für notwendige Investitionen rechtzeitig Mittel vorsehen zu können.

- 76.3.** *Die Stadt Steyr weist darauf hin, dass ein Sanierungskonzept für das Hallenbad und das Freibad (Stadtbad) der Stadt Steyr vorliegt und in einem umfassenden und grundsätzlichen Evaluierungsprozess berücksichtigt wird. Eine differenzierte Analyse der Besucherfrequenzen sowie der Erfassung der Erträge und Aufwendungen (Kosten- und Leistungen) nach Teilbereichen ist bereits in Umsetzung.*
- 76.4.** Die Stadt übermittelte dem LRH in der Zwischenzeit eine aktualisierte Sanierungsvorschau (Stand September 2021). Der diesbezügliche Teil dieser Empfehlung ist somit umgesetzt.

Veranstaltungsräumlichkeiten und Kultureinrichtungen

Übersicht über Veranstaltungsräumlichkeiten

- 77.1.** Die Stadt Steyr verfügt über mehrere Objekte, in denen Veranstaltungen abgehalten werden und die entweder zur Durchführung eigener oder fremder Veranstaltungen angemietet werden können.

⁵² vgl. Gutachten des LRH über die Stadt Wels (2021), die Marktgemeinde Lenzing (2019) bzw. die Stadtgemeinde Traun (2014)

Tabelle 47: Übersicht städtische Veranstaltungsräumlichkeiten

Bezeichnung	Nutzung	Tarif- ordnung	Bewirtschafter (Koordination)
Stadtsaal (inkl. Nebensäle)	buchbar	ja	GB VI (Kultur)
Reithoffer-Saal	buchbar	ja	GB VI (Kultur)
Stadttheater	buchbar	ja	GB VI (Kultur)
Altes Theater	buchbar, Gastronomie verpachtet	ja	GB VI (Kultur)
Schlossgalerie (alter Speicher) Schloss Lamberg	fixe Nutzung (Kulturverein, LA 2021)	ja	GB VI (Kultur)
Orangerie im Schlosspark – Restaurant	fix verpachtet	ja	Pächter
Mehrzwecksaal Resthof	buchbar, Turnsaal VS	ja	GB VI (Bildung)
Mehrzwecksaal Münchenholz (Sportheim)	buchbar, Gastronomie verpachtet	ja	GB VI (Bildung)
Stadthalle Tabor	buchbar (größter Saal), Turn-Sportanlage	ja	GB VI (Schule und Sport)
Bürgerspital	buchbar	ja	LV

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Weiters verfügt die Stadt Steyr über – großteils im Eigentum der Stadt stehende – von Vereinen geführte Veranstaltungsstätten mit mehreren Veranstaltungssälen. Darüber werden auch noch Freiflächen, wie z. B. der Stadtplatz oder Innenhöfe, für kulturelle Veranstaltungen genutzt.

Städtische Veranstaltungszentren

78.1. Die städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten sind der Stadtsaal (Stadttheater Steyr), der Reithoffer-Saal sowie die Räumlichkeiten im Alten Theater. Die Stadthalle Tabor (inkl. Nebensäle) steht auch für (größere) Veranstaltungen zur Verfügung, wird aber zum überwiegenden Teil von Schulen (z. B. Sportmittelschule Steyr) und Vereinen genutzt. Durch die Stundung der Tarife (Berichtspunkt 74) kann die Stadt Steyr daraus keine Einnahmen lukrieren.

Die finanziellen Ergebnisse stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 48: Finanzielle Ergebnisse der städtischen Veranstaltungszentren

Bezeichnung	2018	2019	2020	
	Soll	Soll	FH	EH
Stadtsaal + Reithoffer-Saal	-238.509	-222.788	-270.368	-341.465
Altes Theater	-330.740	-240.599	-266.398	-243.915
Gesamt	-569.249	-463.387	-536.765	-585.380
Ausgabendeckungsgrad in Prozent				
Stadtsaal + Reithoffer-Saal	11,4	13,4	3,2	7,7
Altes Theater	28,0	35,7	8,3	15,5

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Der für Koordination der städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten zuständige Geschäftsbereich (GB VI Kultur) führt eine Veranstaltungsstatistik⁵³. Zusätzlich führt die zuständige Dienststelle bei Eigenveranstaltungen eine Besucherstatistik und stellte dem LRH Informationen zur Auslastung der Räumlichkeiten zur Verfügung:

Tabelle 49: Belegung und Auslastung der städtischen Veranstaltungszentren

Bezeichnung	2018		2019		2020	
	Tage	Besucher	Tage	Besucher	Tage	Besucher
Stadtsaal	103	8.077	92	8.196	47	3.108
Reithoffer-Saal	99	1.153	159	1.229	53	331
Zuschuss pro Besucher in Euro		25,8		23,5	31,6	78,6
Stadthalle (inkl. Nebensäle)	80	6.990	75	6.585	35	2.990
Zuschuss pro Besucher in Euro		109,8		114,2		267,9
Altes Theater	51	1.499	64	1.509	46	217
Zuschuss pro Besucher in Euro		220,6	30,5	159,4	31,6	1.227,6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

Die Tabellen zeigen, dass sich die jährlichen Fehlbeträge und die Ausgabendeckungsgrade bis 2019 annähernd konstant⁵⁴ hielten. Der Einbruch bei den Veranstaltungen (Tage und Besucher) durch die COVID-19-Pandemie erhöhte die negativen Betriebsergebnisse zusätzlich und die Deckungsgrade sanken in diesem Zeitraum.

⁵³ Dabei werden die belegten Tage sowie die Anzahl der Einmieter und die Besucheranzahl der Eigenveranstaltungen erfasst und summiert.

⁵⁴ Im Alten Theater verschlechterten 2018 vergleichsweise hohe Ausgaben für bühnentechnische Betreuung und Theaterdienste durch die KBS das Jahresergebnis.

78.2. Der LRH anerkennt, dass zu den städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten Aufzeichnungen zu deren Auslastung vorliegen. Auf Grund der doch hohen Betriebsabgänge empfiehlt er, bei den einzelnen Standorten zu analysieren, ob für jede der Veranstaltungsstätten – neben den privat geführten Spielstätten – auch ausreichend Bedarf generiert werden kann.

Anzudenken wäre in weiterer Folge auch – unter Einbeziehung aller Veranstalter – ein gesamthafes Management der Veranstaltungsstätten. Damit könnte das Angebotsspektrum zur Gänze erfasst und durch gezielte Steuerung eventuelle Nachfragespitzen abgebaut werden. Eine genaue Bedarfserhebung könnte auch für die Konzeptionierung zukünftiger Projekte⁵⁵ belastbare Grundlagen liefern.

Weitere Veranstaltungsstätten

79.1. Kulturverein Röda: Seit 1997 wird das Objekt Gaswerk-gasse 2 an den Trägerverein für das Jugend- und Kulturhaus Steyr mietfrei zur Nutzung⁵⁶ zur Verfügung gestellt. Das Objekt verfügt über insgesamt vier Veranstaltungsräume für ca. 700 Personen bzw. ca. 270 Sitzplätze⁵⁷, welche vom Kulturverein genützt werden. Zum laufenden Betrieb leistet die Stadt Steyr jährliche Subventionen in der Höhe von ca. 44.000 Euro (2020).

Museum Arbeitswelt: Das Museum Arbeitswelt ist in zwei revitalisierten Fabrikgebäuden im Wehrgraben untergebracht und steht im Eigentum eines Vereins, der es betreibt und verwaltet. Das Museum besitzt neben den Ausstellungsflächen auch Veranstaltungsflächen mit insgesamt ca. 700 Sitzplätzen in drei Sälen. Der Betrieb wird von der Stadt Steyr und dem Land OÖ unterstützt. Im Jahr 2020 wurden ca. 180.000 Euro an städtischer Förderung gewährt und BZ-Mitteln in der Höhe von 300.000 Euro als Museumsförderung des Landes OÖ weitergeleitet. Zusätzlich wurden 2020/2021 BZ-Mittel für die Adaptierung im Rahmen der Landesausstellung genehmigt.

Auch der **Mehrzwecksaal des Sportheimes Münchenholz** wird für Veranstaltungen genützt.

79.2. Nach Ansicht des LRH steht der Stadt eine hohe Anzahl an Veranstaltungsstätten im Eigentum und/oder im Einflussbereich der Stadt Steyr zur Verfügung. Die weiteren Veranstaltungsstätten führen zu einer maßgeblichen Erhöhung des Veranstaltungsangebotes. Aus Sicht des LRH sollten diese in den gesamthaften Betrachtungen jedenfalls miteinbezogen werden.

79.3. Die Stadt Steyr äußert sich zu den Punkten 78 und 79 wie folgt:

Gem. den Bestimmungen der §§ 1ff des Oö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr.77/1987 idGF., - insbesondere auch dessen § 4 Z. 9 - sieht die Stadt Steyr das (kostengünstige) Zurverfügungstellen von Veranstaltungsstätten als effektive Fördermaßnahme des Kulturlebens in Steyr an. Gemäß den geltenden Förderrichtlinien erfolgen solche Förderungen durch das

⁵⁵ z. B. im Gebäudekomplex Berggasse 6 und 8

⁵⁶ jedoch unter Tragung der Betriebskosten

⁵⁷ big hall: 400 Personen, 150 Sitzplätze, cafe: 100 Personen, 40 Sitzplätze, small hall: 120 Personen, 45 Sitzplätze, project room: 80 Personen, 40 Sitzplätze

grundsätzliche Anbieten von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten und deren Infrastruktur, konkret etwa auch durch Reduzierung der Miete sowie mitunter durch teilweise Refundierung der (technischen) Personalkosten (Licht- und Tontechniker, Feuerwehr).

Gänzlich unentgeltliche Nutzungen der im Bereich der Stadt Steyr situierten Veranstaltungsstätten finden - mit Ausnahme von sog. „Eigenveranstaltungen“ für den Kulturbereich - nicht statt. Soweit ersichtlich, ist die Stadt Steyr der einzige Anbieter, welcher insofern klassische Theaterspielstätten mit relevanter Bestuhlung und Licht- bzw. Tontechnik zur Verfügung stellen kann, wodurch eine Besucheranzahl von bis zu 600 Personen ermöglicht wird. Für Veranstaltungen bis zu einer Besucheranzahl von 280 steht das Alte Theater in historischem Ambiente zur Verfügung, für andere Bühnenproduktionen das Stadttheater mit einer Kapazität von bis zu 600 Personen. Dies stellt jeweils ein Ausmaß dar, welches es einer Bezirksstadt bzw. einer Statutarstadt in der Größe von Steyr (samt Einzugsgebiet) ermöglicht, den konkreten Bedarf hinlänglich abzudecken. Eine gänzliche Überlastung der tatsächlichen Kosten auf Fremdveranstalter würde - insbesondere für Vereine und Schulen - zur Unmöglichkeit der Kulturstättennutzung führen, wodurch erst der Bedarf der Stätten an sich zunehmend in Frage gestellt und wodurch wohl der eigentlichen Gesetzesintention des oa. Gesetzes konterkariert werden würde.

Ein gesamthafes Management der Veranstaltungsstätten - auch der privat geführten - wäre seitens der Stadt Steyr aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe und involvierten (juristischen) Personen organisatorisch wohl nicht oder kaum sinnvoll möglich; für die stadteigen verwalteten Veranstaltungsstätten sind im Wesentlichen bloß zwei Organisationseinheiten befasst.

- 79.4.** Der LRH stellt klar, dass er keine vollständige Ausgaben- bzw. Kostendeckung bei den städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten eingefordert hat. Die zur Verfügung gestellten Leistungen müssen aber im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten einer Gebietskörperschaft stehen, unabhängig von grundsätzlichen Förderzielen aus Richtlinien bzw. Gesetzen. Folglich sollten angesichts der hohen Betriebsabgänge auch Optimierungsmöglichkeiten analysiert und umgesetzt werden.

Für den LRH bietet eine gesamthafte Sichtweise der Steyrer Veranstaltungsräumlichkeiten weiters den Vorteil, dass die Stadt einen Überblick über das Gesamtangebot (Anzahl der Räume, Dimensionierung, abgedecktes Leistungsspektrum der jeweiligen Einrichtung) erhält und auch im Hinblick auf künftige Investitionen gezielt steuern kann.

Landesaussstellung 2021 – Innerberger Stadl

- 80.1.** Das Stadtmuseum der Stadt Steyr (Innerberger Stadl) ist einer der drei Ausstellungsorte der Oberösterreichischen Landesaussstellung 2021⁵⁸. Das im Besitz der Stadt Steyr stehende Objekt wurde zu diesem Zweck seit 2018 adaptiert. Letztendlich konnte durch einen Liegenschaftstausch noch das Nachbargebäude (Bindergasse 4) miteinbezogen werden.

⁵⁸ OÖ. Landesaussstellung Steyr 2021 „Arbeit, Wohlstand, Macht“ vom 24. April bis 7. November 2021

Die bauliche Abwicklung erfolgte durch die Dienststelle Hochbau des Magistrats. Das interne Kostencontrolling wurde von der Fachabteilung Liegenschaftsverwaltung (LV) wahrgenommen, welche eine eigene Kostenübersicht erstellte und diese periodisch mit dem Geschäftsbereich für Finanzen abstimmt. Deren Untergliederungen entsprechen dabei nicht den Vorgaben der gültigen ÖNORM B-1801-1. Die Kostenübersicht wies folgende Summen aus (Beträge in Euro):

Tabelle 50: Kostenübersicht Innerberger Stadl (Stand Mai 2021):

Beschreibung	Kostenschätzung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung ⁵⁹
Planungskosten	192.000	247.909	315.118
Ausführungskosten	4.896.792	4.519.925	4.828.371
Einrichtungen	0	0	0
GESAMT	5.088.792	4.767.834	5.143.489

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der FA Liegenschaftsverwaltung

Die Buchhaltung listete zum Prüfungszeitpunkt des LRH für das Projekt Ausgaben in der Höhe von 5,14 Mio. Euro auf. Zusätzlich zu den Investitionen für die Landesausstellung wurden im Schloss Lamberg noch Adaptierungsmaßnahmen für die Zwischenlagerung von Gegenständen des Stadtmuseums vorgenommen.

- 80.2.** Für den LRH zeigt das aufgesetzte Kostencontrolling ausreichend genau die Kostensituation im Projekt wider. Er regt allerdings an, zukünftig Kostenübersichten von Beginn an normgemäß zu erstellen, um einerseits die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und andererseits den administrativen Aufwand bei der Erstellung von förderrelevanten Berichten an das Land OÖ zu minimieren.
- 81.1.** Für das Projekt liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan über 4,95 Mio. Euro vor. Die Finanzierungsdarstellung sieht im Zeitraum bis 2023 neben Eigenmitteln (in Form eines Darlehens und einer Rücklagenauflösung) der Stadt Steyr von ca. 1,6 Mio. Euro eine Förderung der Landeskulturdirektion sowie eine BZ-Sonderfinanzierung in gleicher Höhe vor; zusätzlich gibt es noch einen Zuschuss des Bundesdenkmalamts von ca. 133.000 Euro. Vor allem auf Grund der Einbindung des Nachbarobjekts ergab sich zum Prüfungszeitraum ein Fehlbetrag von ca. 200.000 Euro, welcher von der Stadt Steyr abgedeckt wurde.

Für den Zeitraum der OÖ. Landesausstellung 2021 gibt es eine entgeltliche Benützungsvereinbarung bzw. einen Überlassungsvertrag mit dem Land OÖ, welcher bis Ende 2021 die Nutzung des Stadtmuseums als Ausstellungsort regelt. Nach Ablauf der Landesausstellung wird das Objekt wieder als Stadtmuseum durch die Stadt Steyr genutzt.

- 81.2.** Der LRH empfiehlt, für die kommende Saison ein auf das neue Haus abgestimmtes Ausstellungskonzept zu erarbeiten.

⁵⁹ Summen inkl. den Vorleistungen ab 2016 und den Kosten des Umbau Bindergasse 4

- 81.3.** Die Stadt Steyr hält fest, dass für den Betrieb des zu etablierenden städtischen Museumsbetriebes - ab dem Jahr 2022 - seit etwa zwei Jahren sowohl ein strategisches sowie ein operatives Konzept bestehen, welche zudem seit etwa zwei Monaten auch auf taktischer Ebene zur Umsetzung gelangen.
- 81.4.** Die Stadt übermittelte dem LRH in der Zwischenzeit die erwähnten Konzepte, welche im Sommer 2021 adaptiert wurden. Die Empfehlung ist somit umgesetzt.

Seniorenklubs

Übersicht

- 82.1.** Die Stadt Steyr betreibt fünf Seniorenklubs in verschiedenen Stadtteilen. Diese bieten die Möglichkeit des geselligen Beisammenseins. Die Seniorenklubs haben zweimal pro Woche zwischen 13:30 und 17:30 geöffnet. Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag von 14 Euro pro Person eingehoben. In der folgenden Tabellen werden die Mitgliederzahlen der einzelnen Klubs in den jeweiligen Jahren dargestellt.

Tabelle 51: Anzahl der Mitglieder der Seniorenklubs 2017 bis 2020

Mitglieder	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Seniorenklub Ennsleite	73	59	53
Seniorenklub Tabor	29	27	25
Seniorenklub Innere Stadt	33	17	20
Seniorenklub Resthof	25	25	24
Seniorenklub Münichholz	32	28	27
Gesamt	192	156	149

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Stadt Steyr

- 82.2.** Eine genaue Besucherstatistik für ein Kalenderjahr konnte dem LRH nicht vorgelegt werden, da es nur Anwesenheitsstatistiken für die jeweils geöffneten Tage gibt und keinen Gesamtüberblick. Der LRH empfiehlt, eine jährliche Besucherstatistik zu führen, um feststellen zu können, ob das Angebot in den Klubs angenommen wird. Sollte die Auslastung eher im unteren Bereich sein, so muss die Zukunft der Seniorenklubs aus organisatorischer Sicht – bspw. die Anzahl der Standorte – hinterfragt werden.

Finanzielles und Personal

- 83.1.** Die finanziellen Ergebnisse der Seniorenklubs stellten sich in Summe wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 52: Finanzielle Ergebnisse der Seniorenklubs 2018 bis 2020

	2018	2019	2020 (FH)
Einnahmen	30.295	29.889	18.112
Ausgaben	110.859	112.729	38.998
<i>davon Personalausgaben in Euro</i>	<i>58.023</i>	<i>67.035</i>	<i>11.171</i>
<i>davon Personalausgaben in %</i>	<i>52,34%</i>	<i>59,47%</i>	<i>28,64%</i>
Betriebsergebnis	-80.564	-82.840	-20.887

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Im Jahr 2018 und 2019 wurde ein negatives Haushaltsergebnis von etwa 80.000 Euro erzielt. Der Großteil der Ausgaben entfiel mit ca. 52 bis 59 Prozent auf die Personalkosten. Für die angemieteten Räumlichkeiten müssen jährlich ca. 20 Prozent aufgewendet werden. Das Rechnungsjahr 2020 kann zur realistischen Betrachtungsweise nicht herangezogen werden, da durch die COVID-19-Pandemie die Seniorenklubs fast zur Gänze geschlossen wurden⁶⁰. Weiters wurden Personalausgaben von etwa 24.300 Euro noch nicht berücksichtigt – diese wurden 2021 nachverrechnet.

- 83.2.** Der LRH hält fest, dass die jährlichen Fehlbeträge der Seniorenklubs hoch sind. Im Jahr 2019 wurden beispielsweise durchschnittlich über 500 Euro je Seniorenklub-Mitglied aus dem Stadthaushalt zugeschossen. Aus Sicht des LRH wäre daher näher zu prüfen, ob Standorte fusioniert bzw. einzelne Seniorenklubs in die APS integriert werden könnten.
- 83.3.** *Die Stadt Steyr teilt mit, dass die Erhebung der Besucherzahlen eingeführt wird. Sie hält es jedoch für erforderlich, den SeniorInnen geeignete Räumlichkeiten zur Pflege sozialer Kontakte zur Verfügung zu stellen. Alle Möglichkeiten zur Kostenoptimierung werden geprüft werden.*

Jugendherberge Ennsleite

- 84.1.** Die Stadt Steyr betreibt seit 1994 im ehemaligen Lehrlingsheim der Steyr-Werke eine Jugendherberge mit 58 Betten. Für das Objekt – welches sich im Besitz des Vereines „Lehrlingsheim Ennsleite“ und der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr (GWG) befindet – wurde ein unbefristeter Mietvertrag abgeschlossen. Neben einer Verpflichtung zur Unterbringung von Lehrlingen der Steyr-Daimler-Puch AG wurde auch die Instandhaltungspflicht für die angemieteten Räumlichkeiten vereinbart. Der Mietzins ist indexgesichert und beträgt für das Jahr 2021 ca. 36.000 Euro. Die finanziellen Ergebnisse stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

⁶⁰ Anzumerken ist, dass sich der Ergebnishaushalt bei dieser Gemeindeeinrichtung nur unwesentlich vom Finanzierungshaushalt unterscheidet (keine Anlagenabschreibungen).

Tabelle 53: Betriebsergebnisse und Ausgabendeckungsgrad der Jugendherberge Ennsleite

Bezeichnung	2018	2019	2020	
	Soll	Soll	FH	EH
Betriebseinnahmen	52.400	51.557	15.361	21.362
Betriebsausgaben	133.201	132.924	134.366	137.683
Betriebsergebnis	-80.801	-81.367	-119.006	-116.321
Ausgabendeckungsgrad (in %)	39,3	44,6	11,4	15,5
Übernachtungen	3.838	3.865	1.133	1.133
Zuschuss pro Übernachtung	20,8	21,1	105,0	102,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadt Steyr

Die ursprüngliche Tarifordnung stammt aus dem Jahr 2011; die Tarife werden in drei-Jahres-Intervallen an den VPI 2000 angepasst. Seit 1.1.2020 gelten folgende Tarife (in Euro)⁶¹:

Tabelle 54: Tarife der Jugendherberge der Stadt Steyr

Bezeichnung	bis 18 Jahre	über 18 Jahre
Mitglieder von Jugendherbergsverbänden	14,0	16,0
Nichtmitglieder	16,0	19,0
Gruppenermäßigung Mitglieder	12,0	14,0
Gruppenermäßigung Nichtmitglieder	14,0	16,0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der aktuellen Tarifordnung

- 84.2.** Unabhängig von verstärkenden Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie ist festzuhalten, dass die laufenden Ausgaben kaum durch die Einnahmen aus der Beherbergung gedeckt sind. Der Betrieb einer Jugendherberge zählt für den LRH nicht zu den Kernaufgaben einer Stadt. Daher sollte die Stadt aus Sicht des LRH den Betrieb gänzlich einstellen. Sie sollte folglich von den vertraglich festgelegten Kündigungsrechten (Einmietung bzw. Verpflichtung zur Unterbringung von Lehrlingen) Gebrauch machen.
- 84.3.** *Die Stadt Steyr gibt an, dass sie es durchaus als sinnvoll ansieht, vor allem Jugendlichen, Lehrlingen bzw. sonstigen (unterstützungswürdigen) Personen eine kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit in der Stadt Steyr anbieten zu können. Nicht zuletzt waren die Räumlichkeiten der Jugendherberge auch während der Pandemie als Notunterkünfte in akuter Krisensituation (Überlastung der Kapazitäten klinisch-stationärer Einrichtungen) vorgesehen. Konzepte alternativer Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudeteiles befinden sich in Planung.*

⁶¹ Die Tarife gelten pro Person und Nacht inkl. Frühstück. Ein Gruppentarif wird ab einer Gruppengröße von zehn Personen gewährt.

Städtische Wohnungen

85.1. In der Stadt Steyr wurde im März 1952 zum Zweck der Errichtung und Betreuung von Kleinwohnungen die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH (GWG) gegründet. Bis Ende 1993 oblag die Geschäftsführung dem jeweiligen Magistratsdirektor. Anfang 1994 wurde die GWG aus dem Verwaltungsbereich der Stadt Steyr ausgegliedert und die Verwaltung und Vermietung von 79 Objekten⁶² von der GWG übernommen. Dazu wurde 1994 ein Verwaltungsvertrag, abgeschlossen. Dieser legt neben den Aufgaben⁶³ und Befugnissen auch das Verwaltungsentgelt und die Vorgangsweise für die Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten fest. Für Letztere hat die GWG zu sorgen, die Kosten dafür sind aber von der Stadt Steyr zu tragen. Als Verwaltungsentgelt wurde ein Fixbetrag pro Wohneinheit⁶⁴ festgesetzt. Da der Großteil der Wohneinheiten dem Mietrechtsgesetz unterliegt, können diese Beträge aber nicht auf die Mieter überwält werden. Letztendlich entstand durch die unterschiedliche Höhe der Verwaltungssätze⁶⁵ eine beträchtliche Differenz zu Ungunsten der Stadt Steyr. Zu dieser Thematik verweist der LRH auf einen Prüfbericht des Kontrollamtes der Stadt Steyr⁶⁶.

In den letzten Jahren wurden der Vertrag mehrmals durch Nachträge⁶⁷ ergänzt, einerseits auf Grund der Tatsache, dass sich die Anzahl der zu verwaltenden Objekte stark reduziert hat und andererseits durch die Anpassung des Verwaltungsentgeltes an die gesetzlichen Vorgaben. Der im Jahr 2021 neu beschlossene Verwaltungsvertrag berücksichtigt diese Umstände. Dieser umfasst nur mehr 9 Objekte und einige Parkflächen.

85.2. Der LRH hält fest, dass mit der Anpassung des Verwaltungsvertrages eine aktuelle Vertragsgrundlage geschaffen wurde.

86.1. Von den ursprünglich ca. 650 Wohnungen befinden sich aktuell noch ca. 100 Wohnungen im Besitz der Stadt Steyr. Innerhalb der Verwaltung betreut die Fachabteilung Liegenschaftsverwaltung die städtischen Liegenschaften. Zur Erfassung des Bestandes und der notwendigen Investitionen werden – mit der GWG abgestimmte – Listen geführt. Die letzte Anpassung erfolgte im August 2018 und enthält noch aktuell bereits veräußerte Liegenschaften. Für einige der Objekte gibt es Überlegungen zur weiteren Nutzbarkeit⁶⁸, eine Gesamtstrategie für die Ausrichtung der städtischen Wohneinheiten (z. B. verbindliche Konzepte für zur Nachnutzung innerstädtischer Bestandsobjekte oder Konzepte zur Reduktion der Problematik der Leerstände) gibt es nicht. Der neue Verwaltungsvertrag sieht allerdings

⁶² mit ca. 640 städtischen Wohnungen

⁶³ Der GWG wurde u. a. die Sorge für die ordnungsgemäße Erhaltung der Gebäude, die Einhebung der – soweit gesetzlich zulässig – zumindest kostendeckenden Mietzinse samt allen, der Abschluss und die Auflösung von Mietverträgen (einschließlich Festsetzung des Mietzinses) sowie auch die umfassende Sanierung der vertragsgegenständlichen Gebäude übertragen.

⁶⁴ nach der Entgeltrichtlinienverordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

⁶⁵ Nach § 15a Abs. 3 Z 1 MRG in der jeweils gültigen Fassung beträgt das Verwaltungsentgelt, das der Vermieter (GWG), je Kalenderjahr und Quadratmeter Nutzfläche eines Hauses verteilt auf zwölf gleiche Monatsbeträge einheben darf aktuell 3,60 Euro.

⁶⁶ Bericht des Kontrollamt der Stadt Steyr Rp-17/2014 vom 9.12.2014

⁶⁷ Diese umfassten jeweils die Bestimmungen des Punktes „Verwaltungsvergütung“.

⁶⁸ z. B. Objekte, welche nicht verkauft werden sollen bzw. einen historischen Bezug zur Stadt haben

einzelne Maßnahmen (Reduktion des Hauptmietzinses bis zu 20 Prozent) zur Vermeidung von Leerstandskosten vor.

- 86.2.** Der LRH empfiehlt, die Liste der städtischen Liegenschaften zu aktualisieren, die notwendigen Investitionen zu erfassen und diese in Folge laufend zu evaluieren. Für die Planung weiterer Investitionen sollten realistische Überlegungen zur zukünftigen Nutzbarkeit der verbliebenen Objekte bzw. zur Verwertung vorhandener Leerstands- bzw. Grundflächen erarbeitet werden.
- 86.3.** *Die Stadt Steyr teilt mit, dass die Liste mittlerweile aktualisiert wurde. Die künftige Verwendung der Gebäude und die damit verbundene mittelfristige Finanzplanung wird evaluiert werden.*

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

87.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

87.2.

Zur Struktur, Organisation und Personalverwaltung

- a) Die Stadt sollte – im Zusammenwirken mit der Region – entsprechende Ziele in Bezug auf die weitere Entwicklung festlegen bzw. einfordern. Dies sollte als Basis für eine ganzheitliche Zukunftsstrategie dienen, welche neben der Positionierung als attraktiver Wohnstandort jedenfalls auch die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Verkehr und Tourismus beinhalten sollte. (Berichtspunkt 2)
- b) Die Stadt sollte im Geschäftsbereich für Bezirksverwaltungs-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten die sehr große Führungsspanne evaluieren und gegebenenfalls die Agenden der Fachabteilung Kindergärten und Horte (ca. 108 VZÄ) an den Geschäftsbereich für Kultur, Bildung und Sport übertragen. (Berichtspunkt 3)
- c) Die Stabstelle für Personalentwicklung ist als Teil der Personalplanung von zentraler Bedeutung und sollte deshalb in der Fachabteilung Personalverwaltung integriert werden. (Berichtspunkt 3)
- d) Das derzeit vorhandene Tätigkeitsfeld der Stabstelle Controlling und Consulting sollte weg von der Assistenzfunktion hin zum klassischen Controlling weiterentwickelt werden. (Berichtspunkt 3)
- e) Eine Verankerung von Tätigkeiten der internen Revision sollte in enger Abstimmung mit der künftigen Positionierung des städtischen Kontrollamtes erfolgen. (Berichtspunkt 3)

- f) Die Tätigkeit des Kontrollamtes sollte gänzlich von operativen Verwaltungstätigkeiten entflochten werden. Ein weiterer Schritt zur Stärkung der Finanzkontrolle könnte gesetzt werden, indem das Kontrollamt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten weiterentwickelt wird und organisatorisch weitestgehend unabhängig agieren kann. (Berichtspunkt 4)
- g) Die Dienstleistungsentgelte sind künftig entsprechend den Vertragswerken vorzuschreiben. (Berichtspunkt 7)
- h) Die Personalausgaben, welche in Zusammenhang mit den neu geschaffenen Verwendungen entstehen, sollten detailliert analysiert werden. (Berichtspunkt 8)
- i) Die Stadt sollte gesundheitsfördernde Projekte für sämtliche Arbeitsbereiche, prioritär für jene mit hohen durchschnittlichen Krankenstandstagen je Mitarbeiter, ergreifen und die Maßnahmen laufend evaluieren. Weiters wären die Maßnahmen für das zugewiesene Personal mit den Beteiligungsunternehmen und dem RHV zu koordinieren. (Berichtspunkt 9)
- j) Die Stadt Steyr sollte sich verstärkt mit den Themen der Personalbeschaffung, des Wissenstransfers, des Einsatzes von Digitalisierung und der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auseinandersetzen. Die Stadt sollte ihr Programm zum Aufbau von Nachwuchsführungskräften weiterentwickeln und das bestehende Vorschlagswesen überarbeiten. (Berichtspunkte 10, 11 und 13)
- k) Die Stadt sollte künftig strategischen Zielsetzungen in der Verwaltung mehr Bedeutung beimessen. Auch wäre sicherzustellen, dass die Stadt sukzessive für alle Lebensbereiche Leitbilder (z. B. für Sport) entwickelt bzw. diese aktualisiert (z. B. für Kultur). (Berichtspunkt 12)
- l) Aufgrund der räumlichen Nähe bzw. intensiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vernetzung sollten die Auswirkungen engerer Verwaltungskooperationen bis hin zu gänzlichen Zusammenschlüssen näher analysiert werden. (Berichtspunkt 14)
- m) Die Stadt sollte die Grundlagen für eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung erarbeiten und im Wege des Controllings ein maßgeschneidertes Berichtswesen aufbauen. (Berichtspunkt 14)
- n) Die Stadt sollte sukzessive ihre Kernprozesse definieren und entsprechend abbilden. (Berichtspunkt 15)
- o) Die Stadt sollte im Sinne der Bürgerorientierung Kundenbefragungen durchführen und dabei insbesondere digitale Möglichkeiten nutzen. Darüber hinaus wäre ein Prozessstandard im Umgang mit Bürgerbeschwerden zu definieren. Die Stadt sollte eine anonyme Mitarbeiterbefragung rasch durchführen und in der Folge in regelmäßigen Abständen wiederholen. (Berichtspunkt 16)

Zur Haushalts- und Finanzsituation der Stadt

- p) Die Stadt sollte in den kommenden Rechnungsabschlüssen die notwendigen Ergänzungen und Adaptierungsbedarfe aufgrund des neuen Haushaltsrechts sukzessive umsetzen. (Berichtspunkt 18)
- q) Künftig hat die Stadt die in der VRV geforderten Anlagen 1e und 1f über die kumulierten Ergebnisse von Gesamthaushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen (APS und KBS) zu erstellen. Dabei sind unter anderem die Bilanzgewinne bzw. -verluste sowie die Vermögenswerte der beiden Eigenbetriebe der Stadt zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 18)
- r) Die Stadt hat die Haushaltsordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage grundlegend zu überarbeiten. Die Bestimmungen zu den Kassengeschäften sind zu präzisieren. In der Haushaltsordnung ist zu verankern, dass der Leiter der Fachabteilung Buchhaltung nicht mit den Kassengeschäften vertraut und gleichzeitig auch für die Kassenaufsicht verantwortlich ist. (Berichtspunkt 19)
- s) Der Auslaufmonat ist mit der VRV 2015 unvereinbar und deshalb in den allgemeinen Vollzugbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages ersatzlos zu streichen. (Berichtspunkt 20)
- t) Die Stadt sollte eine durchschnittliche Quote der freien Finanzspitze von über acht Prozent entsprechend der Referenzwerte des Bewertungsschemas des KDZ anstreben. (Berichtspunkt 28)
- u) Die Stadt sollte einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo anstreben. (Berichtspunkt 33)
- v) In Zukunft sollten im Nachweis über die Transfers nur noch Leistungen ohne unmittelbare Gegenleistung aufscheinen. (Berichtspunkt 34)
- w) Aus Transparenzgründen sollte die gesamte Höhe der Forderungen der Stadt in den Rechenwerken aufscheinen. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Die Stadt sollte überprüfen, ob die erfolgten Umsatzsteuerberichtigungen mit den geltenden steuerlichen Richtlinien übereinstimmen. (Berichtspunkt 37)
- x) Die Stadt hat zweckgebundene Einnahmen bei nicht entsprechender zweckgebundener Verwendung im Jahr der Vereinnahmung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. In Anbetracht der möglichen Verrechnung von Verwarentgelten sollte die Stadt künftig tendenziell Rücklagen zur Reduktion der Verschuldung heranziehen. (Berichtspunkte 38)
- y) Die Stadt sollte die Verschuldung mittel- bis langfristig senken. (Berichtspunkt 39)

- z) Die Stadt sollte eine wirtschaftliche Gesamtbewertung der getätigten Fremdwährungsfinanzierungen erarbeiten, indem Zins- und Kursgewinne aus Vorperioden den realisierten bzw. buchmäßigen Kursverlusten transparent gegenübergestellt werden. Darauf aufbauend sollte die aktuelle Konvertierungsschwelle (Konvertierung bei Euro/CHF-Kurs über 1,2) neu bewertet und gegebenenfalls vom Gemeinderat adaptiert werden. (Berichtspunkt 41)
- aa) Die Stadt ist im eigenen Wirkungsbereich gefordert Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen und Einnahmepotentiale auszuschöpfen. Dabei sollte sie im Rahmen eines Konsolidierungsprojektes in einem ersten Schritt das aktuelle Leistungsspektrum kritisch hinterfragen. Jene Bereiche, die nicht zu den städtischen Kernaufgaben zählen, wären dabei einer Detailanalyse zu unterziehen. Damit könnte die Stadt das Angebot an Leistungen bzw. Einrichtungen an die finanziellen Möglichkeiten anpassen. (Berichtspunkt 44)
- bb) Im Hinblick auf die herausfordernde Haushalts- und Finanzsituation sollte die Stadt Steyr die Förderungen kritisch hinterfragen und einzelne Bereiche anpassen. Förderungen sollten kritisch durchleuchtet, bedarfsgerecht gewährt und nicht pauschal erhöht werden. Die Förderzahlungen an die Seniorenorganisationen sollten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Parteiengesetz 2012 und dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 überprüft werden. (Berichtspunkte 45, 46, 49 und 50)
- cc) Die Stadt sollte die Dienstleistungsentgelte für die Wasserversorgung evaluieren. (Berichtspunkt 53)
- dd) Die Stadt sollte weitere Überlegungen anstellen, wie in Zukunft mit den restlichen Doppelzimmern im APM vorgegangen werden soll. Das Leitbild der APS sollte evaluiert und ein gemeinsames Leitbild für alle drei Heime erstellt werden. (Berichtspunkt 53)
- ee) Die Stadt sollte die ausgewiesenen Liquiditätsvorschüsse als tatsächlichen Liquiditätszuschuss ausweisen, da die APS nicht in der Lage sein werden, den Vorschuss zurückzubezahlen. (Berichtspunkt 56)
- ff) Die Stadt sollte das Überleitungsschema zur Kosten- und Leistungsrechnung in den APS nachvollziehbarer gestalten. (Berichtspunkt 57)
- gg) Die Stadt sollte überprüfen, ob eine hausübergreifende Betreuung bzw. ein Haustechnikerpool in den APS zu Einsparungen führen bzw. Synergien genutzt werden könnten. (Berichtspunkt 59)
- hh) Die Stadt sollte Überlegungen zum Prozessmanagement ausgehend von der KBS für andere wirtschaftliche Einrichtungen ausarbeiten. (Berichtspunkt 62)
- ii) Die Stadt sollte für hauptsächlich eingesetzte Kraftfahrzeuge und Maschinen eine Kostenrechnung aufsetzen, um die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen ableiten zu können. (Berichtspunkt 64)

- jj) Die Stadt sollte aus den hohen Betriebsüberschüssen der Gebührenhaushalte vermehrt Rücklagen bilden. (Berichtspunkt 67)
- kk) Die Stadt hat die Vorgehensweise, die Überschüssen aus den Gebührenhaushalten für allgemeine Zwecke zu verwenden ohne einen inneren Zusammenhang herzustellen, im Sinne der Rechtssicherheit umgehend zu ändern. Die Stadt sollte die Überschüsse im inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Gemeindevorrichtung verwenden und entsprechend dokumentieren. Dafür ist es erforderlich, eine zeitgerechte Vor- und Nachkalkulation der Gebühren durchzuführen. (Berichtspunkt 68)
- ll) Die Gebühren der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung sollten sich an der Kostendeckung auf Basis der jährlich durchzuführenden Vor-Kalkulation orientieren. (Berichtspunkt 69)
- mm) Die Zuordnung des Kinderbetreuungspersonals zwischen Personalabteilung und Fachabteilung sollte in Zukunft regelmäßig abgestimmt werden. Die einzelnen Kindergärten sollten buchhalterisch separat dargestellt werden. Die insgesamt hohen Ausgaben sollten regelmäßig kritisch hinterfragt werden. (Berichtspunkt 70)
- nn) Um Ausreißer bei den Betriebsergebnissen der Horte feststellen zu können, müssten die einzelnen Horte getrennt verbucht werden. Auch wären die Ausgaben regelmäßig kritisch zu hinterfragen. (Berichtspunkt 71)
- oo) Grundsätzlich sollte die Stadt Steyr für die Mittagsverpflegung kostendeckende Entgelte einheben. Entstehen Differenzen zur Kostendeckung, sollten diese als Subvention dargestellt werden. (Berichtspunkt 73)
- pp) Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sollte die Stadt die Gesamtleistung der Bereitstellung der Sportinfrastruktur evaluieren. Gegebenenfalls sollten in der Folge Leistungen reduziert bzw. Entgelte eingehoben werden. (Berichtspunkt 74)
- qq) Die Stadt sollte die Substanz des Bootshauses bewerten, um zukünftige Investitionen rechtzeitig einplanen zu können. (Berichtspunkt 75)
- rr) Die Stadt sollte mögliche Potentiale analysieren, mit denen die Auslastung und die Wirtschaftlichkeit des Stadtbades verbessert werden können. Um eine transparente Darstellung und Vergleichbarkeit sicherzustellen, sollte das Betriebsführungsentgelt an die SBS buchhalterisch aliquot auf die drei Teilbereiche des Stadtbades aufgeteilt werden. Für die zukünftigen Instandhaltungsarbeiten des Stadtbadareals sollte ein Sanierungskonzept entwickelt werden, um für notwendige Investitionen rechtzeitig Mittel vorsehen zu können. (Berichtspunkt 76)
- ss) Die Stadt sollte aufgrund der hohen Betriebsabgänge eine Analyse der Standorte dahingehend vornehmen, ob für jede der Veranstaltungsstätten – neben den privat geführten Spielstätten – auch ausreichend Bedarf generiert werden kann. Ein gesamthafes Management der Veranstaltungsstätten sollte angedacht werden. (Berichtspunkt 78)

- tt) Die Stadt sollte zukünftig Kostenübersichten von Beginn an normgemäß erstellen, um einerseits die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und andererseits den administrativen Aufwand bei der Erstellung von förderrelevanten Berichten zu minimieren. (Berichtspunkt 80)
- uu) Die Stadt sollte für die kommende Saison ein auf das adaptierte Stadtmuseum abgestimmtes Ausstellungskonzept erarbeiten. (Berichtspunkt 81)
- vv) Die Stadt sollte für die Seniorenklubs eine jährliche Besucherstatistik führen, um feststellen zu können, ob das Angebot angenommen wird. Sollte die Auslastung eher im unteren Bereich sein, so muss die Zukunft der Seniorenklubs aus organisatorischer Sicht hinterfragt werden. Weiters sollte die Stadt generell prüfen, ob Standorte fusioniert bzw. einzelne Seniorenklubs in die APS integriert werden könnten. (Berichtspunkte 82 und 83)
- ww) Die Stadt sollte den Betrieb der Jugendherberge Ennsleite gänzlich einstellen und folglich von den vertraglich festgelegten Kündigungsrechten (Einmietung bzw. Verpflichtung zur Unterbringung von Lehrlingen) Gebrauch machen. (Berichtspunkt 84)
- xx) Die Stadt sollte die Liste der städtischen Liegenschaften aktualisieren, die notwendigen Investitionen erfassen und diese in der Folge laufend evaluieren. Für die Planung weiterer Investitionen sollten realistische Überlegungen zur zukünftigen Nutzbarkeit der verbliebenen Objekte bzw. zur Verwertung vorhandener Leerstands- bzw. Grundflächen erarbeitet werden. (Berichtspunkt 86)

2 Anlagen

2 Beilagen

Linz, am 21. Dezember 2021

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Rechnungsquerschnitt RA 2016 bis 2020

KZ	Bezeichnung der Kennziffer	o. H. und ao. H./inkl. Abschnitte 85 - 89						Differenz 2019/2020	in Prozent
		2016	2017	2018	2019	2020			
		in Tausend Euro							
19	Laufende Einnahmen	131.352	133.518	139.061	144.428	129.626	-14.803	10	
29	Laufende Ausgaben	127.237	129.878	131.211	147.049	128.209	-18.839	13	
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	4.114	3.640	7.849	-2.620	1.416	4.036	154	
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	2.626	3.378	4.638	3.398	7.496	4.097	121	
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	8.360	7.471	10.767	12.091	10.945	-1.146	9	
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-5.734	-4.093	-6.129	-8.693	-3.449	5.243	60	
								0	
	Jahresergebnis ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.620	-453	1.721	-11.313	-2.033	9.280	82	
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	11.733	11.303	9.662	24.306	11.388	-12.918	53	
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	10.113	10.850	11.383	12.993	8.475	-4.518	35	
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	1.620	453	-1.721	11.313	2.913	-8.400	74	
								0	
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. H.	0	0	0	0	880	880	0	
82 - 86	Abwicklung Sollergebnis Vorjahre	0	0	0	0	0	0	0	
99	Administratives Jahresergebnis	0	0	0	0	880	880	0	

Rechnungsquerschnitt RA 2016 bis 2020

Teil 1		Laufende Gebarung						
KZ	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.					2019/20	
		in Tausend Euro					in Prozent	
Einnahmen der laufenden/operativen Gebarung								
10	Eigene Abgaben	31.681	32.517	34.121	36.079	32.942	-3.138	9
11	Ertragsanteile	43.910	45.753	45.767	48.075	43.928	-4.147	9
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	17.593	17.502	18.191	18.504	17.827	-677	4
13	Einnahmen aus Leistungen	16.186	17.177	16.893	17.312	16.730	-582	3
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.040	2.703	2.936	3.174	2.485	-689	22
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	8.223	9.051	10.810	9.177	11.565	2.387	26
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	2.132	2.213	2.225	2.487	3.191	704	28
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	6.018	5.507	6.304	7.594	0	-7.594	100
18	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	2.570	1.096	1.812	2.027	959	-1.068	53
19	Summe 1 (laufende Einnahmen/Erträge)	131.352	133.518	139.061	144.428	129.626	-14.803	10
Ausgaben der laufenden/operativen Gebarung								
20	Leistungen für Personal	25.205	25.836	25.850	27.555	28.623	1.068	4
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	6.284	6.563	6.703	6.758	7.055	297	4
22	Bezüge der gewählten Organe	1.663	1.697	1.703	1.736	1.761	25	1
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	1.487	1.435	1.459	1.499	1.523	24	2
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	51.590	54.051	52.460	64.228	50.680	-13.549	21
25	Zinsen für Finanzschulden	530	605	642	665	713	48	7
26	Laufende Transferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	22.929	22.953	23.783	25.461	25.611	150	1
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	11.532	11.233	12.308	11.553	12.244	691	6
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	6.018	5.507	6.304	7.594	0	-7.594	100
29	Summe 2 (laufende Ausgaben/Aufwendungen)	127.237	129.878	131.211	147.049	128.209	-18.839	13
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden/operativen Gebarung	4.114	3.640	7.849	-2.620	1.416	4.036	154

Teil 2		Vermögensgebarung						
KZ	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.					2019/20	
		in Tausend Euro					in Prozent	
Einnahmen der Vermögensgebarung/investiven Gebarung ohne Finanztransaktionen								
30,31,32	Veräußerung von Vermögen	54	943	776	119	3.989	3.870	3.252
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	2.572	2.435	3.658	3.265	3.406	141	4
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0	0	205	14	100	86	594
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung/investiven Gebarung ohne Finanztransaktionen	2.626	3.378	4.638	3.398	7.496	4.097	121
Ausgaben der Vermögensgebarung/investiven Gebarung ohne Finanztransaktionen								
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	5.073	4.656	8.038	8.986	8.903	-83	1
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	733	710	725	940	463	-477	51
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	1.112	86	117	268	28	-241	1
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	1.442	2.020	1.888	1.897	1.552	-345	18
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung/investiven Gebarung ohne Finanztransaktionen	8.360	7.471	10.767	12.091	10.945	-1.146	9
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung/investiven Gebarung ohne Finanztransaktionen	-5.734	-4.093	-6.129	-8.693	-3.449	5.243	60
Saldo 1 + Saldo 2		-1.620	-453	1.721	-11.313	-2.033	9.280	82

Rechnungsquerschnitt RA 2016 bis 2020

KZ	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.					2019/20	
		in Tausend Euro					in Prozent	
Einnahmen aus Finanztransaktionen								
50	Veräußerung v. Beteiligungen und Wertpapieren	502	500	500	500	0	-500	100
51	Entnahmen aus Rücklagen	2.351	390	356	415	0	-415	100
52	Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
53	Entnahmen aus Rückzahlung von Bezugsvorschüssen	213	178	176	104	658	554	531
54	Aufnahmen Finanzschulden von Trägern d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	10.730	10.730	0
55	Aufnahme Finanzschulden von anderen Trägern	8.146	9.778	8.260	22.891	0	-22.891	100
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	520	457	370	395	0	-395	100
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	11.733	11.303	9.662	24.306	11.388	-12.918	53
Ausgaben aus Finanztransaktionen								
60	Erwerb v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	866	2.138	2.403	3.077	0	-3.077	100
62	Gewährung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und Bezugsvorschüssen	12	6	6	8	11	3	35
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0	0	0
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Trägern	8.192	7.702	7.767	8.085	8.465	380	5
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	1.043	1.004	1.206	1.823	0	-1.823	100
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	10.113	10.850	11.383	12.993	8.475	-4.518	35
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	1.620	453	-1.721	11.313	2.913	-8.400	74
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H.	0	0	0	0	880	880	#DIV/0!

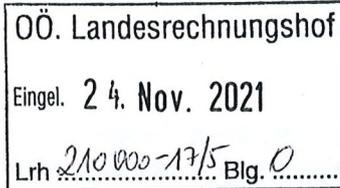
Übersicht Gesamthaushalt		2016	2017	2018	2019	2020
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 1, 3 und 5</i>	145.710	148.199	153.361	172.133	148.509
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	0	0	0	0	0
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	0	0	0	0	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0	0	0
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)	145.710	148.199	153.361	172.133	148.509
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 2, 4 und 6</i>	145.710	148.199	153.361	172.133	147.629
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	0	0	0	0	0
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	0	0	0	0	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0	0	0	0	0
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)	145.710	148.199	153.361	172.133	147.629
99	Administratives Jahresergebnis <i>Summe 7 minus Summe 8</i>	0	0	0	0	880



Magistrat der Stadt Steyr
Rathaus
Stadtplatz 27
4400 Steyr

Oö Landesrechnungshof
Promenade 31a
4020 Linz

Per Mail an
post@lrh-ooe.at



Magistratsdirektion
FA für Präsidiales

Geschäftszeichen:
Präs-63/2021
Bearbeiter/in: Mag. Helmut Golda
Tel: (+43 7252) 575-810
E-Mail: praes@steyr.gv.at

www.steyr.gv.at

Steyr, 23.11.2021

Gutachten über die Gebarung der Stadt Steyr
LRH-210000-17/4-2021-HAM

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die guten und konstruktiven Gespräche im Zusammenhang mit der durchgeführten Prüfung und erstatten in Ergänzung zu den mündlichen Besprechungen zu der am 14.10.2021 übermittelten geänderten Besprechungsunterlage ‚Gutachten über die Gebarung der Stadt Steyr‘ folgende Stellungnahme:

Zu S. 8:
Der zitierten Rechtsgrundlage wäre § 2 voranzustellen.

Zu 2.2.:
Es ist erklärtes Ziel der Stadt, den Bevölkerungsrückgang zu stoppen bzw. in verträglicher Art und Weise zu wachsen. In den immer wieder stattfindenden Gesprächen mit den Umlandgemeinden werden gemeinsame Ziele erörtert.

Zu 3.2:
Seitens des LRH wird die Verschiebung der FA f. Kindergärten und Horte in den Geschäftsbereich für Kultur, Schule und Sport vorgeschlagen. Im Rahmen der Gespräche zum Dienstpostenplan 2022 wurde auch eine diesbezügliche Umorganisation überlegt. Aufgrund der räumlichen Trennung sehen wir aber im Verwaltungsbereich wenige Synergieeffekte aber auch deshalb, weil im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zwischen der FA f. Kindergärten und Horte und den Fachabteilungen Kulturangelegenheiten bzw. Schule und Sport nahezu keine Berührungspunkte vorliegen.

Seitens des LRH wird die Eingliederung der Personalentwicklung in die Fachabteilung für Personalverwaltung vorgeschlagen. Dieses Ziel wird auch von der Stadt verfolgt und werden erste Schritte in Richtung Zusammenlegung im nächsten Jahr gesetzt werden.

Die Einführung eines aussagekräftigen Kennzahlensystems wird unter Verantwortung des neuen Leiters des Geschäftsbereichs für Finanzen unter Beteiligung der Stabsstelle Controlling und Consulting angestrebt.

In der Vergangenheit waren jahrelang das Kontrollamt, die interne Revision und die Agenden des Bürgeranwalts unter der Führung des Kontrollamtsleiters vereint und wurde dies vom damaligen Kontrollamtsleiter als positiv, weil mit Synergieeffekten verbunden, bewertet.

Über Anregung des Rechnungshofes wurde 2011 der Bürgeranwalt herausgelöst.

Tätigkeiten der internen Revision fanden bis zur Herauslösung dieser Aufgabe aus dem Kontrollamt am 13.4.2019 über Auftrag des Magistratsdirektors statt. Die Herauslösung der internen Revision erfolgte auf Betreiben des jetzigen Kontrollamtsleiters.

Zu 4.2.:

Seitens des LRH wird eine Entflechtung der bisherigen Praxis, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kontrollamtes auch operative Tätigkeiten im Rahmen der Kommunalverwaltung ausüben, vorgeschlagen. Dazu wird die Auffassung vertreten, dass die Ansiedlung des Verbesserungsvorschlagswesens beim Kontrollamt bislang als ein Plus für das Kontrollamt und mit dessen Tätigkeit vereinbar gesehen wurde, da damit keine Entscheidungen verbunden sind.

Die Tätigkeiten für die Alten- und Pflegeheime wurden bereits vor geraumer Zeit beendet.

Verwiesen wird auf § 39 Abs. 5 StS, wonach (lediglich) der Leiter des Kontrollamtes in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden ist. Weder dienstrechtlich noch organisationsrechtlich ist gefordert, dass die Einrichtung ‚Kontrollamt‘ zur Gänze unabhängig von der Magistratsverwaltung zu sehen ist.

Eine organisatorische Verselbständigung in eine weitgehende Unabhängigkeit ist derzeit aufgrund der im § 39 StS normierten Vorschriften nicht möglich, da das Kontrollamt ein Teil des Magistrates ist und der Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorstand, der Magistratsdirektorin und den übrigen Bediensteten (darin auch die Bediensteten des Kontrollamtes) besteht. Weder Artikel 20 noch Artikel 21 bzw. Artikel 117 und Artikel 118 B-VG sehen eine andere Möglichkeit vor (siehe dazu auch die Artikel von Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, JKU, und Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits, Uni Wien, in „Personalwesen in den städtischen Kontrolleinrichtungen – Fachtagung 2012“ (Österreichischer Städtebund (Hrsg), MANZ)).

Zu 5.2. und 6.2.:

Der LRH bestätigt die bisherige umsichtige Personalpolitik.

Zu 7.2.:

Die Dienstleistungsentgelte werden künftig entsprechend den Vertragswerken vorgeschrieben werden.

Zu 8.2.:

Hier wird festgehalten, dass sehr wohl auf die Oö. Einreichungsverordnung wie auch auf die Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung Bedacht genommen wurde, es jedoch aufgrund von Unterschieden in der Tätigkeit der einzelnen Verwendungen bei der Stadt Steyr im Vergleich zu jenen in den OÖ Gemeinden bzw. zum Land OÖ zu einer anderen Bewertung, die von der [REDACTED] als richtig erachtet wurde, kam. Gleichlautende Bezeichnung bedeutet nicht immer gleiche Tätigkeit bzw. gleichen Verantwortungswert. Die rechtliche Stellung einer Statutarstadt im Vergleich zu einer Oö Gemeinde verlangt keine unterschiedslose Anwendung aller für Gemeinden geltenden Normen.

Im Rahmen von Stellenausschreibungen werden die in der Stellenausschreibung angegebenen Gehaltsangaben mit den schon länger bestehenden Verwendungen verglichen und auch auf regionale Marktkonformität Bedacht genommen. Dabei wird immer wieder festgestellt, dass gerade in den Funktionslaufbahnbereichen von FL 16 bis FL 21 (Einstiegsgehälter von € 2.471,50 bis € 2.004,90), das Monatsentgelt unter dem in der Privatwirtschaft angebotenen Monatsentgelt für vergleichbare Tätigkeiten liegt.

Auch in der kürzlich veröffentlichten Einkommensstatistik für OÖ ist ersichtlich, dass das durchschnittliche Bruttoeinkommen in Steyr € 3.420,- beträgt. Das Medianeinkommen für OÖ beträgt € 2.600,- und liegt somit noch immer deutlich über den Einstiegsgehältern in Funktionslaufbahnbereichen von FL 16 bis FL 21.

Zu 10.2.:

Entsprechende Maßnahmen und Prozesse wurden initiiert.

Konkret wurde bereits festgelegt, dass im Rahmen der Personalbeschaffung seitens der betroffenen Organisationseinheiten eine Aufgabenbeschreibung vorzunehmen ist, welche auch als Grundlage für die Stellenausschreibung herangezogen wird. Im Mitarbeiterbereich wird betreffend Wissenstransfer die Einschulungszeit der Nachfolger/innen mit den leitenden Bediensteten in dem Ausmaß festgelegt, dass eine ausreichende Einschulungszeit gegeben ist. Für den Bereich der leitenden Bediensteten ist im Rahmen des Wissenstransfers ein Arbeitsbehelf mit den dazugehörigen Unterlagen, wie z.B. Wissensbaum, Wissenslandkarte udgl. erstellt worden. Auch sind im Rahmen der Digitalisierungsoffensive (ELAK) genaue Prozessbeschreibungen bzw. Arbeitsablaufdokumentationen vorgesehen.

Zu 12.2.:

Die Stadt wird das Ausgenmerk künftig verstärkt auf die (Weiter)Entwicklung von Leitbildern legen, wobei der Kulturentwicklungsplan als Vorlage für deren Erstellung dienen wird.

Im Kulturbereich besteht seit dem Jahr 2008 ein als Leitbild dienender Kulturentwicklungsplan (KEP), welcher gemeinsam mit Kulturvereinen, Kunstschaffenden bzw. der interessierten Bevölkerung entwickelt wurde. Dieser Plan wurde auch die Folgejahre weiterentwickelt und dient(e) als strategisches Leitbild für das Kulturleben in Steyr bzw. der Region. Im Jahr 2019 wurde vereinbart, dieses Leitbild zu aktualisieren. Nicht zuletzt waren die pandemiebedingten Umstände der letzten gut eineinhalb Jahre jedoch nicht dazu angetan, um dieses Projekt proaktiv umzusetzen.

Zu 13.2.:

Der entsprechende Prozess wurde eingeleitet. Die Geschäftsbereichsleiter werden regelmäßig zu 2-tägigen Workshops mit fachkundiger externer Begleitung eingeladen. Das bestehende Programm zum Aufbau von Nachwuchsführungskräften in Form einer 4-teiligen Seminarreihe „Führungskräfte training“ wird durchgeführt (mit coronabedingten Einschränkungen).

Das bestehende Vorschlagswesen wurde in dieser Form vom (nunmehrigen) Leiter des Kontrollamtes erarbeitet. Eine andere Zuordnung wird geprüft werden; damit ist auch eine inhaltliche Evaluierung verbunden.

Zu 14.2.:

Es bestehen bereits gemeindeübergreifende Kooperationen in Form des Reinhaltungsverbands nach Wasserrechtsgesetz sowie auch die ‚Power Region‘ auf Basis des Oö Gemeindeverbändegesetzes. Ebenso existieren zwei gemeindeübergreifende Wasserverbände. Ein darüber hinausgehendes Interesse bei den Umlandgemeinden wurde bislang nicht bekundet. Eine nicht auf dem Wasserrechtsgesetz basierende Kooperation mit niederösterreichischen Gemeinden müsste rechtlich geprüft werden.

Die Voraussetzungen für eine Ressourcensteuerung und ein Berichtswesen wurde personell im Geschäftsbereich für Finanzen geschaffen. An der Weiterentwicklung der internen Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Berichts- und Kennzahlensystem wird derzeit gearbeitet. Zur Umsetzung der diesbezüglichen Zielsetzungen hat sich bereits ein bereichsübergreifendes Projektteam unter der Steuerung der Stabsstelle Controlling konstituiert.

Zu 15.2.:

Die Einführung und schrittweise Ausrollung eines bereichsübergreifenden Prozessmanagements inklusive der begleitenden Prozesssteuerung durch Projektteams und der Implementierung von Werkzeugen des Geschäftsprozessmanagements (GPM), wie insbesondere dem Kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sowie dem begleitenden Prozesscontrolling anhand von Prozesskennzahlen, erfolgt ab 2022. Zur Unterstützung der systematischen Erfassung und Dokumentation von Prozessen wird das GPM-Tool ADONIS eingeführt, das den derzeit vorherrschenden Modellierungsstandard BPMN 2.0 abbildet.

Zu 16.2.:

Derzeit würde eine Kundenbefragung ein von der Pandemie beeinflusstes Ergebnis bringen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie werden wir auch einen standardisierten Umgang mit Bürgerbeschwerden diskutieren.

So wie der LRH selbst, nehmen auch wir aufgrund der derzeitig belastenden Situation von einer Mitarbeiterbefragung Abstand. Im Bereich der Elementarpädagogik ist Mitte 2022 eine Kundenbefragung in Form von digitalen Feedbackbögen für Eltern geplant.

Zu 17.2.:

Siehe 15.2. Entsprechende Best-Practice-Beispiele werden wir nützen.

Zu 18.2. und 22.2.

Die Anmerkung des LRH bezüglich den zu ergänzenden Anlagen 1e und 1f über die kumulierten Ergebnisse von Gesamthaushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen (APS und KBS) wird ab dem kommenden Rechnungsabschluss (RA 2021) umgesetzt.

Die Fußnote 11 müsste lauten: § 38 Abs. 8 VRV 2015.

Zu 19.2.

An der Umsetzung der Empfehlung wird bereits gearbeitet. Beratung und Beschlussfassung der neuen Haushaltsordnung ist bis spätestens Q1/2022 vorgesehen.

Zu 20.2.

Im Zuge der Überarbeitung der Haushaltsordnung werden auch die Vollzugsbestimmungen adaptiert. Der Passus über den ‚Auslaufmonat‘ wird ersatzlos gestrichen.

Zu 23.2.:

Hinsichtlich der angemerkten abweichenden Bewertung der Vermögensposition „asphaltierte Straßen“ ist anzumerken, dass der von der Stadt Steyr gewählte Bilanzierungsansatz im Gleichklang mit den anderen öö. Statutarstädten erfolgt ist.

Der Hinweis hinsichtlich des Ausweises der in Form liquider Mittel verfügbaren Rücklagen in der Bilanzposition „Zahlungsmittelreserven“ wird mit dem RA 2021 vollinhaltlich umgesetzt.

Bezüglich des Ausweises von Pensionsrückstellungen in der Bilanz dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich hierbei lt. VRV 2015 um eine optionale Möglichkeit handelt, von der wir ebenso wenig Gebrauch gemacht haben wie z.B. das Land OÖ oder die Stadt Linz.

Die vom LRH angemerkte geringfügige Abweichung der Nettovermögensänderungsrechnung (Anlage 1d des RA) vom Nettovermögen lt. Vermögenshaushalt wird im RA 2021 korrigiert.

Zu 24.2.:

Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des sogenannten Härteausgleichs für Gemeinden auf Statutarstädte nicht anzuwenden sind. Die Analogie des LRH, wonach die Stadt Steyr als eine potenzielle Härteausgleichsgemeinde anzusehen wäre, ist daher aus unserer Sicht eine hypothetische.

Zu 27.2.:

Wir teilen die Einschätzung des LRH, dass ein Vergleich der Sparquoten zwischen den Gemeinden bzw. Städten aufgrund sehr unterschiedlicher struktureller Voraussetzungen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Den Verweis auf die stärkere Belastung der Stadt Steyr aus den Agenden der Sozialhilfe und der Bezirksverwaltung ist zu unterstreichen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt Steyr die vom LRH angeregte Sparquote in der Höhe von rd. 15% weitestgehend erfüllt hätte, wenn nicht eine zulasten der Stadt Steyr gehende negative Transferbilanz mit dem Land OÖ in der Höhe von rund 14 Mio. € (RA 2020) zusätzlich zu finanzieren gewesen wäre. Bezüglich der Berechnung des zulasten der Stadt Steyr gehenden

negativen Transfersaldos verweisen wir auf die vom LRH im Punkt 34.1. dargestellte Tabelle bzw. den angeführten Erläuterungen zur Berechnungsweise.

Zu 28.2.:

Im Zusammenhang mit den Anmerkungen des LRH zur freien Finanzspitze dürfen wir auf die Stellungnahme zu Punkt 27.2. und den zulasten der Stadt Steyr verlaufenden negativen Transfersaldo mit dem Land OÖ in der Höhe von rd. 14 Mio. € im RA 2020 verweisen. Würde dieser negative Saldo auf Null gestellt, würde sich die freie Finanzspitze der Stadt Steyr schlagartig verbessern und deutlich in Richtung des vom LRH empfohlenen Wertes von 8% gehen.

Zu 29.2.:

Die angestellte Berechnung bei einer Bevölkerungszahl von 50.000 ist zwar fiktiv, aber bei einem gerechteren Finanzausgleich bzw. Finanzierungsschlüssel könnte die Stadt ihren überregionalen Aufgaben besser gerecht werden. Die Stadt hat teilweise überregionalen Anforderungen zu genügen, die eine Finanzausstattung wie einer Stadt mit über 50.000 Einwohnern verlangen.

Sieh auch die Stellungnahme zu 44.2.

Zu 34.2.:

Die Stadt Steyr unterstreicht ausdrücklich die vom LRH festgestellte Benachteiligung der Stadt Steyr bei der Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel. Während der Vorwegabzug im RA 2020 rd. 5,8 Mio. € betrug, beliefen sich die zurückgeflossenen Mittel auf 2,7 Mio. €. Diese negative Transferbilanz geht zulasten der Investitionsspielräume der Stadt Steyr. Die vom LRH im Punkt 32.2. angesprochene Notwendigkeit der Aufnahme von Investitionsdarlehen ist zu einem großen Teil dieser negativen Transferbilanz geschuldet. Der im Rechnungsabschluss 2020 beigefügte Nachweis über die "Transferzahlungen von und an Länder, Landesfonds und Landeskammern" wird ab dem VA 2022 dahingehend angepasst, dass Kostenersätze und Kostenbeiträge nicht mehr aufscheinen.

Zu 35.2.:

Die im Prüfbericht ausgewiesene Berechnung ist aus unserer Sicht hinreichend aussagekräftig, sodass eine detaillierte Leistungs- und Kostenkalkulation aus unserer Sicht nicht notwendig erscheint.

Zu 36.2.

Die Stadt Steyr teilt die vom LRH vertretene Ansicht, dass eine Rückzahlung der vom Bund gewährten Covid-Hilfsmitteln im Rahmen des 2. Hilfspaketes den finanziellen Spielraum der österreichischen Gemeinden und Städten wesentlich einschränken würde. Die Stadt Steyr unterstützt die Forderung des österreichischen Städtebundes, dass das 2. Hilfspaket eine echte Finanzhilfe sein sollte und daher die Rückzahlungsverpflichtung zu erlassen ist.

Zu 37.2.:

Die Empfehlung des LRH wird in zukünftigen Rechnungsabschlüssen Berücksichtigung finden.

Zu 38.1.:

Zu angemerkten Vermischung der Überschüsse der KFA Steyr mit dem Stadthaushalt im Rechnungsabschluss wird festgestellt, dass in der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Steyr keine explizite Regelung über die Darstellung der Überschüsse vorhanden ist. In der Satzung ist lediglich die Vorgangsweise bei einem Defizit der Jahresgebarung geregelt. Ein innerhalb eines Verwaltungsjahres anfallender Abgang ist durch die Stadt Steyr zu bedecken. Da es sich bei der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Steyr um eine Einrichtung der Stadt handelt, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, entspricht daher die bisherige Vorgangsweise, die Zweckwidmung der Überschüsse im übernächsten Jahr aufzuheben, den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten.

Zu 38.2.:

Bezüglich des inneren Zusammenhangs zwischen Gebührenhaushalt und Investitionstätigkeit vgl. Stellungnahme zu 68.2.

Die Ausgewogenheit zwischen dem Ziel der mittel- und langfristigen Liquiditätssicherung und der Zielsetzung, die Bezahlung von Verwahrentgelten zu vermeiden, wird regelmäßig evaluiert. Als Ergebnis dieser Evaluierung werden Nachschärfungen in der Mittel- und Langfristplanung laufend vorgenommen.

Zu 39.2.:

Aufgrund von teils erheblichen strukturellen Verschiedenheiten ist unserer Auffassung nach ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Steyr mit dem ungewichteten Durchschnitt der oberösterreichischen Gemeinden nur sehr eingeschränkt möglich und von geringer Aussagekraft.

Zu 41.2.:

Die Summe der aushaftenden Fremdwährungsdarlehen wurde in den vergangenen Jahren bereits erheblich reduziert und damit auch das Risiko zukünftiger Wechselkursschwankungen. Mit Stand 31.12.2020 sind noch rd. 23,6 Mio. € an Darlehen in Schweizer Franken aushaftend (verglichen mit 73,7 Mio. € per 31.12.2011). Die Aktualität und Marktkonformität der vom Gemeinderat definierten Schwellwerte für die Konvertierung der Fremdwährungskredite in auf Euro lautende Darlehen wird von der Finanzdirektion im Sinne eines proaktiven Risikomanagements laufend evaluiert.

Zu 44.2.

Anzumerken ist, dass die Erreichung eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes sehr stark von den maßgeblichen finanzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Stadt Steyr abhängt. Damit sind vor allem Regelungen hinsichtlich eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs (insbesondere hinsichtlich der Verteilung der finanziellen Belastung im Bereich der Pflege), der Rückzahlung der Bundesmittel aus dem 2. Corona-Hilfspaket und der zukünftigen Gestaltung der Transferbeziehungen zwischen der Stadt Steyr und dem Land OÖ angesprochen. Diese Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Stadt Steyr im Sinne einer fairen Verteilung zwischen den von den oö. Städten bzw. Gemeinden zu übernehmenden Aufgaben und den zur Finanzierung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmitteln zu gestalten.

Zu 45.2. und 46.2:

In der Stadt Steyr wird seit jeher die Förderung des Sports als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem die gemeinnützigen Sportverbände und Sportvereine als die wesentlichen Träger des Sports sind wichtige und wertvolle Partner der Stadt. Laut den Sportförderungsrichtlinien werden die Verbände und Vereine im Rahmen der budgetären Gegebenheiten der Stadt Steyr bestmöglich unterstützt. In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2020 wurde im Zuge des Voranschlages der Stadt Steyr für das Rechnungsjahr 2021 der einstimmige Beschluss einer Erhöhung der Förderungen für alle Steyrer Sozial-, Sport- und Kulturvereine um 10% beschlossen. Die pauschale Erhöhung der Förderungen im Sportbereich ist einerseits zurückzuführen auf die jährliche Entwicklung des Preisniveaus in Österreich (Indexanpassung). Die letzte Anpassung der Förderungen im Sportbereich erfolgte im Jahr 2016. Andererseits wurde die angespannte Gesamtsituation aufgrund der Covid19 Pandemie berücksichtigt. Verbände und Vereine, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten, waren und sind besonders von den Einschränkungen der Covid-Maßnahmenverordnung betroffen. Vereinstätigkeiten konnten/können nur eingeschränkt bzw. teilweise gar nicht fortgeführt werden. Um Vereinsauflösungen zu verhindern und ehrenamtliche Tätigkeit zu würdigen, wurden von der Stadt zur Aufrechterhaltung des Sportlebens die Sportförderungen erhöht. Da uns die Pandemie voraussichtlich noch einige Zeit begleiten wird und alle Verbände bzw. Vereine davon betroffen sind, ist die pauschale Erhöhung um 10% für alle, auch auf längere Sicht, gerechtfertigt.

Naturalleistungen werden grundsätzlich vom zuständigen Organ genehmigt. In wie weit dies Zuwendungen nach der Bewertung einer Kostenrechnung und buchhalterischen Darstellung zugeführt werden, wird geprüft.

47.2.:

Die Stellungnahme zu 45.2. und 46.2. gilt sinngemäß.

Zu 48.2.:

Hinsichtlich des Zuschusses zu Zusatzversicherungen wird angemerkt, dass diese Vorgangsweise auch bei der Statutarstadt Wels Anwendung findet und in Zeiten einer angespannten Arbeitsmarktsituation ein Beweggrund ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten.

Ergänzend wird auf den Artikel der OÖN vom 18.11.2021 verwiesen werden, in dem der Landesrechnungshof eine höhere Flexibilität bei der Personalauswahl des Landes fordert. Eine schnellere und effizientere Personalauswahl kann jedoch nur mit einem konkurrenzfähigen Arbeitsentgelt und zusätzlichen Anreizen, wie z.B. einer Zusatzkrankenversicherung, erfolgen.

Zur Fraktionsförderung wird angemerkt, dass eine vergleichbare zulässige Förderung auch in den Städten Linz und Wels besteht.

50.2.:

Die Förderzahlungen werden hinsichtlich der angesprochenen Vereinbarkeit einer erneuten Prüfung unterzogen.

Zu 53.2.:

Eine Evaluierung der in den Dienstleistungsverträgen mit den Stadtbetrieben Steyr definierten Dienstleistungsentgelte ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Bezüglich des Ausweises der Zwischenfinanzierung, die die Stadt Steyr an die Kommanditgesellschaften Sparkassenfonds Steyr Reithoffer-KG und Sparkassenfonds Steyr Stadterneuerungs-KG zur Liquiditätssicherung leistet, ist anzumerken, dass es sich hierbei nur um einen vorübergehenden negativen Transfersaldo handelt. Die Summe der aufgelaufenen Zwischenfinanzierung wird daher in der Bilanz der Stadt Steyr in der Position Forderungen aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung ausgewiesen und stellt keine Einlage bzw. Verlustabdeckung dar. Nach der Tilgung der von den KGs aufgenommenen Darlehen stehen den beiden Gesellschaften in den Folgejahren positive Liquiditätsüberschüsse aus den laufenden Einnahmen zur Verfügung. Diese Überschüsse werden in weiterer Folge dann zur Rückführung dieser Forderung verwendet.

Zu 55.2.:

Wie bereits im Punkt 18.3. angeführt wird die Anlage zur zusammenfassenden Darstellung städtischem Haushalt und wirtschaftlichen Unternehmungen ab dem kommenden Rechnungsabschluss (RA 2021) umgesetzt.

Zu 56.2.:

Es ist geplant, die derzeit als Liquiditätsvorschuss in der unwirksamen Gebarung ausgewiesenen Zahlungen an APS aus den Jahren 2019 und 2020 ab 2022 als Verlustabdeckung (Transferzahlung) auszuweisen.

Zu 59.2.:

Dazu wird festgestellt, dass von der FA f. Personalverwaltung die Überprüfung der Personalzuordnung 2 x jährlich als Vorbereitung für die Erstellung des Dienstpostenplans in Form einer Aktualisierung des Standesausweises erfolgt. Etwaige Differenzen ergeben sich aufgrund der gerade im Pflegebereich notwendigen unterjährigen flexiblen Personaleinteilung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Alten – und Pflegeheim Münchenholz auch vier Mitarbeiter des Seniorenservice situiert sind, die für die Angebote der Stadt an die Zielgruppe Senioren (von Essen auf Rädern über die mobilen Dienste bis zum derzeitigen Seniorenpass) zuständig sind und somit nicht die Verwaltung im Alten- und Pflegeheim Münchenholz verstärken. Zur Anregung der Schaffung einer hausübergreifenden Betreuung bzw. eines Haustechnikerpools in den APS wird mitgeteilt, dass mittlerweile die vom LRH positiv beurteilten Überlegungen sich in Umsetzung befinden.

Zu 64.2.:

Eine Evaluierung der internen Verrechnungssätze der KBS inklusive einer möglichen Adaptierung der Stundensätze ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Zu 67.2. und 68.2.:

Die Stadt Steyr wird die Transparenz in der Darstellung des inneren Zusammenhanges zwischen dem Gebührenhaushalt und den mittel- und langfristig notwendigen Investitionen und Instandhaltungen in die Infrastruktur der kommunalen Versorgungsnetzwerke inklusive der damit im Zusammenhang stehenden Folgekosten weiter verbessern sowie die für den Schutz der infrastrukturellen Einrichtungen vor Hochwasser und Starkregenereignissen notwendigen Investitionen nachvollziehbar dokumentieren.

Zu 69.2.:

Bezüglich der Anmerkung der Gebührenkalkulation darf auf Stellungnahme 68.2. bezüglich der Erhöhung der Transparenz in der Darstellung des inneren Zusammenhangs zwischen der Höhe der angesetzten Gebühren und den mittel- und langfristig notwendigen Investitionen und Instandhaltungen in die Infrastruktur der kommunalen Versorgungsnetzwerke verwiesen werden.

Zu 70.2 und 71.2.:

Die richtige Personalzuordnung wird im Rahmen der Umstellung auf das Kindergartenverwaltungsprogrammes (KIGADU) bereits umgesetzt.

Die Personalzuordnung zu den Bereichen Kindergärten und Horte erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres aufgrund der Mitteilung der FA f. Kindergärten und Horte. Im September jeden Jahres wird eine Aufstellung über die Verwendung des Personals getrennt nach Kindergärten, Tagesstätten und Horte erstellt. Die Differenzen sind auf abteilungsinterne Versetzungen vom Kindergarten in den Hortbereich oder umgekehrt während des Jahres zurückzuführen. Künftig wird auch während des Kindergartenjahres der Personalersatz abgestimmt werden.

Die Kindergärten der Stadt Steyr werden künftig in der Kostenrechnung als jeweils eigenständige Kostenstellen erfasst und ausgewiesen. Als wichtige Grundlage dafür wird die Personalzuordnung in den Kindergärten zukünftig mit der Personalabteilung noch enger abgestimmt. Im Voranschlag und Rechnungsabschluss bleibt die gemeinsame Darstellung unter einem Ansatz bestehen.

Zu 73.2.:

Wir sehen hier keine Subventionierung im engeren Sinn. Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen allgemein geltenden Tarif für die Essensportionen festgelegt. Die damit verbundene politische Werthaltung findet in § 46 Abs. 1 Z 7 StS ihre Deckung.

Zu 74.2.:

Gemäß der Empfehlung des LRH wird im Jahr 2022 eine Evaluierung der Gesamtleistung der Bereitstellung der Sportinfrastruktur in Aussicht genommen.

Zu 75.2.:

Hier wird auf die Stellungnahme zu 45.2. verwiesen.

Die Substanzbewertung des Bootshauses wird 2022 vorgenommen werden.

Zu 76.2.:

Ein Sanierungskonzept für das Hallenbad und das Freibad (Stadtbad) der Stadt Steyr liegt vor und wird in einem umfassenden und grundsätzlichen Evaluierungsprozess berücksichtigt werden. Eine differenzierte Analyse der Besucherfrequenzen sowie der Erfassung der Erträge und Aufwendungen (Kosten- und Leistungen) nach Teilbereichen ist bereits in Umsetzung.

Zu 78.2. und 79.2.:

Gem. den Bestimmungen der §§ 1ff des Oö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr.77/1987 idGF., - insbesondere auch dessen § 4 Z. 9 - sieht die Stadt Steyr das (kostengünstige) Zurverfügungstellen von Veranstaltungsstätten als effektive Fördermaßnahme des Kulturlebens in Steyr an. Gemäß den geltenden Förderrichtlinien erfolgen solche Förderungen durch das grundsätzliche Anbieten von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten und deren Infrastruktur, konkret etwa auch durch Reduzierung der Miete sowie mitunter durch teilweise Refundierung der (technischen) Personalkosten (Licht- und Tontechniker, Feuerwehr).

Gänzlich unentgeltliche Nutzungen der im Bereich der Stadt Steyr situierten Veranstaltungsstätten finden – mit Ausnahme von sog. „Eigenveranstaltungen“ für den Kulturbereich – nicht statt. Soweit ersichtlich, ist die Stadt Steyr der einzige Anbieter, welcher insofern klassische Theaterspielstätten mit relevanter Bestuhlung und Licht- bzw. Tontechnik zur Verfügung stellen kann, wodurch eine Besucheranzahl von bis zu 600 Personen ermöglicht wird. Für Veranstaltungen bis zu einer Besucheranzahl von 280 steht das Alte Theater in historischem Ambiente zur Verfügung, für andere Bühnenproduktionen das Stadttheater mit einer Kapazität von bis zu 600 Personen. Dies stellt jeweils ein Ausmaß dar, welches es einer Bezirksstadt bzw. einer Statutarstadt in der Größe von Steyr (samt Einzugsgebiet) ermöglicht, den konkreten Bedarf hinlänglich abzudecken. Eine gänzliche Überlastung der tatsächlichen Kosten auf Fremdveranstalter würde – insbesondere für Vereine und Schulen – zur Unmöglichkeit der Kulturstättennutzung führen, wodurch erst der Bedarf der Stätten an sich zunehmend in Frage gestellt und wodurch wohl der eigentlichen Gesetzesintention des oa. Gesetzes konterkariert werden würde.

Ein gesamthaftes Management der Veranstaltungsstätten – auch der privat geführten – wäre seitens der Stadt Steyr aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe und involvierten (juristischen) Personen organisatorisch wohl nicht oder kaum sinnvoll möglich; für die stadteigen verwalteten Veranstaltungsstätten sind im Wesentlichen bloß zwei Organisationseinheiten befasst.

Zu 81.2.:

Für den Betrieb des zu etablierenden städtischen Museumsbetriebes – ab dem Jahr 2022 – bestehen seit etwa zwei Jahren sowohl ein strategisches sowie ein operatives Konzept, welche zudem seit etwa zwei Monaten auch auf taktischer Ebene zur Umsetzung gelangen.

Zu 82.2 und 83.2.:

Die Erhebung der Besucherzahlen wird eingeführt.

Wir halten es jedoch für erforderlich, den SeniorInnen geeignete Räumlichkeiten zur Pflege sozialer Kontakte zur Verfügung zu stellen. Alle Möglichkeiten zur Kostenoptimierung werden geprüft werden.

Zu 84.2.:

Die Stadt Steyr sieht es durchaus als sinnvoll an, vor allem Jugendlichen, Lehrlingen bzw. sonstigen (unterstützungswürdigen) Personen eine kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit in der Stadt Steyr anbieten zu können. Nicht zuletzt waren die Räumlichkeiten der Jugendherberge auch während der Pandemie als Notunterkünfte in akuter Krisensituation (Überlastung der Kapazitäten klinisch-stationärer Einrichtungen) vorgesehen. Konzepte alternativer Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudeteiles befinden sich in Planung.

Zu 86.2.:

Die Liste wurde mittlerweile aktualisiert. Die künftige Verwendung der Gebäude und die damit verbundene mittelfristige Finanzplanung wird evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Markus Vogl



Bürgermeister

SCHLUSSBESPRECHUNG – AKTENVERMERK

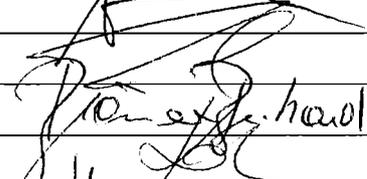
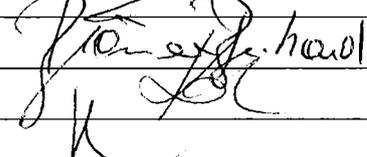
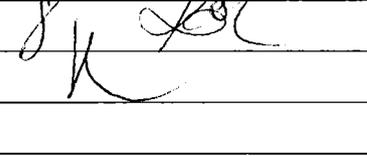
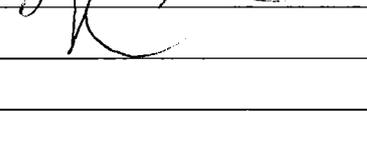
Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-210000-17/3	Gutachten "Gebarung der Stadt Steyr"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 13. Oktober 2021
Teilnehmende Organisationen:	Stadt Steyr

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

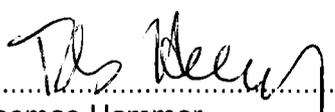
1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

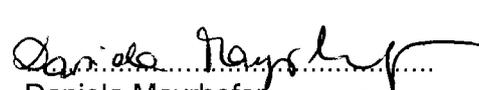
2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF **vor**.

Organisa- tion	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
STADT STEYR	LEHMEIER HELMUT			
Hochschule	Haackl Gerald			X
Stadt Steyr	BERNHARD BRAUER			
--	MARTINA KOLAR-STARTER			
--	VOGL Markus			

LRH:


.....
Direktor Friedrich Pammer


.....
Thomas Hammer


.....
Daniela Mayrhofer


.....
Michael Mörzinger


.....
Daniela Ratzenböck